



MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Das Wirtschafts- und Sozialleben der jüdischen Bevölkerung in Prostějov (Proßnitz) unter der Herrschaft von Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684)

verfasst von / submitted by

Lisa Maria Mitteröcker, BEd

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Education (MEd)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 199 506 511 02

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Lehramt Sek (AB) Lehrverbund
UF Deutsch Lehrverbund
UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung

Betreut von / Supervisor:

PD Mag. Dr. Martha Keil

Danksagung

Ich möchte an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, um mich bei den Personen zu bedanken, die mich beim Verfassen meiner Arbeit unterstützt haben.

Ein besonderer Dank geht an meine Betreuerin PD Dr. Martha Keil, die mir sowohl bei der Themenwahl als auch während der Schreibphase der Arbeit mit ihrem ausführlichen Feedback eine große Stütze war. Danke auch an Dr. Sabine Hödl für die Einführung in den Quellenbestand sowie die Versorgung mit Literatur während jener Zeiten, in denen ein Bibliotheksbesuch nicht möglich war. Ebenfalls gebührt mein Dank Herrn Dr. Pavel Kocman für die Übersetzung der tschechischen Schriftstücke sowie Herrn Dr. Arthur Stögmann für die Unterstützung bei der Archivarbeit.

Ich bedanke mich außerdem bei all meinen Freundinnen und Freunden sowie Kolleginnen und Kollegen, die Interesse an meiner Arbeit zeigten und nach meinem Fortschritt fragten. Gerade während des Endspurts war dies ungemein motivierend für mich. Besonders hervorheben möchte ich meine langjährige Studienkollegin und Freundin Simone Fuchs. Danke für dein stets offenes Ohr, deinen beruhigenden Zuspruch und deine konstruktive Hilfestellung! Ebenfalls gebührt mein Dank meiner Mitbewohnerin und Freundin Laura Luzianovich. Danke für all die bereichernden Gespräche, die unzähligen gemeinsamen Bibliothekstage und deine konkrete Unterstützung!

Zu guter Letzt gilt mein besonderer Dank meiner Familie. Meine Mama, mein Papa, meine Oma und mein Bruder haben mit ihrem bedingungslosen Beistand, ihrer Fürsorge und Liebe mein Studium erst möglich gemacht. Danke, dass ich in all meinen Vorhaben immer auf eure Unterstützung zählen kann!

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	7
1.1. Forschungsvorhaben.....	8
1.2. Forschungsrelevanz	9
2. Methodik.....	11
2.1. Der Ansatz der Mikrogeschichte	11
2.2. Der <i>agency</i> -Begriff.....	14
3. Vorgeschichte.....	17
3.1. Die Vertreibung der Juden aus den königlichen Städten	17
3.2. Die mährischen Juden unter feudaler Herrschaft	21
3.3. Das Privilegium Ferdinands II. 1629	23
4. Kontextualisierung des Quellenbestandes	27
4.1. Karl Eusebius von Liechtenstein und seine Besitztümer in Mähren	28
4.2. Die Stadt Proßnitz (Prostějov) und ihre (jüdischen) Einwohner_innen	30
5. Erkenntnisse aus dem Quellenbestand	33
5.1. Die <i>Judenlederer</i> zu Proßnitz.....	33
5.1.1. Kontextualisierung	33
5.1.2. Handlungsspielraum der <i>Judenlederer</i>	37
5.1.2.1. Privilegien und Freiheitsbriefe der Grundherren	37
5.1.2.2. Auseinandersetzung mit den Zünften	41
5.1.2.3. Hinzuziehen von christlichen Befürwortern.....	46
5.1.2.4. Direkte Kontaktaufnahme mit dem Fürsten	49
5.1.2.5. Das Umgehen von Zahlungen durch kreative Lösungen	51
5.1.2.6. Wirtschaftliche Kontakte zu Christen.....	52
5.2. Die Möglichkeit des jüdischen Immobilienbesitzes	53
5.2.1. Kontextualisierung	53
5.2.2. Handlungsspielraum Immobilienbesitz.....	55
5.2.2.1. Direkte Kontaktaufnahme mit dem Fürsten	55

5.2.2.2. Wahrnehmen von Gelegenheiten	57
5.3. Der Dreißigjährige Krieg und seine Folgen.....	59
5.3.1. Kontextualisierung	59
5.3.2. Handlungsspielraum während des Dreißigjährigen Krieges.....	63
5.3.2.1. Handel mit feindlichen Soldaten	63
5.3.2.2. Direkte Kontaktaufnahme mit dem Fürsten	65
5.4. Die Gewalttaten an Proßnitzer Juden und Jüdinnen.....	67
5.4.1. Kontextualisierung	67
5.4.2. Handlungsspielraum Gewalttaten an Juden und Jüdinnen.....	72
5.4.2.1. Einfordern eines Attests	72
5.4.2.2. Verweis auf das Schutzverhältnis.....	73
5.4.2.3. Berichterstattung an höhere Instanzen.....	74
5.4.2.4. Hinzuziehen von christlichen Befürwortern.....	78
5.5. Der Zuzug der Juden und Jüdinnen aus Wien.....	79
5.5.1. Kontextualisierung	79
5.5.2. Handlungsspielraum Zuzug der Juden und Jüdinnen aus Wien.....	81
6. Conclusio	85
7. Literaturverzeichnis	89
7.1. Primärquelle	89
7.2. Sekundärliteratur	89
7.3. Websites.....	92
8. Abbildungsverzeichnis	92
Abstract	93

1. Einleitung

Ein „umb Gottes willen mit weinenden augen undt betrübten thränen gantz gehorsames anflehen und bitten“¹ erging am 14. Februar 1659 in Form eines Schreibens an den Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684). Als Absender unterzeichnete die gesamte Judenschaft der mährischen Stadt Proßnitz (Prostějov). Diese zitierten Worte mögen den Anschein erwecken, als wären die Juden und Jüdinnen unter der frühneuzeitlichen Feudalherrschaft zur Gänze auf das Wohlwollen ihrer Obrigkeit angewiesen gewesen. Doch wird diese Vorstellung den einer Minderheit angehörenden jüdischen Untertanen gerecht? Oder kann ihnen ein eigenmächtiges Durchsetzen ihrer Interessen als handelnde Individuen inmitten einer christlich geprägten Gesellschaft zugesprochen werden?

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich vorwiegend mit den männlichen jüdischen Bewohnern der mährischen Stadt Proßnitz unter der feudalen Herrschaft von Karl Eusebius von Liechtenstein. Sie geht der Frage nach, welcher Handlungsspielraum den Juden in einem christlich geprägten Umfeld unter christlicher Regionalherrschaft zugestanden werden konnten, welche gesellschaftlichen Strukturen diesen begrenzten und welche konkreten Handlungsoptionen sich daraus ergaben.²

Dabei sollen folgende Fragen in den Blick genommen werden: Welche Handlungsoptionen hatten die Proßnitzer Juden, um ihre Interessen in der christlich dominierten Lebens- und Arbeitswelt zu vertreten? Wo lagen die Grenzen ihres Handelns bzw. welche Handlungsmöglichkeiten blieben ihnen aufgrund ihrer Konfession ohnehin gänzlich verwehrt?

Im ersten Kapitel der Arbeit wird auf den derzeitigen Forschungsstand und die Relevanz des Themas eingegangen. Danach folgt eine Erläuterung des der Arbeit zugrundeliegenden mikrohistorischen Zugangs sowie des Begriffes *agency*, welcher die Basis für die Arbeit an dem Quellenbestand bildet. Die folgenden Kapitel beinhalten eine Zusammenschau der für mährische Juden und Jüdinnen bedeutenden historischen Ereignisse wie unter anderem die Vertreibung der Juden und Jüdinnen aus den mährisch-königlichen Städten (1426–1514) oder die Zeit des Privilegiums unter Kaiser Ferdinand II. (1629) sowie eine Kontextualisierung des Quellenbestandes. Dies ist unerlässlich, um eine Grundlage für die darauffolgende

¹ F. L. H. 1659 II 14 (S.92). Anmerkung zur Zitationsweise des Quellenbestandes: F. L. H. steht für das Hausarchiv der Fürsten von und zu Liechtenstein Wien. Danach folgen das Jahr, der Monat und der Tag der Datierung des jeweiligen Schriftstückes. Die Seitenzahl entspricht der Seitenanzahl des transkribierten Dokuments und diente vor allem als Hilfestellung während des Arbeitsprozesses.

² Mit dem Begriff Handlungsspielraum werden vor allem die die Handlungen im Positiven wie im Negativen beeinflussenden Strukturen gemeint, während bei den Begriffen Handlungsoption oder Handlungsoptionen die konkreten Handlungsmöglichkeiten im Sinne des *agency*-Begriffes im Vordergrund stehen. Siehe Kapitel 2.2.: Der *agency*-Begriff.

Untersuchung des Materials zu bilden. Denn die Handlungsoptionen der Juden werden durch strukturelle Rahmenbedingungen bestimmt, die wiederum aus historischen Ereignissen hervorgehen. Den Hauptteil bildet die Analyse des Quellenbestandes. Konkret wurden daraus fünf verschiedene Episoden gewählt. In einem abschließenden Fazit werden die Erkenntnisse zusammengetragen, um die Frage nach dem Handlungsspielraum der Proßnitzer Juden unter Karl Eusebius von Liechtenstein bestmöglich zu beantworten.

1.1. Forschungsvorhaben

Zur Bearbeitung der genannten Forschungsfragen wurde der Quellenbestand des Kartons H.383 aus dem Hausarchiv Liechtenstein in Wien herangezogen. Darin ist die Korrespondenz zwischen dem Hause Liechtenstein und den männlichen Bewohnern der mährischen, untertänigen Stadt Proßnitz enthalten, welche einen multiperspektivischen Einblick in die Geschichte der Lebens- und Arbeitswelt der Proßnitzer Juden im 17. Jahrhundert bietet.³

Das Forschungsvorhaben entstand in einer Zusammenarbeit mit Frau PD Mag. Dr. Martha Keil und Frau Dr. Sabine Hödl vom Institut für jüdische Geschichte Österreichs in St. Pölten, Herrn Dr. Pavel Kocman von der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Tschechischen Republik sowie dem Hausarchiv Liechtenstein in Wien. Transkribiert wurde der Bestand im Zuge zweier FWF- Projekte von PD Dr. Peter Rauscher in den Jahren 1998 bis 2003.⁴ Herr Dr. Pavel Kocman übersetzte erst vor kurzem übersetzte erst vor kurzem die für diese Arbeit bedeutenden in tschechischer Sprache verfassten Schriftstücke.

An dieser Stelle muss bereits vorweggenommen werden, dass Fragen der Frauengeschichte und Genderstudies aufgrund der Quellenlage in der vorliegenden Arbeit nicht zielführend sind, denn tatsächlich ist keines der Schriftstücke des Kartons H.383 von einer Proßnitzer Bewohnerin unterzeichnet. Es gibt lediglich eine weibliche Akteurin, die in der Bittschrift eines Christen erwähnt wird. Dies zeigt, dass die Frage nach dem Handlungsspielraum jüdischer Frauen in Proßnitz anhand dieses Quellenbestandes leider nur angerissen werden kann und kaum bis gar nicht behandelbar ist.⁵ Aus der Gender-Perspektive kann also ein völliger Ausschluss der

³ Siehe Kapitel 4.: Kontextualisierung des Quellenbestandes.

⁴ Vgl. FWF-Projekt Austria Judaica: <http://www.injoest.ac.at/de/projekte/abgeschlossene-projekte> [letzter Zugriff: 14.05.2020].

⁵ Dieser Umstand bestimmt außerdem die Vorgehensweise des Genderns in der vorliegenden Arbeit: Da kaum bis gar keine Aussagen über den Handlungsspielraum der Proßnitzer Jüdinnen gemacht werden kann, wird vor allem im Hauptteil der Arbeit auch lediglich über den Handlungsspielraum der Juden geschrieben. Was die kontextualisierenden Kapitel betrifft muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass die ältere, aber auch die aktuellere Forschungsliteratur nur selten gendert. Originalzitate wurden nicht verändert. Um in der vorliegenden Arbeit die jüdischen Frauen trotzdem sichtbar zu machen, wird daher je nach Kontext entweder von Juden (wenn eine Beteiligung von Frauen im jeweiligen Kontext als unwahrscheinlich erachtet werden kann) oder von Juden und Jüdinnen die Rede sein.

Frauen aus der Kommunikation mit den Obrigkeiten konstatiert werden. Zudem muss ausgeschlossen werden, dass der Quellenbestand Einblicke in innerjüdische Strukturen gibt. Die jüdische Perspektive zeigt sich bis auf ein einziges Dokument lediglich in der Korrespondenz mit dem christlichen Herrscher. Innerjüdische Quellen wären zur ganzheitlichen Beantwortung der Frage nach dem Handlungsspielraum der Juden ausgesprochen förderlich und bereichernd. Allerdings finden sich in dem der Arbeit zugrundeliegenden Bestand kaum Informationen dieser Art.

1.2. Forschungsrelevanz

Sabine ULLMANN verweist auf drei Gründe für eine Regionalstudie zum Landjudentum:⁶ Was die jüdische Geschichte Europas betrifft, standen lange Zeit vor allem die mittelalterlichen Gemeinden sowie die Zeit des Nationalsozialismus im Fokus des Forschungsinteresses. Die bislang eher unbeachtete Epoche der Frühen Neuzeit rückte erst in den späten 90er Jahren in den Vordergrund. Mit der im mitteleuropäischen Raum aufkommenden Tendenz, Juden und Jüdinnen aus Städten zu vertreiben, entstand das Landjudentum „als eigenständiges kulturelles und soziales Phänomen“. Diese Lebensform der Juden und Jüdinnen in ländlicheren Gebieten und Strukturen wurde bislang in der Forschung vernachlässigt.⁷

Mit diesen frühneuzeitlichen Entwicklungen ging die Tendenz einher, dass Juden und Jüdinnen unter feudalen Herrschaften wohnhaft wurden, was zu einer Territorialisierung jüdischen Lebens führte. Es kam unweigerlich dazu, dass die Lebensbedingungen jüdischer Gemeinden in verschiedenen Herrschaften sehr unterschiedlich waren. Der jeweilige feudale Herrscher entschied über die Möglichkeit des Baus einer Synagoge, die Vergabe von Privilegien oder ob und unter welchen Bedingungen jüdische Händler oder Handwerker erwerbstätig sein durften. Daraus folgt der Umstand, dass auch Herrschaftskonkurrenz und Herrschaftskonflikte einen erheblichen Einfluss auf die rechtlichen Grundlagen des Landjudentums hatten. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass sich gerade Regionalstudien anbieten, um komplexe, kleinstrukturierte Verhältnisse wie diese zu beschreiben und zu erfassen.⁸

Den dritten Grund für eine Betrachtung des frühneuzeitlichen Landjudentums sieht ULLMANN in der Notwendigkeit, Erkenntnisfortschritte hinsichtlich der Fragen nach dem jüdisch-christlichen Zusammenleben unter feudalen Herrschaften voranzutreiben. In der Forschung gab

⁶ Es mag zunächst verwunderlich erscheinen, weshalb das Judentum der Stadt Proßnitz mit dem Begriff „Landjudentum“ in Verbindung gebracht wird. Das Landjudentum zeichnet sich allerdings vor allem dadurch aus, dass Juden und Jüdinnen einem Feudalherren untertänig sind und Proßnitz war eine unter Feudalherrschaft stehende „untertane Stadt“. Siehe dazu Kapitel 4.2.: Proßnitz und seine (jüdischen) Einwohner_innen.

⁷ Vgl. Sabine Ullmann, *Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau, 1650-1750.* (Göttingen 1999), S. 13f.

⁸ Vgl. ebda. S. 14-16.

es diesbezüglich zwei ganz unterschiedliche Auffassungen: Während auf der einen Seite von zwei getrennten Lebenswelten ausgegangen wird, die sich lediglich in Konfliktfällen zu überschneiden scheinen, werden von der anderen Seite eine „spannungsfreie Normalität im Alltagsleben“ sowie integrative Tendenzen betont. Weitere Studien können Klarheit über diese Polarität von Segregation und Integration schaffen.⁹

Auch wenn sich ULLMANN in ihrem grundlegenden Werk auf die schwäbische Gemeinde Burgau bezieht, handelt es sich bei eben genannten Gründen um mitteleuropäische Tendenzen. Daher gelten diese genauso für das frühneuzeitliche Mähren, was sich darin zeigt, dass die genannten Gründe auch bei Helmut TEUFEL zu finden sind. Dieser schreibt, es sei die Intention seiner Arbeiten aufzuzeigen, „in welchen Beziehungen sie [die Juden und Jüdinnen] zu den mit ihnen zusammenlebenden christlichen Gruppen standen, wie ihr Verhältnis zu den das Land regierenden und wirtschaftlich führenden Feudalen war, welche Stellung sie im Rechts- und Verwaltungsleben spielten und wie sie sich nach außen hin als Gruppe repräsentierten.“¹⁰ Und erst vor wenigen Jahren verwies auch Pavel KOČMAN auf die Notwendigkeit einer Beschäftigung mit dem mährischen Judentum des 17. Jahrhunderts:

„Obwohl die grundlegenden Ereignisse bekannt sind, gehört das 17. Jahrhundert weiter zu den wenig erforschten Bereichen der Geschichte der Juden in Mähren. Dies gilt vor allem für die die grundlegenden Beziehungen bestimmenden Bedingungen für das Leben und den Lebensunterhalt: die Beziehung zur Obrigkeit, die Beziehung zu den übrigen Christen und die Beziehung innerhalb der jüdischen Gemeinde.“¹¹

⁹ Vgl. ebda. S. 17.

¹⁰ Helmut Teufel, Zur politischen und sozialen Geschichte der Juden in Mähren vom Antritt der Habsburger bis zur Schlacht am Weißen Berg 1526-1620. (Diss. Universität Nürnberg 1971), S. 7.

¹¹ Pavel Kocman, Zwischen Obrigkeit, Christen und der eigenen Gemeinde. Raum zum Leben und Unternehmen im 17. Jahrhundert an einigen Beispielen aus südmährischen jüdischen Gemeinden. In: Židovské muzeum v Praze (Hg.), Judaica Bohemiae. XLVI (Suppl.) (Prag 2011) 107-132, S. 129.

2. Methodik

2.1. Der Ansatz der Mikrogeschichte

Der vorliegenden Arbeit liegt der Ansatz der Mikrogeschichte zugrunde. Hans MEDICK stellt sich in seinem Artikel „Mikro-Historie“ zurecht die Frage, wo der Ursprung dieses Ansatzes zu verorten sei. Was die Antwort betrifft, ist MEDICK bei Weitem nicht der einzige Sozialhistoriker, der diese in einer Kritik der Makrogeschichte findet.¹² Auch Otto ULBRICHT wirft ein, dass ein „Einbeziehen des Individuums“ in der Sozialgeschichte nicht immer selbstverständlich war. Als Grund führt er an, dass es die Sozialgeschichte vor allem in den 1960er Jahren sehr schwer hatte, sich zu etablieren. Der damit einhergehende Versuch, sich als „harte Wissenschaft“ beweisen zu wollen, zog Konsequenzen nach sich: Mit dem Fokus auf Zahlen, Daten und Quantifizierungen rückte das Individuum immer weiter in den Hintergrund. ULBRICHT schreibt diesbezüglich: „Einige Untersuchungen waren sogar menschenleer – aber voll Zahlen.“ Zwei Wissenschaftsrichtungen sind in diesem Zusammenhang besonders zu erwähnen: Zum einen waren es die *Annales* in Frankreich, welche sich mit einem Fokus auf die Frühe Neuzeit dem Messbarmachen von Sozialgeschichte verschrieben. Zum anderen formte sich in Deutschland die *Bielefelder Prägung*, welche vor allem das 18. und das 19. Jahrhundert behandelte und dabei das Individuum anonymisierte.¹³ SCHNYDER-BURGHARTZ spricht dabei von einer Reduktion der Menschen zu „soziologischen homunculi [...], deren Existenz sich darin erschöpfte, die ihnen innerhalb [...] soziologisch-ökonomischer Modellvorstellungen zugeordneten Funktionen zu erfüllen“.¹⁴

Pointiert fasst ULBRICHT diese Tendenz folgendermaßen zusammen:

„Die Macht von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen und Prozessen herauszuarbeiten war angesichts der vorangehenden, an Staat, Ideen und großen Männern orientierten Geschichtswissenschaft als Politikgeschichte eine große Leistung, kein Zweifel. Sie hatte nur ein Opfer: den Menschen. Er verkam zum Strichcode.“¹⁵

Die Mikrogeschichte kann dabei als eine Art Gegenbewegung angesehen werden. Nach Christian MAIER scheint „Die Identifikation mit größeren Einheiten, seien es die Nation oder der Staat, seien es aber auch größere Parteien oder Gewerkschaften oder die Bewegung des

¹² Vgl. Hans Medick, Mikrohistorie. In: Winfried Schulze (Hg.), Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie: eine Diskussion. (Göttingen 1994) 40-53, S. 43.

¹³ Vgl. Otto Ulbricht, Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit. (Frankfurt/NewYork 2009), S. 9.

¹⁴ Albert Schnyder-Burghartz, Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700. Vorindustrielle, ländliche Kultur und Gesellschaft aus mikrohistorischer Perspektive. Bretzwil und das obere Waldenburger Amt von 1690 bis 1750. (Liestal 1992), S.16.

¹⁵ Ulbricht (2009), S. 10.

Fortschritts“ überholt zu sein. Damit einher geht auch eine Zuwendung zur Mikrogeschichte, zu „wirklichen Lebenswelten“, in welchen das Individuum in den Mittelpunkt rückt.¹⁶

Entscheidend ist für die Mikro-Historiker_innen zudem, dass diese sehr oft mit dem Vorwurf konfrontiert sind, Regionalgeschichte zu betreiben. Giovanni LEVI entgegnet: „Historiker untersuchen keine Dörfer, sie untersuchen in Dörfern.“¹⁷ Mit anderen Worten könnte man sagen, dass es in der Mikrogeschichte keineswegs darum geht, möglichst kleine Gemeinden, Dörfer oder Ähnliches zu untersuchen oder gar chronologische Abhandlungen zu diesen zu verfassen, sondern vielmehr, einen möglichst kleinen Maßstab entstehen zu lassen. Dieser soll als eine Art „mikroskopischer Blick“ gedacht werden, mittels dessen man durch das Fokussieren auf ein begrenztes Forschungsfeld „eine qualitative Erweiterung der historischen Erkenntnismöglichkeit erreicht.“ Der erhebliche Unterschied zur vielfach kritisierten Regionalgeschichte ist der, dass es „konkreter Methoden“ bedarf, die über eine „herkömmliche Lokalgeschichte“ hinausgehen. Die Mikro-Historie sieht ihren Zweck nicht darin, sich mit einem Gegenstand, sei es eine Person oder ein Dorf, isoliert und auf sich selbst beschränkt zu beschäftigen. Vielmehr muss sie in der Beschäftigung mit diesem Gegenstand immer auch einen Blick auf „gesellschaftliche, ökonomische, kulturelle und politische Bedingungen“ wahren. Dabei ist es unumgänglich, soziale Beziehungsnetze und Handlungszusammenhänge im Auge zu behalten:¹⁸ MEDICK fasst pointiert zusammen: „Der Ansatz der Mikro-Historie schließt die Perspektive auf umfassende historische Zusammenhänge nicht aus, im Gegenteil: er fordert sie auf eine neue Art und Weise heraus.“¹⁹

Dabei ist die Vorgehensweise der Mikro-Historiker_innen in ihrer Forschung vorwiegend induktiv. Man versucht zu allgemeineren Aussagen zu kommen, indem man den „Suchscheinwerfer“ auf eine einzige Person oder ein einziges Ereignis lenkt.²⁰

Die Mikro-Historie hat dabei einige Vorteile aufzuweisen. Ein leitgebender Begriff ist der des „außergewöhnlich Normalen“. Gemeint ist eine Kritik der beinahe dogmatischen Annahme oder Zubilligung statistisch getätigter Aussagen. Bei dieser besteht nämlich die Gefahr, dass die Beschäftigung mit Sachverhalten, die statistisch gesehen keine Relevanz oder Signifikanz aufweisen, als obsolet angesehen wird. Doch gerade hier setzt die Mikrogeschichte an. Sie legt ihren Fokus auf „den besonderen Erkenntnisgewinn des mikrohistorisch erschlossenen

¹⁶ Christian Maier, Zum Verhältnis von Makro- und Mikrogeschichte. In: Karl Acham, Winfried Schulze (Hg.), Teil und Ganzes. Zum Verhältnis von Einzel- und Gesamtanalyse in Geschichts- und Sozialwissenschaften. (München 1990) 111-140, S. 122 und vgl. Medick (1994), S. 43.

¹⁷ Giovanni Levi, On Microhistory. In: Peter Burke (Hg.), New Perspectives in Historical Writing. (Oxford 1991) 93-113, S. 93, zitiert nach: Medick (1994), S. 44.

¹⁸ Vgl. Medick (1994), S. 44f.

¹⁹ Ebda. S. 48.

²⁰ Ulbricht (2009), S. 12 (Zitat) und 16.

Einzelfalls“ und liefert „Einblicke hinter die Oberfläche historischer Erscheinungen und damit auch einen neuen Blick auf das in der Geschichte menschlich Mögliche“. Damit geht folgender Gedanke einher: Eine reflektierte mikrohistorische Arbeit muss voraussetzen, dass Methoden adaptiert werden. Beispielsweise muss bezüglich der Methode des Vergleichs gewährleistet werden, dass dieser so spezifisch wie möglich ausfällt. Der Vergleich darf dabei nicht über die Ausnahmereischeinungen hinwegsehen. Er muss stets die Einzelfälle als Referenzpunkt ansehen, „von dem her die Frage nach Ähnlichkeiten, Gemeinsamkeiten und Unterschieden historischer Phänomene und Erklärungen zu stellen ist.“²¹

Ein weiterer entscheidender Vorteil zeigt sich darin, dass mittels des verkleinerten Maßstabs Sachverhalte ganzheitlicher betrachtet werden können. So lassen sich methodisch durch eine Kombination mehrerer verschiedener Quellen „die traditionellerweise getrennten Gebiete des Lebens (Wirtschaftliches, Religiöses, Soziales) in Beziehung zueinander“ setzen. Addiert man beispielsweise mehrere Quellen einer Person, so lässt dies ihre individuellen Konturen hervortreten, der Mensch wird greifbar. Dadurch wird außerdem erwägenswert, „dass man bei einem verkleinerten Maßstab, und wahrscheinlich nur bei solch einem Maßstab, die Beziehungen zwischen Glaubens-, Werte- und Repräsentationssystemen auf der einen und soziale Zugehörigkeit auf der anderen Seite ohne deterministische Reduktion verstehen kann.“²² Darüber hinaus wird der Mensch als „Objekt und Subjekt von Welt und Geschichte“ zugleich angesehen. Denn Menschen nehmen ihre Wirklichkeit nicht etwa nur zur Kenntnis, sie produzieren sie selbst, sie tragen mit ihrem Handeln einen Teil zur Gestaltung ihrer Wirklichkeit bei.²³

Zudem ist es mit diesem Zugang möglich, eine gewisse Schichtgebundenheit aufzubrechen. Da die Mikro-Historie jedes historische Thema auch in kleineren Strukturen beleuchten kann, ist diese keineswegs auf die Betrachtung bestimmter gesellschaftlicher Schichten reduziert. So kann das Leben eines jeden Menschen als historisch beachtenswert aufgefasst werden.²⁴

Damit wird die Mikrogeschichte der Forderung nach „Geschichte von unten“ gerecht, „die Geschichte der Sieger mit jener der tatsächlichen Erbauer des siebentorigen Theben (Bertolt Brecht) zu konfrontieren.“ Alf LÜDKE schreibt damit der Mikro-Historie die Fähigkeit zu,

²¹ Vgl. Medick (1994), S. 47f.

²² Vgl. Ulbricht (2009), S. 14.

²³ Vgl. Alf Lüdke, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie, historische Anthropologie. In: Hans-Jürgen Goertz (Hg.), Geschichte. Ein Grundkurs. (Reinbeck 1998) 557-578, S. 563.

²⁴ Ulbricht (2009), S. 36.

„Herrschaftskritik und Wissenschaftskritik [...] [zu] verbinden, [um] die Stimmen und Gesichter der Namenlosen endlich hörbar und sichtbar zu machen.“²⁵

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle sagen, dass es anhand des Zugangs der Mikro-Historie der Geschichte möglich ist, „ihr menschliches Antlitz“ zu wahren. Denn zu oft wird in historischen Debatten vergessen, „dass es sich um Menschen handelt und nicht um Teilchen einer Maschine.“²⁶

2.2. Der *agency*-Begriff

Methodisch gilt *agency* in dieser Arbeit als Grundlage für die Herangehensweise an den Quellenbestand. Im Folgenden soll nun anhand einer Zusammenschau von Begriffsdefinitionen ausgesuchter Vertreter der Sozialwissenschaften erläutert werden, was darunter zu verstehen ist und mit welchen Problematiken man bei dessen Definition konfrontiert wird. Dies ist unumgänglich, um den Begriff reflektiert für die Arbeit am Quellenbestand zu übernehmen. Zudem wird damit das Ziel verfolgt, in der konkreten Arbeit an dem Bestand keinen in den Sozialwissenschaften diskutierten Aspekt dieses vielschichtigen Konzepts außer Acht zu lassen.

Gleich zu Beginn muss eingeräumt werden, dass es sich bei dem Konzept *agency* um ein äußerst vielschichtiges und vielfach diskutiertes Konzept handelt, welches „unterschiedlichen Les- und Spielarten ausgesetzt ist.“²⁷ *Agency* ist ein interdisziplinärer Begriff, welcher in der Soziologie, der Anthropologie oder der Politikwissenschaft in ganz unterschiedlicher Ausprägung Verwendung findet. In deutschsprachigen Publikationen ist oftmals die Rede von Handlungsmächtigkeit, Handlungsbefähigung oder -fähigkeit oder Handlungsmacht, manchmal wird der Begriff allerdings auch mit Handeln an sich gleichgesetzt. Nach RAITELHUBER zeugt diese Vielfalt an Übersetzungsmöglichkeiten bereits von dem nach wie vor bestehenden Ringen, „was *agency* bezeichnen soll und wie das Konzept mit anderen zentralen Begrifflichkeiten und Vorstellungen des Sozialen in Beziehung steht.“²⁸

Maßgeblich für das Konzept sind zwei seit dem Zweiten Weltkrieg entstandene soziologische Theorieentwicklungen. Zumeist wird in der Diskussion dieser beiden von einem Dualismus gesprochen. Auf der einen Seite finden sich Vertreter der *Strukturtheorie*, welche die Unterwerfung des menschlichen Handelns unter normgebende Strukturen und Systeme

²⁵ Vgl. Lüdke (1998), S. 563f.

²⁶ Vgl. Ulbricht (2009), S. 65.

²⁷ Vgl. Dorothee Geiger, Handlungsfähigkeiten von geduldeten Flüchtlingen. (Wiesbaden 2016), S. 43.

²⁸ Vgl. Eberhard Raitelhuber, Von Akteuren und *agency*. Eine sozialtheoretische Einordnung der *structure/agency*-Debatte. In: Cornelia Schweppe, Hans Günther Homfeldt, Wolfgang Schröer (Hg.), Vom Adressaten zum Akteur. Soziale Arbeit und *Agency*. (Opladen 2008) 17-45, S. 18.

betonen.²⁹ Ähnlich wie in der Debatte der Makro- und Mikro-Historie herrschten nämlich bis Mitte der 1960er Jahre Tendenzen, die die „gesellschaftlichen Strukturen im Großmaßstab“ in den Vordergrund rückten, auch und gerade, was soziale Strukturen und wechselseitige Beziehungen betrifft.³⁰ Bedeutender Befürworter dieser Theorie ist Talcott PARSONS als Begründer des *Strukturfunktionalismus*. Die deterministische Funktion von Strukturen und Systemen werden hierbei so stark in den Vordergrund gerückt, dass dies zu einer Vernachlässigung des einzelnen interaktiv handelnden Menschen führt.³¹ Das eigenständige Handeln des Menschen wird nahezu negiert: „Die Hauptmotivation von Menschen, zu handeln, wurde in vollständig internalisierten strukturellen und kulturellen Imperativen verortet.“ In diesem Vorwurf gründet die ab den 1960er Jahren aufkommende Kritik an der Systemtheorie. Vor allem Parson sah sich mit dem Einspruch konfrontiert, „er würde Personen so darstellen, als ob sie in erster Linie motiviert seien, Erwartungen zu entsprechen.“ Würde man den Gedanken weiterspinnen, so die Kritiker der Theorie, folge daraus, dass die Weltgeschichte unabhängig von „Zeitverläufen und kulturellen Differenzen mit einem einzigen großen Schema – *einer grand theory* – zu erklären“ sei.³²

Auf der anderen Seite entwickelte sich aus dieser Kritik heraus die zweite soziologische Theorierichtung, die dem Begriff *agency* zugrunde liegt. Die *Handlungstheorie* als vermeintlicher Gegensatz zur *Strukturtheorie* legt nun ihr Augenmerk auf das Individuum „jenseits sozialer Begrenzungen und Einflüsse“³³. Damit wurde dem Menschen eigenständige und nicht auf Strukturen und Systeme beschränkte Handlungsfähigkeit zugesprochen. Der Mensch kann „reflexiv und aktiv Einfluss auf seine Umgebung nehmen.“³⁴ In weiterer Folge wurde auch gegen diese Theorierichtung Kritik geübt: Mit einer zunehmenden Fokussierung auf das Einzelindividuum und damit auf die Ebene sozialen Handelns fehle das notwendige Einbeziehen des Verhältnisses zwischen eben diesen „menschlichen Handlungen auf der Mikroebene und Strukturen auf der Makroebene.“³⁵ RAITELHUBER wirft ein, dass es sich bei dieser Theorierichtung freilich um eine „Überreaktion gegenüber den verdinglichenden Wesensmerkmalen des Strukturfunktionalismus“ handle. Doch leider seien dadurch „viele

²⁹ Vgl. Geiger (2016), S. 43.

³⁰ Vgl. Raitelhuber (2008), S. 18.

³¹ Vgl. Geiger (2016), S. 44

³² Vgl. Raitelhuber (2008), S. 19f.

³³ Albert Scherr, Soziale Bedingungen von Agency. Soziologische Eingrenzungen einer sozial-theoretisch nicht auflösbaren Paradoxie. In: Stephanie Bethmann, Cornelia Helfferich, Heiko Hoffmann und Debora Niermann (Hg.), *Agency. Qualitative Rekonstruktionen und gesellschaftstheoretische Bezüge von Handlungsmächtigkeit*. (Weinheim/Basel 2012), 99-121, S. 99.

³⁴ Vgl. Geiger (2016), S. 44.

³⁵ Ebda.

Hürden aufgebaut worden, die es erschwerten, zu erklären, wie Mikrosituationen mit makroinstitutionellen Strukturen und Akteuren zusammenhängen“.³⁶

Das Ziel des *new theoretical movements* ist es, diesen scheinbar schwer zu überwindenden Dualismus aufzulösen. Es gilt nun, eine Synthese zwischen *agency* und *structure* herzustellen, quasi das Handeln des Individuums und die eben diese beeinflussenden Strukturen aufeinander zu beziehen. Bekannte Vertreter dieser Richtung sind unter anderem Anthony Giddens und Pierre Bourdieu. Struktur und Systeme werden zwar als grundlegend für das alltägliche Handeln von Personen angesehen, gleichzeitig aber wird ihnen die Fähigkeit zugesprochen, eben diese Systeme, von denen ihr Tun beeinflusst wird, zu reproduzieren und zu verändern.³⁷ Die Zugangsweise lässt sich auch wie folgt beschreiben: „Social life as a process of structural emergence via actions, and the tension between actions and structures as the ultimate moving force of the process are the ideas that form the core of recent theories of agency.“³⁸ Zentral ist dabei der Gedanke, die „sozial nicht determinierte Handlungsfähigkeit von Individuen und sozialen Gruppen selbst als sozial ermöglicht“ anzuerkennen.³⁹ Folglich soll damit unterstrichen werden, dass soziale Strukturen „nicht nur als beschränkend wahrzunehmen“ sind.⁴⁰

Für die Arbeit an dem Quellenbestand und die Beantwortung der Forschungsfrage haben diese vorangehenden Überlegungen folgende Konsequenzen: Der dieser Arbeit zugrundeliegende *agency*-Begriff soll keinen der zwei Pole in der *structure-agency-Debatte* bevorzugen: Es darf zum einen nicht der Eindruck erweckt werden, die Proßnitzer Juden würden sich den Strukturen, welchen sie ausgesetzt sind, lediglich fügen. Zum anderen muss davon ausgegangen werden, dass ihr Handeln sehr wohl durch die im christlichen Umfeld vorherrschenden Systeme geprägt und beeinflusst wird. Dabei muss auch in Erwägung gezogen werden, dass sie es mit Strukturen zu tun haben könnten, welche keineswegs als nur beschränkend anzusehen sind. Zudem darf ihnen nicht von Haus aus die Fähigkeit abgesprochen werden, auch strukturverändernd auf Systeme einzuwirken.

³⁶ Raitelhuber (2008), S. 20.

³⁷ Vgl. Raitelhuber (2008), S. 20f.

³⁸ Piotr Sztompka, *Evolving Focus on Human Agency in Contemporary Social Theory*. In: Ders., (Hg.), *Agency and structure. Reorienting social theory*. (Langhorne 1994) 25-60, S. 35.

³⁹ Scherr (2012), S. 231.

⁴⁰ Vgl. Geiger (2018), S. 45.

3. Vorgeschichte

3.1. Die Vertreibung der Juden aus den königlichen Städten

Grundlegend für die Rechtsstellung sowie die Siedlungsstrukturen der Juden und Jüdinnen im Mähren des 17. Jahrhunderts war der von 1426 bis 1514 andauernde Prozess der Ausweisung aller Juden und Jüdinnen aus den königlichen Städten. KOCMAN unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen drei verschiedenen Wellen der Ausweisung, die zunächst voneinander unabhängig scheinen, bei einer genaueren Betrachtung allerdings innere Zusammenhänge aufweisen.⁴¹

In einer ersten Welle kam es im Jahr 1426 zur Ausweisung der Juden aus der königlichen Stadt Iglau (Jihlava). Bezüglich der Jahresangaben scheint sich die bisherige Fachliteratur zu diesem Thema einig zu sein, KOCMAN versieht diese Jahreszahl allerdings mit einem Fragezeichen, da Zweifel über die genaue Datierung der Ausweisung herrschen.⁴² Angenommen wird ein Zusammenhang zwischen der Ausweisung und den Hussitenkriegen. Es galt der allgemeine Vorwurf, die Juden und Jüdinnen würden mit den Hussiten kollaborieren. Entgegen der Annahme, die antijüdische Propaganda ginge vor allem von dem damals regierenden Herzog Albrecht V. aus, verweisen KOCMAN und PETER auf die Iglauer Bürger_innen und den Umstand, dass das Vorurteil, die Juden und Jüdinnen hätten eine besondere Zuneigung zu den Hussiten und würden diese mit Waffen versorgen, als allgemein verbreitet gegolten hat. Ansichten wie diese führten nämlich auch in den bayrischen Städten im Jahr 1422 zu Judenausweisungen. Auch für die Vernichtung der Wiener Judenstadt 1421 diente die angebliche Unterstützung der Hussiten als Argument. Dass jüdische Gemeinden und Hussiten tatsächlich Bündnispartner waren, lässt sich ausschließen. Viel wahrscheinlicher ist, dass sie eher Leidtragende der Auseinandersetzungen zwischen dem katholischen Wien und den Hussiten waren.⁴³

1454 kam es zur zweiten und umfangreichsten Ausweisungswelle aus den königlichen Städten Olmütz (Olomouc), Mährisch Neustadt (Uničov), Znaim (Znojmo) und Brünn (Brno). Literarische Quellen belegen eine bereits Jahrzehnte zuvor entstandene antijüdische Atmosphäre innerhalb der königlichen Städte. Die Grundlage der Aussiedlung aus besagten

⁴¹ Vgl. Pavel Kocman, Die Ausweisung der Juden aus den mährisch königlichen Städten 1426-1514: Verlauf, Anlässe, Folgen. In: Helmut Teufel, Pavel Kocman, Milan Řepa, Avigdor, Benesch, Gitl. Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien im Mittelalter. (Brünn/Prag/Essen 2016) 269-346, S. 269f.

⁴² Vgl. Hugo Gold, Geschichte der Juden in Iglau. In: Ders. (Hg.), Die Juden und Judengemeinden Mährens in Vergangenheit und Gegenwart. (Brünn 1929) 243-247, S. 244. und vgl. Kocman (2016), S. 281.

⁴³ Vgl. Thomas Peter, Die Juden in Böhmen und Mähren im 15./16. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Vertreibung aus den königlichen Städten Mährens im Jahre 1454. (phil. Magister-Arbeit Universität Leipzig 1998), S. 47. und vgl. Kocman (2016), S. 307-209.

Städten waren drei Urkunden, welche Ladislav Pohrobek nach dem Tod seines Vaters König Ladislaus in Prag im selben Jahr ausstellte. Diese Urkunden geben Einblick in die Bedingungen, unter denen die Ausweisungen auszuführen waren: Bis zum 11. November 1454 mussten alle Juden und Jüdinnen die Stadt mit ihrem beweglichen Besitz verlassen. Ihre Schuldner wurden aufgefordert, ihnen mit Wegfall der Zinsen den jeweiligen Schuldbetrag zurückzahlen. Die jüdische Infrastruktur ging an die Städte, die dafür die bisher zwei Mal jährlich getätigten Zahlungen der jüdischen Gemeinde an die königliche Kammer übernehmen mussten.⁴⁴

Alfred ENGEL weist darauf hin, dass manche Juden die Ausweisungen nicht ohne Widerspruch hinnahmen:

„Der Abzug der Juden aus Olmütz war auch darum von hochdramatischen Szenen begleitet. Benesch, der reichste Jude der Stadt, hatte noch im letzten Augenblick eine Zurückziehung des vernichtenden Edikts zu erwirken versucht, und als er überall abgewiesen wurde, in wilden Flüchen und Verwünschungen seinem Unmute Ausdruck gegeben. Abraham Hawranek, Abner Salomon, Israel und Marl mußten tausend Mark Bürgschaft leisten, um ihren Wortführer vor dem sicheren Gefängnisse zu retten.“⁴⁵

KOCMAN wirft zwar ein, dass sich bei einer genaueren Betrachtung der Quelle ein direkter Zusammenhang zwischen dem Unmut des Juden Benesch und der Ausweisung nicht bestätigen lässt, umgekehrt kann dies allerdings auch nicht ausgeschlossen werden.⁴⁶

Doch welche Anlässe führten letztendlich zu dieser umfangreichen Welle der Aussiedelung? Indirekt hatten die antijüdischen Predigten des Franziskanermönchs Johannes Kapistran einen großen Einfluss auf die Stimmung in besagten Städten. Durch seine Predigten erhielten die Bürger „Ideenmunition“. Dass diese allerdings einen direkten Einfluss auf die Erlässe der Vertreibungen hatten, scheint eher unwahrscheinlich. Viel eher sind die Gründe für die Ausweisung in materiellen Belangen zu suchen: So versuchten die königlichen Städte den immer größer werdenden jüdischen Immobilienbesitz einzudämmen. Zudem sahen sich die Bürger der Städte einer erstarkenden jüdischen Handelskonkurrenz gegenüber, und die prinzipiell schlechte wirtschaftliche Situation, die es den Schuldnern erschwerte, ihren jüdischen Gläubigern die jeweiligen Raten zurückzuzahlen, führte dazu, dass „die Juden bei

⁴⁴ Vgl. Kocman (2016), S. 289-290. Genauere Angaben zu den abzuführenden Beträgen finden sich bei: Kocman (2016), S. 293.

⁴⁵ Alfred Engel, Die Ausweisung der Juden aus den königlichen Städten Mährens und ihre Folgen. In: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik II. (Prag 1930) 50-96, S. 58f.

⁴⁶ Vgl. Kocman (2016), S. 293.

allen Bevölkerungsschichten des Landes, abgesehen vielleicht vom Adel, verhaßt gewesen“ waren.⁴⁷

1514 kam es zur dritten und letzten Ausweisungswelle aus Ungarisch-Hradisch (Uherské Hradiště). König Wladislaw Jagiello kam, wie er selbst angab, als Belohnung für ihre treuen Dienste der Bitte der städtischen Bürger nach, die Juden aus Ungarisch Hradisch auszuweisen. Die Gründe für diese Aussiedelung sind eher vage, so können dazu zum momentanen Zeitpunkt lediglich Hypothesen aufgestellt werden. Möglich ist, dass die Juden aus Ungarisch-Hradisch ihren Steuerzahlungen an die Stadt aufgrund einer wirtschaftlichen Misere nicht nachkommen konnten, weshalb die Stadtverwaltung das Interesse verlor, die Juden und Jüdinnen weiterhin zu dulden.⁴⁸

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der wahrscheinlich wesentliche Grund für die Ausweisung der Juden in der Ausschaltung einer dem christlichen Handel und Handwerk gegenüberstehenden jüdischen Konkurrenz lag. Dass die königlichen Städte durch die Ausweisung der Juden und Jüdinnen einen wirtschaftlichen Aufschwung erfahren würden, war allerdings ein Trugschluss: „Die Aktion zeigt, wie wenig fortschrittlich selbst damals noch die mährischen Städte waren, als die übrigen Stände erkannt hatten, welche Bedeutung für sie selbst die Juden als Untertanen hatten.“ Proßnitz gilt an dieser Stelle als beispielgebend dafür, dass sich *untertane Städte*⁴⁹ um 1600 in einem besseren Zustand als die königlichen, in denen Juden und Jüdinnen nicht toleriert waren, befanden: Das untertane Proßnitz zählte 5000 Einwohner, während die einstmals größte mährische Stadt Brünn (Brno) beinahe gleich viele Einwohner (5000-5500) und Znaim (Znojmo) sogar weniger (4000) hatten.⁵⁰

Es lassen sich vorrangig drei Folgen der Ausweisung der Juden und Jüdinnen aus den königlichen Städten ausmachen: Erstens veränderte sich die Struktur jüdischer Siedlungen. Die bisherige Forschungsliteratur geht davon aus, dass sich die Ausgewiesenen in untertanen Marktflecken und Städten der umliegenden Feudalherrschaften ansiedelten. Proßnitz soll dabei ein beliebtes Ziel der Juden und Jüdinnen aus dem benachbarten Olmütz dargestellt haben.⁵¹ Allerdings verweist KOČMAN auf eine Schwachstelle des Versuchs, die Ziele der Ausgewiesenen lediglich aufgrund von topografischen Gegebenheiten ausmachen zu wollen. Dabei werde nämlich außer Acht gelassen, dass es noch andere Gründe für die Wahl einer neuen Heimat geben kann: „Eine Rolle könnten auch weitere Umstände gespielt haben, über den wie

⁴⁷ Vgl. Kocman (2016), S. 310-312.

⁴⁸ Vgl. ebda. S. 325 und S. 317.

⁴⁹ Unter diesem Begriff versteht man eine Stadt, welche unter einer feudalen Herrschaft steht. Siehe dazu Kapitel 4.2.: Proßnitz und seine (jüdischen) Einwohner_innen.

⁵⁰ Vgl. Kocman (2016), S. 318 und Teufel (1971), S. 56.

⁵¹ Vgl. Kocman (2016), S. 323 und S. 326f.

[sic!] nichts wissen, etwa persönliche Verbindungen, Verwandtschaftsbeziehungen, Entgegenkommen von Obrigkeiten, eventuell deren Ansiedlungsangebote.“ Bis auf einen Fall, bei dem angenommen werden kann, dass der Jude Hawranek von Olmütz nach Proßnitz siedelte, sind aufgrund der mangelhaften Quellenlage zum jetzigen Zeitpunkt genauere Analysen nicht möglich. Dass allerdings ein Zusammenhang zwischen den Ausweisungen aus den königlichen Städten und der Erstarkung jüdischer Gemeinden in umliegenden *untertanen Städten* und Marktflecken besteht, ist sehr wahrscheinlich.⁵²

Die zweite Folge der Ausweisung bezieht sich auf die rechtliche Stellung der Juden und Jüdinnen, auf die später noch detaillierter eingegangen wird. Prinzipiell nahm sich der Adel ihrer an, somit waren sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr dem mährischen Herrscher, sondern verschiedenen einzelnen Obrigkeiten untergeordnet, was die Karte der Besitzer jüdischer Gemeinden in Mähren während der Wende der zwanziger und dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts veranschaulicht. Die Idee der Juden und Jüdinnen als königliche Untertanen wurde damit zu einer Fiktion.⁵³

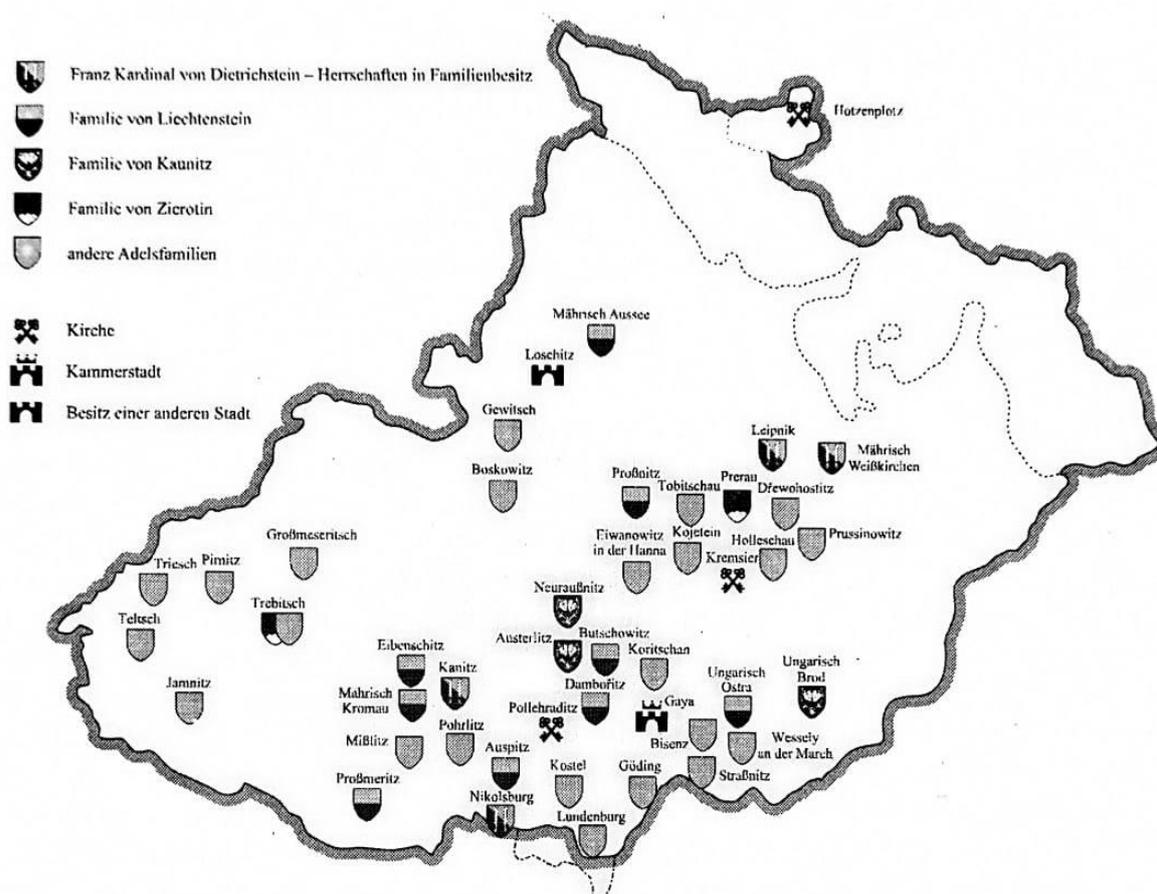


Abbildung 1: Besitzer jüdischer Gemeinden in Mähren an der Wende der zwanziger und dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts. Quelle: Kocman (2018), S. 11.

⁵² Vgl. Kocman (2016), S. 328.

⁵³ Ebda. S. 336.

Drittens ging die Ausweisung mit einem in den darauffolgenden Jahrzehnten geltenden strengen Verbot für Juden und Jüdinnen einher, die königlichen Städte zu betreten. Erst das Privilegium von 1629 erlaubte es ihnen zum Unmut der städtischen Bürger_innen wieder, die königlichen Städte zu Jahr- und Wochenmärkten zu besuchen.⁵⁴

Folgendes Zitat von TEUFEL verdeutlicht noch einmal die unterschiedliche Sichtweise der königlichen Städte sowie des Adels auf die Juden und Jüdinnen:

„Die beginnenden Auseinandersetzungen mit den Stadtbürgern hatten für die Juden der herrschaftlichen Städte eine nähere Anlehnung an ihre Obrigkeit zur Folge, denn nur diese war in der Lage, sie vor den Übergriffen der Bürger zu schützen. Der Unterschied zwischen Adel und Städten in der Einschätzung der Rolle der Juden bestand einfach darin, daß bei der Ausweisung aus den königlichen Städten der Adel in den Juden in den meisten Fällen ein Element zur Förderung des eigenen Besitzes sah, während die Städter in ihnen lediglich die Wurzel ihres ganzen Übels erblickten.“⁵⁵

3.2. Die mährischen Juden unter feudaler Herrschaft

Wie bereits erwähnt waren die mährischen Juden und Jüdinnen spätestens ab Mitte des 16. Jahrhunderts Untertanen der Feudalherren. TEUFEL weist allerdings darauf hin, dass über das Schicksal der Juden und Jüdinnen auf unterschiedlichen Herrschaftsebenen verhandelt wurde. So war ihr Wohlergehen abhängig von dem jeweiligen Kaiser und dessen Judenpolitik, den wirtschaftlichen und politischen Interessen der Stände sowie des regionalen Feudalherrn. Die Juden und Jüdinnen wurden damit „zu einem politischen Faktor im Kampf zwischen der Herrschergewalt und den Ständen.“⁵⁶

Unter Ferdinand I. und Maximilian II. war der Einfluss der Stände und des Adels sehr groß. Damit hatten die Kaiser für die Juden und Jüdinnen eine geringe Bedeutung. So scheiterte beispielweise der Versuch Ferdinands I., alle Juden und Jüdinnen aus den böhmischen Ländern auszuweisen, an eben diesem starken Widerstand der Stände.⁵⁷ Ein Beispiel hingegen deutet darauf hin, dass Ferdinand I. so manche Eigenmächtigkeit einzelner Feudalherren nicht duldete: Die Herrin Anna Krajířová zu Krajku hatte Anfang der 60er Jahre des 16. Jahrhunderts aus wirtschaftlichen Gründen die Juden und Jüdinnen aus Budwitz ausgewiesen, woraufhin der

⁵⁴ Ebda. S. 337.

⁵⁵ Teufel (1971), S. 115.

⁵⁶ Vgl. ebda. S. 21.

⁵⁷ Vgl. ebda. S. 51. und vgl. Kocman (2011), S. 110.

Kaiser veranlasste, dass diese mindestens bis April 1564 in der Herrschaft Budwitz bleiben mussten.⁵⁸ Trotz dieses Beispiels kann allgemein angenommen werden, dass „die mährischen Juden [...] weit entfernt von der habsburgischen Macht in Prag oder Wien“ waren. Als Finanzquelle waren die Juden und Jüdinnen für den Herrscher und seine Kammer allerdings besonders interessant:⁵⁹ Durch den Beginn des Dreißigjährigen Krieges und die damit für den Kaiser einhergehenden Kosten zur Finanzierung der kaiserlichen Heere musste die eigentliche Verfügungsgewalt über die Juden und Jüdinnen immer wieder neu verhandelt werden. Mehrere Parteien forderten zu dieser Zeit von der mährisch-jüdischen Bevölkerung finanzielle Beiträge. Der nächste Kaiser, der mit seinem Privileg entscheidend in die Judenpolitik Mährens eingriff, war Ferdinand II. mit seinem Privilegium aus dem Jahr 1629, auf das später noch genauer eingegangen wird.⁶⁰

Auf Landesebene muss auf den mährischen Landtag und dessen Verfassung eingegangen werden, da auch dieser sich mit der Judenpolitik des Landes beschäftigte und in manchen Fällen einen durchaus nicht unerheblichen Einfluss hatte. Was die Juden und Jüdinnen betrifft, wurde die Verfassung vom 16. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts kaum geändert. Entscheidend waren vier Paragraphen, welche sich 1) der Festlegung des Zinssatzes bei der Geldleihe, 2) den Bedingungen für Käufe jeglicher Art, 3) dem Wohnrecht in Dörfern und 4) dem Verbot von Handel in Dörfern widmeten. TEUFEL weist allerdings darauf hin, dass „die Messung dieser Verfassungsbestimmungen an der mährischen Wirklichkeit des 16. und des ersten Viertel des 17. Jahrhunderts [...] ein weiteres Beispiel für die Diskrepanz zwischen rechtlicher Satzung und praktizierter Wirklichkeit im Allgemeinen und im Fall der Juden im Besonderen“ liefert. Tatsächlich lassen sich nämlich für die vier eben erwähnten Bestimmungen einige Übertretungen finden. Grund dafür war vor allem der Einfluss des Adels, welcher in den meisten Übertretungsfällen aufgrund wirtschaftlicher Interessen im Hintergrund die Fäden zog und dafür sorgte, „daß sein jüdischer Untertan seine Geschäfte ohne Einschränkung von irgendeiner Seite treiben konnte.“⁶¹

Auch wenn die Juden und Jüdinnen stets Untertanen der Feudalherren waren, zeichnete sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Tendenz ab, dass die zentralen Verwaltungsbehörden auf Landesebene immer mehr in jüdische Angelegenheiten einzugreifen versuchten. KOCMAN verweist darauf, dass sich diese Ämter weniger für innere Verhältnisse der einzelnen jüdischen

⁵⁸ Vgl. ebda. S. 45.

⁵⁹ Vgl. ebda. S. 53.

⁶⁰ Vgl. Pavel Kocman, Zu den Umständen der Erteilung des Privilegiums für die mährischen Juden im Jahr 1629. In: *Židovské muzeum v Praze* (Hg.), *Judaica Bohemiae*. LII (2) (Prag 2018) 5-51, S. 17 und vgl. Kocman (2011), S. 109. Siehe dazu auch Kapitel 5.3.: Der Dreißigjährige Krieg und seine Folgen.

⁶¹ Vgl. Teufel (1971), S. 71 und S. 77-79.

Gemeinden sondern vielmehr für die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Juden – in Einzelfällen auch Jüdinnen – interessierten. Dahinter lag letztendlich die Intention, diese zu besteuern. Daher beschloss der Landtag auch zahlreiche Steuern, welche der jeweilige Grundherr pro jüdischen Untertan zu bezahlen hatte. Es sei an dieser Stelle allerdings darauf verwiesen, dass die Zahlungen der Obrigkeiten für ihre jüdischen Untertanen in keinem Verhältnis zu den Beträgen standen, welche sie von diesen selbst einnahmen. Wie bereits bei der Umsetzung der mährischen Verfassung muss auch diesbezüglich eingeräumt werden, dass es zumeist die Feudalherren waren, welche die tatsächlich vorherrschende Praxis bestimmten:⁶²

„Auf der untersten Verwaltungsebene bewahrten sich jedoch die Herrschaften die Stellung praktisch uneingeschränkter Herrscher über ihre untertanen Juden. Genauer gesagt: Die Kompetenz der Herrschaften war durch herrscherliche Erlasse oder Anordnungen von Landesorganen eingeschränkt, in deren Einhaltung pflegten die Herrschaften jedoch manchmal sehr saumselig zu sein.“⁶³

Es kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Lebensrealität der Juden und Jüdinnen am ehesten von dem Einfluss der Feudalherren geprägt war. Dies zeigt sich auch in der Gerichtsbarkeit, denn die Obrigkeit überwachte fast alle Lebensbereiche ihrer jüdischen Untertanen. Jüdische Gemeinden erhielten in vielen Orten, an denen sie ansässig waren, die Erlaubnis zur Rechtssprechung bei Streitfällen unter Juden und Jüdinnen in erster Instanz vor jüdischen Gerichten. Dabei bestand allerdings Berufungsmöglichkeit des Herrschers. Für Streitfälle zwischen jüdischen und christlichen Untertanen waren christliche Gerichte, also die jeweiligen Adels-, Markt- oder Stadtgerichte zuständig.⁶⁴

Prinzipiell lässt sich zusammenfassend sagen, dass es sich bei dem Verhältnis zwischen Feudalherrn und Juden sowie Jüdinnen quasi um „eine Symbiose im wahrsten Sinne des Wortes“ handelte: Die Juden und Jüdinnen erhielten nach der Ausweisung aus den königlichen Städten Schutz als Untertanen ihrer Grundherren, die Obrigkeiten erhofften sich im Gegenzug wirtschaftlichen Aufschwung und eine Erstarkung ihrer Finanzkraft.⁶⁵

3.3. Das Privilegium Ferdinands II. 1629

Im Jahr 1629 erließ Kaiser Ferdinand II. ein für die gesamten mährischen Juden und Jüdinnen geltendes Privilegium, welches grundlegend für deren Rechtsstellung in der Frühen Neuzeit

⁶² Vgl. Kocman (2018), S. 13 und vgl. Teufel (1971), S. 103-105.

⁶³ Kocman (2018), S. 13.

⁶⁴ Vgl. Kocman (2011), S. 118 und vgl. Teufel (1971), S. 106.

⁶⁵ Vgl. Kocman (2011), S. 118.

sein sollte.⁶⁶ Bevor auf dieses in weiterer Folge genauer eingegangen wird, ist eine Klärung des Begriffes Privileg notwendig:

Hermann KRAUSE definiert den Terminus Privileg in erster Linie als „einen begünstigenden Herrschaftsakt für einen Einzelempfänger“, welches nach seinem ursprünglichen Wortlaut auch als „herrschaftliche Maßnahme, Regelung oder Wohltatserweisung eines Herrschers gegenüber seinen Untertanen“ betrachtet werden kann. In der Frühen Neuzeit finden sich unter seinen Synonymen die Begriffe „Gnade, Freiheit, Freiheitsbrief, Herrlichkeit, Handfeste oder Gerechtigkeit“.⁶⁷ Heinz MOHNHAUPT verweist darauf, dass der Begriff allerdings bis in die Frühe Neuzeit terminologisch uneinheitlich blieb. Trotzdem gibt es bestimmte Kerngedanken, welche dem Privileg zugrunde liegen: Im Unterschied zu einem Vertrag zeichnet sich ein Privileg durch seine Einseitigkeit aus. Es ist ein Akt, der von einer Obrigkeit erteilt und keineswegs beidseitig verhandelt wurde. Im frühen Mittelalter war das Verständnis des Privilegs vor allem durch die Kirche beeinflusst, welches von weltlichen Herrschern übernommen wurde. So gab es seitdem geistliche (Päpste, Erzbischöfe, Bischöfe, ...) genauso wie weltliche (Kaiser, Könige, Grafen, ...) Privilegienerteiler. Schon früh wurden das Privileg und das Gesetz in einen Zusammenhang gebracht. Das Befugnis, ein Privileg zu erteilen, stand damit in einem sehr engen Verhältnis zu der Befugnis, Gesetze zu erlassen. Der Unterschied bestand allerdings darin, dass ein Privileg im Gegensatz zum Gesetz, welches auf eine Allgemeingültigkeit in Verantwortung gegenüber einem abstrakten Gesetzgeber verweist, viel stärker an den Verteiler gebunden war. Dies zeigte sich auch in dessen Geltungsdauer: Wie lange die Gültigkeit eines Privilegiums bestand, war unklar. Man konnte sich nicht sicher sein, ob ein Privileg auch noch nach dem Tod des Privilegienerteilers von dem jeweiligen nachfolgenden Herrscher anerkannt wurde. Privilegienerhalter_innen schufen sich Abhilfe, indem sie sich um das Wohlwollen der nachfolgenden Obrigkeit bemühten, welche ihre Privilegien im Idealfall bestätigte oder sogar erweiterte.⁶⁸ Nach MOHNHAUPT war das Privileg in der Frühen Neuzeit ein „sehr gebräuchliches und flexibles Instrument zur individualisierenden Ergänzung des Rechts und zur Lösung regelungsbedürftiger Lebensbereiche im Wege der Einzelfallgesetzgebung.“⁶⁹ Was den juristischen Kern des Privilegs betrifft, weist er auf eine zweifache Dimension hin: Ein Privileg zeichnete sich durch eine subjektive Sonderberechtigung genauso wie durch ein Störungsverbot aus. Der oder die

⁶⁶ Kocman (2018), S. 5.

⁶⁷ Hermann Krause, Artikel „Privileg“. In: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). (Berlin 1984) Sp. 1999-2005, Sp. 1999 und Heinz Mohnhaupt, Artikel „Privileg neuzeitlich“. In: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). (Berlin 1984) Sp. 2005-2111, Sp. 2006.

⁶⁸ Vgl. Mohnhaupt (1984), Sp. 2005 und vgl. Krause (1984), Sp. 2000-2003. vgl. Krause (1984), Sp. 2001.

⁶⁹ Mohnhaupt (1984), Sp. 2008.

Privilegierte durfte bei der Ausübung seines bzw. ihres Rechts nicht gestört werden, es galt, die Empfänger dabei zu schützen und zu unterstützen.⁷⁰

Das Privilegium von Kaiser Ferdinand II. reiht sich in die Folge an mährische Juden und Jüdinnen gerichteter Privilegien ein, welche bereits ab dem 13. Jahrhundert die Rechtsstellung jüdischer Gemeinden regelten. Nach dem Privilegium von Kaiser Sigismund aus dem Jahr 1421 war das von Ferdinand II. seit über zweihundert Jahren das erste Dokument dieses Typus.⁷¹

Zur Quellenlage des Privilegs muss vorweggenommen werden, dass das Original nicht erhalten ist. KOCMAN verweist auf fünf Versionen, welche dem Original in Bezug auf die Rechtsstellung am nächsten kommen. Am Beginn des Dokuments, in der Arenga, führte Kaiser Ferdinand II. Gründe für die Erteilung des Privilegs an. Er bezog sich dabei auf die Privilegien für mährische jüdische Gemeinden seiner kaiserlichen Vorgänger, vor allem aber verwies er auf den Betrag von 12.000 fl. rh. (Rheinische Gulden), welchen die mährischen Juden und Jüdinnen jährlich in zwei Halbjahresraten an die kaiserliche Kammer abführten. Die Privilegien, welche der Kaiser in der Dispositio seinen jüdischen Untertanen erteilte, lassen sich unter folgenden Punkten zusammenfassen:⁷²

- Der Kaiser befreite die Juden (Jüdinnen wurden nicht ausdrücklich erwähnt) von jeglichen Kontributionen, Steuern und Gebühren, mit Ausnahme der Abgaben, die sie an ihren jeweiligen Feudalherrn zu zahlen hatten.⁷³
- Der Kaiser erlaubte seinen jüdischen Untertanen Zugang zu allen Jahr- und Wochenmärkten auch in den königlichen Städten, aus denen sie zuvor ausgewiesen worden waren. Dort durften sie ordentlichen Handel treiben. Zudem war es ihnen erlaubt, im Zuge des Marktbesuches in diesen Städten zu übernachten.
- Die Zahlungen für Mauten und Zölle mussten jüdische Untertanen in derselben Höhe wie christliche begleichen.
- Juden durften wegen fremder Schulden nicht zur Verantwortung gezogen werden. (Es war bis dahin gängige Praxis, dass Juden für fremde Schulden belangt und beispielsweise in Haft genommen wurden.)
- Juden durften weiterhin an den Orten, an denen sie zum Zeitpunkt des Privilegs lebten, verbleiben und dort ihren Gewerben ohne jegliche Hinderung nachgehen.

⁷⁰ Vgl. Mohnhaupt (1984), Sp. 2006.

⁷¹ Vgl. Kocman (2018), S. 5 und S. 9.

⁷² Vgl. ebda. S. 32.

⁷³ Gerade während der Anfangsphase des Dreißigjährigen Krieges versuchten mehrere Machthaber auf verschiedenen Herrschaftsebenen, die mährischen jüdischen Gemeinden als Geldgeber zu nutzen. Dies führte zu einem Wirrsal von Kontributionen und Abgaben. Siehe dazu Kapitel 5.3.1.: Der Dreißigjährige Krieg und seine Folgen. Kontextualisierung.

- Jüdische Glaubensgenossen durften in jeglichem Handwerk ausgebildet werden. Es war damit auch verboten, sie am Ausüben des Handwerks zu hindern.⁷⁴

An dieser Stelle sei angemerkt, dass sich das Privileg nicht mit den innerjüdischen Strukturen und der innerjüdischen Organisation befasste. Jüdische Repräsentanten, Landesrabbiner etc. blieben in dem Privileg unerwähnt.⁷⁵

Mit diesem Freiheitsbrief wurden in erster Linie die Kontributionen formalisiert sowie die rechtliche Ebene der jüdischen Untertanen geregelt. Die Juden und Jüdinnen blieben allerdings Untertanen der einzelnen feudalen Obrigkeiten. Deutlich wird auch, dass es das Ziel des Kaisers war, die wirtschaftliche Situation der jüdischen Untertanen zu verbessern, was sich an der Lockerung des Zugangs zu Märkten und Handwerken zeigt. Damit einher gingen allerdings vehemente Proteste von Seiten der Bürgerschaft der königlichen Städte. Die Beschwerden wurden direkt an den Herrscher, die Hofkanzlei oder die Landesbehörden gerichtet. Die Städte versuchten darin die Schädlichkeit der Handwerks- und Handelstätigkeit jüdischer Untertanen nachzuweisen, unterstrichen ihre Argumente mit Aussagen juristischer Experten und berichteten von dem Zerfall einzelner Handwerke, welcher dem Privileg zuzuschreiben sei. Außerdem fanden sich in den Beschwerdebriefen zahlreiche jüdische Stereotype wie der Vorwurf des Wuchers, die Ermordung von Christenkindern oder die Vergiftung von Brunnen.⁷⁶

KOCMAN schreibt in diesem Zusammenhang von einer Paradoxie in der Einstellung der Bürgerschaft des frühneuzeitlichen Mähren:

„Paradox ist, daß die Bürgerschaft der königlichen Städte in dieser Zeit so zum führenden Verteidiger mittelalterlicher Verhältnisse wurde. Auf die Seite der Juden stellten sich die kaiserliche Zentralmacht und die Landesämter, die den königlichen Städten mehrmals befahlen, sich an die Bestimmungen der jüdischen Privilegien zu halten. Die Bürger der königlichen Städte werden so zu den bevorzugten Feinden der mährischen Judenheit.“⁷⁷

⁷⁴ Vgl. Kocman (2018), S. 36f. Siehe dazu Kapitel 5.1.2. Handlungsspielraum der *Judenlederer*.

⁷⁵ Kocman verweist darauf, dass die Funktion eines Landesrabbiners zu dieser Zeit noch gar nicht existierte. Zudem sei die beginnende Institutionalisierung der Landesrepräsentation der mährischen Juden eine Folge des Privilegs, da die Erhebung des Schutzgeldes eine Organisation auf Landesebene erforderte. vgl. Kocman (2018), S. 37 und S. 45.

⁷⁶ Vgl. ebda. S. 42 und vgl. Kocman (2016), S. 338f.

⁷⁷ Kocman (2011), S. 122.

4. Kontextualisierung des Quellenbestandes

Bei den der Arbeit zugrundeliegenden Materialien handelt es sich um den Karton H.383 aus dem Hausarchiv Wien der regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein.⁷⁸ Transkribiert wurde der Bestand im Zuge zweier FWF- Projekte in den Jahren 1998 bis 2003 von PD Dr. Peter Rauscher.⁷⁹ Der Bestand wurde nicht ediert oder veröffentlicht. Herr Dr. Pavel Kocman übersetzte erst im Sommer 2019 die für diese Arbeit bedeutenden in tschechischer Sprache verfassten Schriftstücke.

Der Bestand beinhaltet die Korrespondenz zwischen Karl Eusebius von Liechtenstein und der Stadtverwaltung sowie der jüdischen Gemeinde der Stadt Proßnitz. Vereinzelt weist er auch Briefwechsel zwischen dem Fürsten und seinen Beratern auf. Die frühesten Schriften stammen aus dem Jahr 1629, die ältesten aus dem Jahr 1675. Dieser Umstand bestimmte letztendlich auch den Untersuchungszeitraum. Enthalten sind allerdings auch Abschriften früherer Schriftwechsel und Dokumente, welche die Korrespondierenden ihren Nachrichten beilegen. Damit zeichnet sich der Bestand durch eine Fülle von verschiedenen Textsorten aus: Es lassen sich Erlässe und Privilegien darin finden, bei der Mehrheit der Dokumente handelt es sich allerdings um an den Fürsten gerichtete Bitt- und Beschwerdebriefe.

Für die vorliegende Arbeit musste eine Auswahl hinsichtlich der bearbeiteten Dokumente getroffen werden. Um die Situationen und Verhältnisse so gut wie möglich zu umreißen sowie Missinterpretationen zu vermeiden, galt die Quellendichte als ausschlaggebendes Kriterium. Zudem wurde die Auswahl der Korrespondenzen in Hinblick auf die Frage getroffen, ob sich diese dafür eignen, Schlüsse über den Handlungsspielraum der Proßnitzer Juden zu ziehen. Des Weiteren wurde darauf geachtet, auf eine Vielfalt der Aspekte des jüdischen Wirtschafts- und Soziallebens in Proßnitz einzugehen. So sollen die folgenden Kapitel Aufschluss über das Wohnen genauso wie die Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit oder das Zusammenleben mit Christen und Christinnen geben. Auf der Grundlage dieser Überlegungen ergaben sich folgende fünf Themenbereiche:

- Die *Judenlederer* zu Proßnitz
- Die Möglichkeiten des jüdischen Immobilienbesitzes
- Der Dreißigjährige Krieg und seine Folgen
- Die Gewalttaten an Proßnitzer Juden und Jüdinnen

⁷⁸ Vgl. <https://www.llv.li/inhalt/118289/amtstellen/hausarchiv-der-regierenden-fuersten-von-und-zu-liechtenstein> [letzter Zugriff: 14.05.2020].

⁷⁹ Vgl. FWF-Projekt Austria Judaica: <http://www.injoest.ac.at/de/projekte/abgeschlossene-projekte> [letzter Zugriff: 14.05.2020].

- Der Zuzug der Juden und Jüdinnen aus Wien

Bevor auf diese Episoden im Hauptteil näher eingegangen wird, ist allerdings noch eine Kontextualisierung in Hinblick auf die Herrschaftsverhältnisse unter Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein sowie auf die Stadt Proßnitz und ihre jüdischen Bewohner_innen unerlässlich.

4.1. Karl Eusebius von Liechtenstein und seine Besitztümer in Mähren

Die Regierungszeit des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein in Böhmen und Mähren war geprägt von einem Herrschaftszuwachs: Zwischen den Jahren 1620 bis 1650 erwarben die Fürsten von Liechtenstein 41 Prozent von dem gesamten Flächenausmaß aller Güter, die sie dann bis zum Ende des 19. Jahrhunderts besaßen. Verdeutlicht wird diese Vergrößerung des Herrschaftskomplexes bei der Betrachtung der Zahlen untertäniger Familien in Mähren: Während Karl I. von Liechtenstein 1618 noch 3672 untertänige Familien auf seinen Herrschaften hatte, waren es unter seinem Sohn zwei bis drei Jahrzehnte später fast dreimal so viele mährische Untertanen. Ende des 17. Jahrhunderts zählten mehr als 19.000 Bauernfamilien in Mähren als Untertanen der Familie von Liechtenstein. Dabei handelte es sich zu dieser Zeit um 20 Prozent aller mährischen unter Feudalherrschaft stehenden Untertanen.⁸⁰ Dafür verantwortlich war nach Sabine OBERHAMMER das Geschick der drei Brüder Karl, Maximilian und Gundacker, sich „innerhalb des Kräftespiels zwischen Kaisertum und zentrifugaler Ständemacht optimal zu orientieren und die politische

Konstellation für das Erreichen familiärer Zielvorstellungen nutzbar zu machen.“⁸¹

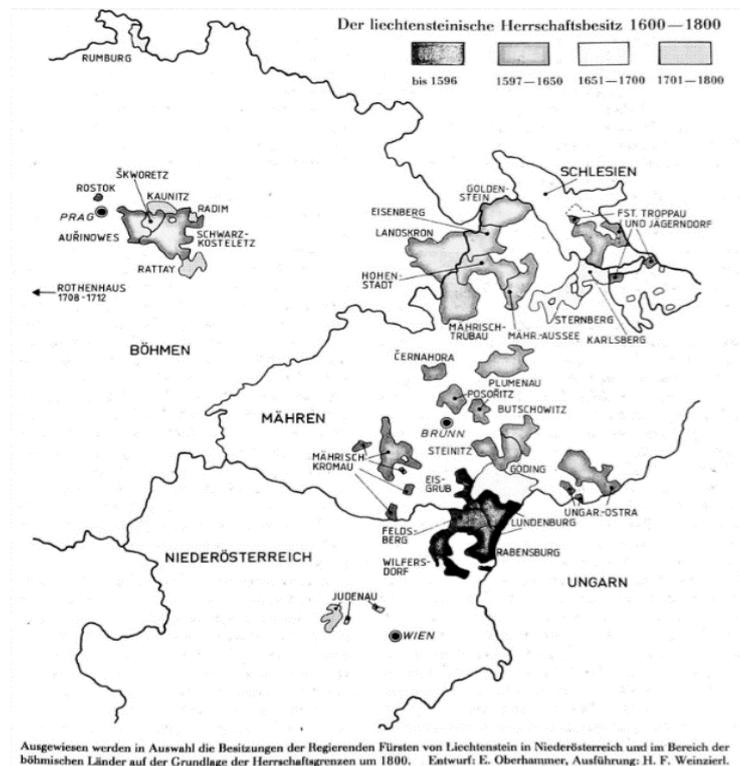


Abbildung 2: Der liechtensteinische Herrschaftsbesitz 1600–1800. Quelle: Oberhammer (1990), S. 34.

⁸⁰ Vgl. Thomas Winkelbauer, Haklich und der Korruption unterworfen. Die Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften und Güter im 17. und 18. Jahrhundert. In: Evelin Oberhammer (Hg.), *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit.* (Wien/München 1990) 86-114, S. 87.

⁸¹ Evelin Oberhammer, *Viel ansehnliche Stuck und Güeter. Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes.* In: Evelin Oberhammer (Hg.), *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit* (Wien/München 1990) 33-45, S. 34.

Thomas WINKELBAUER sieht den Grund für diesen Zuwachs vor allem in der Beziehung der Fürsten von Liechtenstein zum habsburgischen Hof: „Bereits 1618 standen die drei liechtensteinischen Brüder im Dienst Kaiser Ferdinands II. und erwarben sich große Meriten um die Sache des habsburgischen Absolutismus und der katholischen Gegenreformation.“⁸²

Damit einher ging auch die Erhebung der Brüder in den erblichen Fürstenstand (1608 bzw. 1623). Die politischen und militärischen Funktionen, welche die Mitglieder der Familie von Liechtenstein vor allem bei dem protestantischen Ständeaufstand und der Schlacht am Weißen Berg einnahmen, führten dazu, dass sie ihren Herrschaftskomplex um einige Güter des aufständischen Adels erweitern konnten. So gehörten zu den Besitztümern von Karl Eusebius von Liechtenstein um 1641 neun mährische Herrschaften: Aussee (Úsov), Trübau (Moravská Třebová), Hohenstadt (Zábřeh), Goldenstein (Branná), Eisenberg (Ruda nad Moravou), Plumenau (Plumlov), Černahora, Lundenburg (Břeclav) und Eisgrub (Lednice). Daneben besaß er Feldsberg in Niederösterreich und fünf Herrschaften in Böhmen.⁸³

Ein an seinen Sohn Hans Adam gerichtetes Instruktionsschreiben verrät einiges über die politische Denk- und Sichtweise von Karl Eusebius von Liechtenstein sowie sein Selbstbild als Hocharistokrat. WINKELBAUER hebt aus dieser Quelle besonders folgende Kerngedanken hervor: So solle sich ein Fürst nicht unreflektiert an dem Handeln anderer Fürsten orientieren. Hans Adam solle zudem Geld in Schlösser und Paläste investieren sowie für seine Nachfahren sparen und dabei jeglichen Schwund des herrschaftlichen Vermögens vermeiden. Was die Führung der Wirtschaft betrifft, sei es notwendig, dass er diese nicht etwa seinen Beamten überlasse, sondern stets Ökonomen und Juristen zu Rate ziehen solle. Dies zeigt sich auch in seinem 1653 aufkommenden Vorhaben, eine Regierung bestehend aus drei Wirtschaftsexperten sowie drei Rechtgelehrten einzurichten. Auch wenn diese Pläne nicht realisiert wurden, zeigt dies auf, dass Karl Eusebius von Liechtenstein bemüht war, Experten einzubinden. Zentral ist außerdem seine Sichtweise auf die Finanzen: So sei es eines Fürsten Pflicht, stets neue Einnahmequellen zu ergründen. Bezüglich der Beamten sei es notwendig, diese selbst zu kontrollieren und daher auch den eigenen Aufenthaltsort regelmäßig zu wechseln. WINKELBAUER fasst die Sichtweise des Fürsten wie folgt zusammen: „Wenn der Fürst nicht alles selbst mit straffer Hand leite, werde er von seinen Beamten bei jeder Gelegenheit belogen und betrogen werden.“⁸⁴

⁸² Winkelbauer (1990), S. 87 und vgl. Oberhammer (1990), S. 34.

⁸³ Vgl. Oberhammer (1990), S. 34 und Winkelbauer (1990), S. 87 und S. 91. Zur militärischen Funktion Maximilians von Liechtenstein siehe Kapitel 5.3.1.: Der Dreißigjährige Krieg und seine Folgen. Kontextualisierung.

⁸⁴ Vgl. Winkelbauer (1990), S. 87f. und 91.

Karl Eusebius von Liechtenstein zeichnete sich im Gegensatz zu seinem Vater oder seinen beiden Onkeln weniger durch militärische oder staatliche Dienste aus, vielmehr konzentrierte er sich auf die Verwaltung seiner Güter. Außerdem war er „Auftraggeber, Initiator und Liebhaber der schönen Künste, der Architektur und der Pferdezucht.“⁸⁵ Darin zeigt sich nach HAUPT sein Bildungsstreben sowie sein Bemühen um Kontinuität. Auch wenn er seinen Sohn und Nachfolger vor Verschuldung gewarnt hatte, hinterließ er diesem 800 000 Gulden Schuldenmasse, die nach WINKELBAUER vor allem auf die eben genannten Leidenschaften zurückzuführen sind.⁸⁶

4.2. Die Stadt Proßnitz (Prostějov) und ihre (jüdischen) Einwohner_innen

Proßnitz lag an einer wichtigen Handelsstraße, welche die an der Donau gelegenen Länder mit dem polnischen Osten verband. Nachdem der Stadt 1390 das Abhalten eines Jahrmarkts erlaubt wurde, gewann sie eine immer größer werdende wirtschaftliche Bedeutung. Schon bald darauf siedelten sich Juden und Jüdinnen in Proßnitz an. Die ersten Nachweise jüdischer Einwohner_innen lassen sich auf das Jahr 1445 datieren. Sie trieben Geldhandel und Geldleihe und beschäftigten sich mit dem Kauf und Verkauf von Pferden, allerdings sind nur wenige jüdische Familien nachweisbar. Zu einer Vergrößerung der jüdischen Gemeinde kam es, nachdem Juden und Jüdinnen aus dem benachbarten Olmütz vertrieben wurden. Von da an entwickelte sich die Proßnitzer Israelitengemeinde neben der Judenstadt in Nikolsburg (Mikulov) zu einer der größten in Mähren. Bereits ab diesem Zeitpunkt lässt sich auch ein Konkurrenzdenken hinsichtlich wirtschaftlicher Interessen zwischen den jüdischen und christlichen Bewohner_innen nachweisen: Beispielsweise klagten die Tuchmacher der Stadt darüber, dass die Juden in den Handel mit inländischen Tüchern eingriffen. Im 15. Jahrhundert waren die Proßnitzer Juden, vor allem Männer, als Importeure von Luxusgütern oder als Pfandleiher tätig.⁸⁷ Fürst Karl I. von Liechtenstein übernahm die Herrschaft Plumenu (Plumlov) mit der Stadt Proßnitz im Jahr 1602. Zu diesem Zeitpunkt zählte die Stadt 650 Häuser, darunter waren zirka 50 jüdisch. Als Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein 1632 die Herrschaft antrat, hatte die wirtschaftliche Lage, welche sich bis dato durch einen steten

⁸⁵ Herbert Haupt, Von der Leidenschaft zum Schönen. Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein (1611-1648). 2. Band. Quellenband. (Köln/Wien 1998), S. 1.

⁸⁶ Vgl. Winkelbauer (1990), S. 91f. und Haupt (1998), S. 1.

⁸⁷ Vgl. Bernhard Heilig, Die Vorläufer der mährischen Konfektionsindustrie in ihrem Kampf mit den Zünften. In: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik III. (Prag 1931) (neu herausgegeben von CEEOL Publishing 2016) 307-448, S. 315 und vgl. Eliáš Bohuslav, Zur Geschichte der Israelitengemeinde von Prostějov (Proßnitz). In: Husserl Studies 10 (The Hague 1994) 237-248, S. 237 und vgl. Heilig (1931), S. 322.

Fortschritt auszeichnete, aufgrund des Dreißigjährigen Krieges bereits eine Wendung genommen.⁸⁸

Als *untertane Stadt* war auch Proßnitz, wie viele andere mährische Städte, der zur jeweiligen Zeit herrschenden Obrigkeit untergeben.⁸⁹ Aus diesem Grund gab es vor allem im Vergleich zu den königlichen Städten Mährens Einschränkungen bezüglich Stadtfreiheiten und Autonomie. Dies ist ausschlaggebend für die jüdischen Einwohner_innen, da ihr Wohl in Abhängigkeit zum herrschenden Feudalherrn Karl Eusebius von Liechtenstein stand. Der Hauptgrund, sich jüdische Untertanen auf den Herrschaften zu halten, war wirtschaftlicher Natur. Auch Karl Eusebius von Liechtenstein sah in seinen jüdischen Proßnitzer Untertanen vor allem eine Einnahmequelle. Dieses Vorteils waren sich die christlichen Einwohner_innen der Stadt allerdings meist nicht bewusst: Dass sie den Juden und Jüdinnen nicht immer wohlgesonnen waren, zeigt sich in ihrem Bestreben, diese aus der Stadt zu vertreiben. 1575 boten die christlichen Bewohner_innen dem damaligen Herrn Vratislav von Pernstein an, jährlich 88 Gulden und 22 Groschen in das Plumenauer Rentamt zu zahlen, wenn im Gegenzug die Juden und Jüdinnen aus Proßnitz ausgewiesen würden. Dieses Ansuchen wurde abgelehnt.⁹⁰

Was die Jurisdiktion der Proßnitzer Juden und Jüdinnen betrifft, waren diese der Herrschaft Plumenau untertänig und damit deren Pfleger unterstellt. Dies änderte allerdings nichts daran, dass der Proßnitzer Rat immer wieder versuchte, Macht auf die Juden und Jüdinnen auszuüben. Nach GOLDSCHMIED war es ein entscheidender Faktor, dass der Rat in einem engen Abhängigkeitsverhältnis zu den Zünften stand, da er von diesen seine Mandate erhielt. Dies bedeutete für die Proßnitzer Juden und Jüdinnen, dass sie sich immer wieder in Auseinandersetzungen mit der Stadtverwaltung befanden, sich dagegen aber auch wehrten.⁹¹ Karl Eusebius von Liechtenstein erklärte 1637, dass die jüdischen Einwohner_innen fortan „in politischen sachen aber, geist- undt weltlichen [...] das die juden (alß viel es nur ihren jüdiessen ceremonien nicht zuewieder) der geistliechen undt stadtordnung eben sowohl alß die chriesten in der stadt mit gehorsamb undt bestraffung undt unterworffen sein sollen.“⁹² Dass der Fürst die Vereinbarkeit mit der jüdischen Religion anführte, ist bemerkenswert und deutet

⁸⁸ Vgl. Thomas Winkelbauer, Die Liechtenstein als grenzüberschreitendes Adelsgeschlecht. In: Andrea Komlosy, Václav Bužek, František Svátek (Hg.), Kulturen an der Grenze. Waldviertel. Weinviertel. Südböhmen. Südmähren. (Wien 1995) 219-226, S. 223 und vgl. Heilig (1931), S. 329 und vgl. Winkelbauer (1990), S. 87.

⁸⁹ Zur Terminologie „untertane Stadt“ im Tschechischen sowie zum Vergleich der „königlichen Städte“ und „untertanen Städte Mährens“ siehe Eduard Maur, Die Minderstädte in Böhmen und Mähren, besonders in der frühen Neuzeit. In: Herbert Knittler (Hg.), Minderstädte. Kümmerformen. Gefreite Dörfer. Stufen zur Urbanität und das Märkteproblem. Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas. 10. (Linz 2006) 159-180.

⁹⁰ Vgl. ebda. S. 162 und vgl. Teufel (1971), S. 125 und vgl. Leopold Goldschmied, Geschichte der Juden in Proßnitz. In: Gold (1929), S. 494. Siehe dazu auch Kapitel 3.1.: Die Vertreibung aus den königlichen Städten.

⁹¹ Vgl. Goldschmied (1929), S. 493.

⁹² F. L. H. 1675 I 15 (S.105) siehe auch Goldschmied (1929), S. 493.

darauf hin, dass die Juden durchaus auch Mitspracherecht hatten. In der Auslegung dieser Deklaration kam es allerdings in den Folgejahren immer wieder zu unterschiedlichen Interpretationen, bis sie der Fürst 1675 wieder zurücknahm und die Juden unter den Schutz des Plumenausischen Pflegers stellte, welcher diese auch gegen den Proßnitzer Stadtrat zu verteidigen habe.⁹³

Es lässt sich an dieser Stelle zusammenfassen, dass die Proßnitzer Juden und Jüdinnen auch auf städtischer Ebene unterschiedlichen Instanzen untergeordnet waren und komplexen Herrschaftsbeziehungen gegenüberstanden, welche ihre rechtliche Stellung sowie ihr Arbeits- und Alltagsleben erheblich beeinflussten.

⁹³ Vgl. F. L. H. 1675 IV 4 (S. 112) und vgl. 1675 VIII 1 (S. 112)

5. Erkenntnisse aus dem Quellenbestand

5.1. Die *Judenleder*er zu Proßnitz

5.1.1. Kontextualisierung

Zur Geschichte des Handwerks der Juden in Proßnitz hat bereits Bernhard HEILIG maßgebliche Arbeit geleistet. In seinem Artikel „Die Vorläufer der mährischen Konfektionsindustrie in ihrem Kampf mit den Zünften“ aus dem Jahr 1931 legte er sein Augenmerk auf „die Geschichte der tschechoslowakischen Konfektionsindustrie auf mährischem Boden“ und gab damit Einblick in das jüdische Handwerk der Schneiderei in Proßnitz von Ende des 15. bis Ende des 19. Jahrhunderts. HEILIG schrieb, es sei davon auszugehen, dass das jüdische Handwerk bis auf einen seines Erachtens „nichtssagenden Fall“ vor dem Ende des 15. Jahrhunderts in Proßnitz noch nicht vorhanden war. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts lässt sich anhand mährischer Landtagsbeschlüsse nachweisen, dass den Juden die Ausübung des Handwerks sukzessive beschränkt wurde. So kam es 1525 zu einem Landtagsbeschluss in Mähren, welcher den Juden den Zugang zu jeglichem Gewerbe beschränkte. Zudem verdrängten die Zünfte seit ihrem Erstarken die Juden aus dem Handwerk. Doch es ist während dieser Zeit von widersprüchlichen Tendenzen auszugehen: Denn nur zehn Jahre nach dem Landtagsbeschluss kam vom Oberstlandhofmeister des Königreichs Böhmen 1535 die Forderung, Juden für bestimmte Gewerbe zuzulassen, wogegen Kaiser Ferdinand I. nichts einzuwenden schien.⁹⁴

Außerdem konnte HEILIG für diese Zeit Zeugnisse verschiedener von Juden betriebener Handwerke feststellen. Neben jüdischen Fleischern arbeiteten in Proßnitz zwischen 1550 und 1564 nachweislich Glaser, Messerschmiede, Beutelmacher, Gerber und Drechsler. An dieser Stelle ist anzumerken, dass Juden und Christen während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in der Stadt Proßnitz noch ungehindert Häuser in verschiedenen Stadtteilen erwerben konnten. Grund für diese Annahme sind Quellen, die von einer Durchmischung der Wohn- und Arbeitsgebiete von Juden und Jüdinnen und Christen und Christinnen zeugen.⁹⁵

HEILIG wies darauf hin, dass zur gänzlichen Beantwortung der Frage nach dem Ursprung des jüdischen Handwerks in Mähren die erforderliche Vorarbeit fehle. Laut ihm sei allerdings davon auszugehen, dass Juden das Handwerk schon länger ausübten, als es sich bis zur Abfassung seines Artikels heutzutage nachweisen ließ. Dieser Vermutung zugrunde liegen

⁹⁴ Heilig (1931), S. 175 und S. 325 und vgl. Kocmann (2011), S. 122 und Teufel (1971), S. 194f. sowie Max Grunwald, Jüdische Handwerker aus älterer Zeit. In: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums. 74. (Breslau 1930) 413-421, S. 414.

⁹⁵ Vgl. Heilig (1931), S. 325.

Zeugnisse über jüdische Namen, welche gleichbedeutend mit dem Beruf der jeweiligen Person waren. Es ist davon auszugehen, dass die Juden in der Zeitspanne, in welcher es noch keine räumliche Trennung zwischen Juden bzw. Jüdinnen und Christen bzw. Christinnen gab, ihr Handwerk von christlichen Professionisten erlernt hatten. Grundlage dafür war allerdings, dass das jeweilige Handwerk noch nicht mittels Zunftdekreten festgelegt war. Denn die Teilhabe einer christlichen Zunft war für die Juden ausgeschlossen. Die Zunftsverbände in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten hatten einen ganzheitlichen Charakter, welcher weit über wirtschaftliche Kontexte hinausging. Allein der identitätsstiftende Aspekt der Zünfte, welcher eng mit religiösen Traditionen verwoben war, führte zu einer Ausgrenzung Andersgläubiger.⁹⁶

Der Verkauf von Produkten jüdischen Handwerks war zu dieser Zeit vor allem auf Kunden und Kundinnen der eigenen Konfession beschränkt, was dazu führte, dass sich das Ausüben des Handwerks als einzige Einnahmequelle zunächst wohl nicht rentiert hatte. Daher werden diese Personen anfänglich Produkte nur im konkreten Falle des Bedarfs hergestellt oder das Handwerk beispielsweise neben einer Handelstätigkeit als zusätzliche Einnahmequelle betrieben haben. Erst als die Einwohnerzahl der jüdischen Gemeinde anstieg, wurde das Ausüben eines Handwerks lukrativ. Eine zusätzliche Möglichkeit für Juden, in ein Handwerk einzusteigen, boten Situationen, in denen Gewerbearten, die zunächst von christlichen Handwerkern geführt wurden, aus verschiedenen Gründen vakant wurden. HEILIG berichtet von Perioden, in denen Juden die einzigen Glaser oder Buchbinder der Stadt Proßnitz waren.⁹⁷ Auch in dem dieser Arbeit zugrundeliegenden Quellenbestand gibt es einen Fall, in welchem der Jude Abraham Feittel dem Plumenausischen Pfleger Gregor Fanta um Erlaubnis zur Ausübung des Handwerks bat und als Argument anführte, dass es aufgrund des Krieges nur mehr einen einzigen Rotgerber in der Stadt Proßnitz gebe. Situationen wie diese konnten dazu führen, dass die Juden auch die christliche Stadtbevölkerung mit ihren Produkten versorgten.⁹⁸

Für den Handlungsspielraum der jüdischen Handwerker war ein weiterer Faktor ausschlaggebend: Wie bereits erwähnt erhielten die mährischen Juden 1629 ein Privileg von Kaiser Ferdinand II., das ihnen zum einen Marktfreiheiten einräumte, zum anderen aber auch Auswirkungen auf das jüdische Handwerk hatte. So privilegierte der Kaiser die mährischen

⁹⁶ Vgl. Heilig (1931), S. 326. und Birgit Wiedl, *Confraternitas eorum quod in vulgari dicitur zunft*. Wirtschaftliche, religiöse und soziale Aspekt von Handwerkszünften im Spiegel ihrer Ordnung. In: Eveline Brugger, Birgit Wiedl (Hg), *Ein Thema – zwei Perspektiven. Juden und Christen in Mittelalter und Frühneuzeit*. (Innsbruck/Wien/Bozen 2007) 234-236. Zur identitätsstiftenden Funktion von Zünften siehe auch Gudrun Clemen, *Schmalkaden – Biberach – Ravensburg. Städtische Entwicklungen vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit*. (Stuttgart 2009) 201-205.

⁹⁷ Vgl. Heilig (1931), S. 326.

⁹⁸ Vgl. F.L.H 1648 X 26 (S.42) und dazu Heilig (1931), S. 326.

Juden, ein Handwerk erlernen und ergreifen zu dürfen, auch wenn dies gegen die Vorschriften seiner Vorgänger verstoßen sollte. Unerlässlich zu erwähnen ist allerdings, dass das Handwerk der Juden lediglich für ihre Glaubensgenossen und -genossinnen ausgeübt werden durfte. So durften offiziell keine Christen oder Christinnen in ihrem Kundenkreis vorhanden sein. Laut HEILIG wurde mit diesem Privileg lediglich eine schon sehr lange davor bestehende Praxis legalisiert. Der Nachfolger von Kaiser Ferdinand II., Ferdinand III., bestätigte dieses Privileg, schloss die Juden allerdings gleichzeitig von dem Waffenhandwerk aus. Diese Vergünstigungen und Einschränkungen galten für die gesamte mährische Judenschaft.⁹⁹

Einige mährische Grundherren hielten einen zu den kaiserlichen Privilegien sehr ähnlichen Kurs, so auch die Fürsten von Liechtenstein. Bezüglich der Proßnitzer *Judenschneider* ist bekannt, dass die Fürsten, in Anlehnung an das Privileg des Kaisers, den Verkauf ihrer Ware lediglich unter Glaubensgenossen und -genossinnen gestatteten. Dies reichte allerdings bereits aus, die Schneiderei nicht nur handwerklich, sondern auch kommerziell sehr wohl auch unter christlichen Kunden und Kundinnen zu betreiben. Helmut TEUFEL schreibt ganz ähnlich über die Tendenz, den jüdischen Markt auszuweiten, und wirft darüber hinaus ein, dass jüdische Produkte sogar über mährische Grenzen hinaus gehandelt wurden!¹⁰⁰

„Fest dürfte stehen, daß sie [die Juden] nicht ausschließlich für den innerjüdisch-mährischen Markt produzierten. Ohne die zahlreichen Gerber wäre z.B. der schwunghafte und oft angefeindete jüdische Häutehandel nach Schlesien, Österreich und Oberungarn nicht möglich gewesen.“¹⁰¹

Zurecht stellte sich Bernhard HEILIG die Frage, „welcher Wurzel diese unbedingt judenfreundliche Politik entsprang“. Die ihm naheliegendste Antwort scheint dabei der finanzielle Nutzen zu sein. Vor allem die starke Verschuldung der Stadt Proßnitz aufgrund des Krieges während der Gegenreformation ist ein Faktum, welches diese Schlussfolgerung bestärkt. So stellte HEILIG Folgendes fest: „Bei Privilegienerteilung und Vergleichen spielte das Geld, das man sich sie kosten ließ, die Hauptrolle, besonders in den Jahrzehnten nach dem Kriege.“¹⁰²

Doch damit scheint die Frage nicht zur Gänze beantwortet zu sein, denn eine weitere Intention der mährischen Grundherren steht im Raum: Anders als in Böhmen, wo man einen zunehmend

⁹⁹ Vgl. Heilig (1931), S. 344.

¹⁰⁰ Vgl. ebda. und vgl. Teufel (1971), S. 187.

¹⁰¹ Teufel (1971), S. 187.

¹⁰² Heilig (1931), S. 348. Zur neuzeitlichen Tendenz der „Durchbrechung der berufsordnenden Funktion der Zünfte“ von fürstlicher Seite siehe auch Gustav Otruba, Österreichische Fabriksprivilegien vom 16. bis ins 18. Jahrhundert. Und ausgewählte verwandte Quellen zur Frühgeschichte der Industrialisierung. Fontes Rerum Austriacarum 7. (Wien/Köln/Graz 1981).

antijüdischen Kurs verfolgte und den Wiederaufbau des Landes von den christlichen Händlern und Handwerkern erwartete, kommt HEILIG zu dem Schluss, dass die mährischen Grundherren „[...] den Wiederaufbau in den Munizipalstädten nicht von den steifbeinigen und schwerfälligen Zünften, sondern von ihren wirtschaftlichen Gegnern, den Juden erwartete [...]“. ¹⁰³ Bei der tendenziell judenfreundlichen Politik der Fürsten von Liechtenstein gegenüber ihren jüdischen Untertanen handelt es sich demnach nicht um einen Einzelfall. Aus eben zitiertem Grund richtete man in ganz Mähren die Politik auf die Unterstützung der jüdischen Handels- und Gewerbetreibenden. ¹⁰⁴ Diese beiden Gründe, also der wirtschaftliche Aufschwung der Region sowie die Beschaffung finanzieller Mittel, finden sich auch, allerdings in einem allgemeineren Kontext und weniger zugespitzt, bei Helmut TEUFEL:

„Einerseits brachte ein neues Handwerk auf den Gründen des Adeligen diesem eine indirekte Vergrößerung seiner Einkünfte, da es eine Art wirtschaftlichen Aufschwung der Untertanen bedeutete, andererseits konnte er, wenn er Juden ein entsprechendes Privileg erteilte, von diesen hohe Abgaben als Gegenleistung fordern.“ ¹⁰⁵

Pavel KOCMAN schreibt in seinem Artikel „Zwischen Obrigkeit, Christen und der eigenen Gemeinde“, dass den Handwerkszünften das von Ferdinand II. erteilte Privileg „ein Dorn im Auge“ war. Der Grund lag darin, dass christliche Handwerker, welche einer Zunft unterstanden, ihre Tätigkeit lediglich unter Einhaltung strenger Zunftartikel ausüben durften. Zum Teil stammten diese noch aus dem Mittelalter. ¹⁰⁶ HEILIG beschreibt den eigentlichen Sinn einer Zunft als „materielle und soziale Gleichstellung ihrer Glieder“. Somit sollte dem jeweiligen Handwerk eine Norm zugrunde liegen, welche zudem Puscherei und Ähnlichem entgegenwirkte. Die Juden kannten hingegen keine derart strengen Bestimmungen, was dazu führte, dass „für die zünftigen Meister [...] das Erzeugnis eines jüdischen Handwerkers gleichbedeutend mit Pusch“ war. ¹⁰⁷ Bekannt ist lediglich eine Ausnahme aus Nikolsburg, in der Fürst Maximilian von Dietrichstein im Jahr 1647 Zunftartikel erließ, die explizit für die jüdischen Schneider galten. HEILIG wirft ein, dass diese Ordnung Ergebnis eines langwierigen Konflikts der christlichen und jüdischen Schneider in Nikolsburg war, und Maximilian von Dietrichstein sich aufgrund der immerwährenden Zwietracht dazu gezwungen sah, Statutenordnungen, die nicht eingehalten wurden, immer weiter zu verschärfen. Den Juden

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ Vgl. Heilig (1931), S. 348f. und Teufel (1971), S. 193. Zur Diskussion um die Innovationsscheu und Starrsinnigkeit der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Zünfte siehe: Heinz-Gerhard Haupt, Neue Wege zur Geschichte der Zünfte in Europa. In: André Krischer (Hg.), Stadtgeschichte. Basistexte Frühe Neuzeit 4. (Stuttgart 2017), S. 179-204.

¹⁰⁵ Teufel (1971), S. 193.

¹⁰⁶ Vgl. Kocman (2011), S. 126.

¹⁰⁷ Ebd. S. 195.

eigene Zunftsartikel zu erlassen, um den Konflikten zwischen jüdischen und christlichen Handwerkern Einhalt zu gebieten, scheint allerdings keine häufig in Erwägung gezogene Taktik der mährischen Grundherren gewesen zu sein.¹⁰⁸

Was den Handlungsspielraum jüdischer Handwerker betrifft, steht jedenfalls fest, dass sie mit der Missgunst und dem Unmut christlicher Zünfte zu rechnen hatten. Das Handwerk der Schneider betreffend kam es bis auf wenige Ausnahmen an jenen Orten zu Beschwerden der christlichen Schneiderzünfte, an denen „die Zahl der jüdischen Schneider vier erreichte oder überschritt.“¹⁰⁹

5.1.2. Handlungsspielraum der *Judenlederer*

5.1.2.1. Privilegien und Freiheitsbriefe der Grundherren

Grundlegend für die Handlungsoptionen der jüdischen Lederer waren die Privilegien der Fürsten von Liechtenstein. Beispielgebend ist dieser Freiheitsbrief, den Karl Eusebius dem Juden Joseph Menkele und zwei seiner Kollegen im Jahre 1632 erteilte:

„[...] dem nach fürweise dieses unserer stadt Prosniz wonhafft untergebener jud Joseph Menkele unß [...] berichtet, wasmassen er von jugend auf das handtwerck der lederermacher nicht allein recht und wol gelernet, sondern auch in gemelter unßerer stadt [s]ich undt die seinige damit ehrlich zu nehren gedacht, als hat er [...] umb dessen gnedige erlaubung gebührendermassen gehorsamist ersucht. Wann nun die Röm. kay., auch zu Hungern undt Böhaimb köng. May. unßer allergnedigister herr denen in dero erbmargraftthumb Mähren wohnenden juden ohnedas allerley handtwerck zu treiben gnedigist verwilligt [bewilligt], undt wir benebens gern sehen, das die unter unser jurisdiction angesessen judenschafft mehr mit erhlicher handtarbeit als unzulassigen wucher sich ernehren, als haben wier ihme solches in erkandnus dessen in gnaden verwilliget und gestatten wollen, [...] undt wollen, das keiner aus unseren beambten, er sey wer er wolle, gedachter Joseph Menckele an treybung [Ausübung] gemeldten handtwercks der lederer weder für sich selbsten, weder durch andere einigergestalt verhinderlich oder nachtheilig seye bey vermeldung unserer undtgnadt undt unaußbleiblicher schwerer straff, doch solle mehrgedachter Joseph Menckele schuldig sein, gleich andern juden, so gedachtes handwerck in unßerer stadt Prosniz bißhero getriben, die gebuhr jährlich in unßer Plumenawischen rantambt unfehlbar [zuverlässig] darvon bey verlihrung dieser freyheit abzuführen. [...]“¹¹⁰

Für den Handlungsspielraum der jüdischen Handwerker sind in diesem Privileg zwei Elemente maßgeblich. Zum einen verpflichtete sich Joseph Menkele zu einer jährlichen Gebühr, der genaue Betrag ist nicht festgelegt. Kam er dieser Zahlung nicht nach, war mit einem Verlust der erteilten Freiheit zu rechnen. Zum anderen erhielt der jüdische Handwerker Schutz von dem

¹⁰⁸ Vgl. Kocman (2011), S. 126. und vgl. Heilig (1931), S. 318 und 350f.

¹⁰⁹ Ebda. S. 350.

¹¹⁰ F. L. H. 1633 IX 20 (Konvolut) d. (S. 28f.) Anmerkung zur Zitationsweise: Handelt es sich um ein Schriftstück innerhalb eines Aktenkonvoluts, wurde dies in einer Klammer vermerkt. Die Datierung entspricht der Datierung des Dokuments, welchem das zitierte Schriftstück beigelegt wurde. Die Minuskel, in diesem Falle d. hat das jeweilige Schriftstück bei der Transkription durch Peter Rauscher erhalten.

Fürsten, welcher jeglichen Beamten, die dem Juden an der Ausübung seines Handwerkes hinderten, eine schwere Strafe androhte.¹¹¹

Diese zwei Bedingungen des Verhältnisses zwischen dem Aussteller und dem jüdischen Handwerker sind so zentral, dass sie in den meisten Konfliktfällen des Quellenbestandes zwar in unterschiedlicher Ausformung, aber doch jedes Mal grundlegend zum Tragen kommen: Denn zirka fünf Jahre nach der Erteilung der oben angeführten Privilegien kam es zu einem Streitfall zwischen dem Rat zu Proßnitz und den drei jüdischen Lederern. Die Handwerker berichteten dem Fürsten, der Beamte habe sie an ihrer Arbeit gehindert, indem er das Vermieten von Werkhäusern an Juden unter Strafe gestellt hatte. Infolgedessen hätten sie ihre Werkstätte verloren, zudem würden sie mittels Einsatzes von Gewalt an ihrer Arbeit gehindert.¹¹² Neben der Schilderung der Vorkommnisse verwiesen sie in ihrem Schreiben an Karl Eusebius auf ihre jährliche Privilegsabgaben und das damit einhergehende Versprechen, unter fürstlicher Protektion zu stehen:

„[...] daßen sie alle zuegleich wissen, waß ihr fürstl. ge. uns arme judenlederer in gnaden freyheit gegeben haben, daßen mir drey lederer neben erlegung [Bezahlung] in ihr fürstl. ge. rentamt jährlich zinß unser handtwerkh bey der stadt Prostniz frey unverhindert treiben mögen, nemblich 28 fl. Mähr. [mährische Gulden] undt 35 kr. [mährische Kronen] erlegen müßen. [...]

Gelanget an ihr fürstl. gn. unsere höchste undterthenigste biette undt fallen vor ihr fürstl. gn. alle zuegleich auff unsere knie [Knie], ihr fürstl. gn. wollen doch in gnaden uns arme judenhandtwercksleit [jüdische Handwerker] neben von ihr fürstl. gn. unß in gnaden gegebene freiheiten schützen undt in gnaden geneiget sein, damit mir unser handtwerkh woll khönfftig [künftig] treiben möchten undt ihr fürstl. gn. zinß in rendtamt jährlich unföllbarlich [verlässlich] erlegen möchten undt solche, die kegen ihr fürstl. gn. freiheiten auffririgkeit [Störereien] verursachen, nach ihr fürstl. gn. gnedigisten wohlgefallen (doch ihr fürstl. gn. von unß keine maßgeben) ungestrafft verlaßen und thuen ihr fürstl. gn. unß zuer gnedigiste resolution allerunterthänigst befehlen [...]¹¹³

Diesem Schreiben beigelegt ist eine Abschrift des Privilegiums für den Proßnitzer Juden Küssel Leibnik, welches demselben Aufbau wie jenem von Joseph Menkele folgte. In Konfliktfällen wie diesen hatten die Juden somit die Möglichkeit, auf ihr Schutzverhältnis mit dem Fürsten zu verweisen. Zudem konnten sie das Argument anführen, dass ihnen eine weitere Zahlung ihrer Abgaben für das Privileg schlichtweg nicht möglich sei, weil ihnen mit dem Verlust ihrer Werkstätten die Grundlage für die Ausübung ihres Handwerkes entzogen worden sei. Das Schreiben der jüdischen Handwerker hatte Konsequenzen, denn bereits vier Tage später forderte Karl Eusebius von Liechtenstein einen Bericht des Rates zu Proßnitz ein, in welchem dieser sein Handeln rechtfertigen sollte. Der beschriebene Konflikt nahm an dieser Stelle kein Ende, er zog sich noch einige Jahre weiter und auch wenn anhand des Bestandes nicht zur

¹¹¹ Vgl. F. L. H. 1633 IX 20 (Konvolut) d. (S. 28f.).

¹¹² Vgl. F. L. H. 1635 IV 20. (S. 30f.).

¹¹³ F. L. H. 1635 IV 20. (S. 31).

Gänze geklärt werden kann, ob die Juden ihre Werkstätten zurückerhielten oder nicht, zeigt der Fall doch auf, dass die Stimme der jüdischen Handwerker gehört wurde und sie mittels ihres Schreibens durchaus einen Zugzwang auf Seiten des Grundherrn bewirkten.¹¹⁴

In dem erwähnten Beispiel wurde in Frage gestellt, ob der Fürst tatsächlich seinen Pflichten nachgekommen war, doch mit welchen Folgen hatten die jüdischen Handwerker zu rechnen, wenn sie ihren Beitrag der Übereinkunft nicht leisten konnten? In Freiheitsbriefen wurde meist mit dem Verlust der Handwerkserlaubnis gedroht, doch an dieser Stelle tut sich die berechtigte Frage auf, wie in der Praxis mit solch einer Sachlage umgegangen wurde: Im Jahre 1660 schrieb der jüdische Lederer Marcus Moises an den Fürsten von Liechtenstein, dass es ihm nicht möglich sei, seine jährlichen Abgaben von 20 fl. M. zu entrichten. Er begründete dies damit, dass ihm der ehemalige Hauptmann von Plumenau bereits vor fünf Jahren Felle ohne jeglichen Grund konfisziert habe, wovon er sich finanziell noch immer nicht erholt habe. So bat er um eine Verschiebung des Zahlungstermins sowie um fürstliche Resolution. Dieser Konflikt ist der im gesamten Bestand am umfangreichsten dokumentierte. Der Streitfall erstreckte sich über acht Jahre. Über zwanzig Schreiben zwischen Markus Moises, dem Fürsten von Liechtenstein sowie dem ehemaligen Hauptmann Gregor Fanta wurden erfasst. Auffällig ist, dass sich bei dieser dichten Quellenlage in keinem einzigen Dokument ein Indiz dafür finden lässt, dass Markus Moises das Privileg zur Ausübung des Handwerks von Seiten des Fürsten entzogen wurde, obwohl die Zahlungen phasenweise nicht entrichtet wurden. Leider ist auch der Ausgang dieses Konflikts durch den Bestand nicht nachvollziehbar. Die Aufzeichnungen den Streitfall betreffend enden im Jahr 1633, als der Hauptmann aufgrund der drohenden „türkischen Gefahr“ um eine Verschiebung seiner Stellungnahme bat und diese vom Fürsten erhielt.¹¹⁵

So zeichnet sich das immer wiederkehrende Motiv ab, dass diese Freiheitsbriefe, obwohl sie von den Grundherren selbst ausgestellt waren, von den christlichen Lederern nicht anerkannt oder zumindest in Frage gestellt wurden. Ein Schreiben aus dem Jahr 1629 von M. Sigmund Freyer, Pfleger von Plumenau, an Maximilian von Liechtenstein zeigt auf, dass es, wie bereits erwähnt, zu Komplikationen kommen konnte, wenn der Aussteller des Privilegs verstarb: Der Grund für das Schreiben war eine Auseinandersetzung zwischen einem jüdischen Lederer namens Jakob und den christlichen Rotgerbern und Lederern zu Proßnitz, welche sich offiziell

¹¹⁴ F. L. H. 1635 IV 20 (Konvolut) a. (S. 31), F. L. H. 1633 IX 20 (Konvolut) e. (S. 29) und F. L. H. 1635 IV 24 (S. 31).

¹¹⁵ F. L. H. 1660 VIII 20 (S. 61), F. L. H. 1655 IV 6 (S. 61), F. L. H. 1663 VIII 1 (S. 78) sowie F. L. H. 1663 VII 12 (S. 78) und vgl. F. L. H. 1663 VII 12 (Konvolut) a. (S. 78).

gegen das handwerkliche Treiben des Juden aussprachen. Fürst Maximilian von Liechtenstein befahl, dem Falle nachzugehen und erhielt folgenden Bericht des Pflegers:

„[...] demenach auf gehorsambstes suppliciren [Beschweren] der rothgärber oder lederer zue Proßniz wieder [gegen] den Jacob jueden, so auch solch handtwergk treibet, ihr f. g. mier gnedigst anbevohlen, im fall der jued solches berechtiget zue sein nicht erweisen köndte, daß ihme solch handtwergk zue treiben eingestellt würde, alß habe auß unterthenigen schuldigen gehorsamb ich gebürlich inquirirt [untersucht] undt nachsuchen lassen, khan aber zwar khein original finden, alß bloß eine copaiabschrifft eines an damahligen [...] hauptman von ihr f. g. herczogk Carolo hochseeligsten andenckens Anno 1621 abgangenen schreibens, dessen inhalt ihr f. g. auß beigelegter No. 1 copei gnedigst vernehmen wollen, gleichesfalles befindet sich in ihr f. g. rendtambte, daß der judt besage, ermelten bevehls von Ao. 1622 biß auff dato den jährliehen zinß zue 6 fl. Mär. entrichtet, wie der außzug No. 2 außweiset, undt also ferner bei ihr f. g. gnedigsten wohlgefallen beruehet, dem jueden umb ermelten zinß daß handtwergk zue vergönstigen [erlauben] oder aber auff der lederer ansuchen ganzlich einzustellen [...]“¹¹⁶

Erteilt wurde Jakob das Privileg zur Ausübung seines Handwerks erstmals unter Fürst Karl I. von Liechtenstein im Jahre 1621. Zum Zeitpunkt der Abfassung des Berichts war dieser bereits seit mehr als zwei Jahren verstorben, die jährliche Zahlung von 6 fl. M. hatte Jakob bis dato entrichtet. Der Plumenauische Pfleger bat um Anweisung, ob dem Juden das Ausüben des Handwerks unter diesem Betrag zugestanden oder bis auf weiteres eingestellt werden soll. Der Bericht des Pflegers zeigt eine der vielen Unwägbarkeiten auf, mit welchen die jüdischen Handwerker konfrontiert waren. Der Tod eines Grundherrn konnte im schlimmsten Fall das bis dato geltende Privileg für nichtig erklären, wie bereits einführend erwähnt wurde.¹¹⁷ Auch wenn Jakobs Berechtigung zur Ausübung des Handwerks in diesem Falle erneuert wurde, scheint die Herrschaftsübernahme zumindest Anlass dafür gegeben zu haben, das Privileg zu hinterfragen. Damit einher ging auch die Notwendigkeit, dieses von Neuem von Maximilian von Liechtenstein bestätigen zu lassen.

Neben den Privilegien der Grundherren muss in diesem Kapitel auch auf das Privileg von Kaiser Ferdinand II. eingegangen werden, da dieses sowohl die Argumentationslinie des Fürsten als auch die der jüdischen Handwerker unterstrich. 1637 nahmen die drei Proßnitzer *Judenlederer* Joseph Menkele, Küssel Leipnick und Jakob Jude Stellung zu einer Beschwerde der Proßnitzer *Christenlederer*. Diese drohten dem Fürsten nämlich damit, die Stadt zu verlassen, wenn er die jüdischen Handwerker ihre Arbeiten weiterhin ausführen lasse.¹¹⁸ Die *Judenlederer* argumentieren in ihrer Stellungnahme unter anderem mit den kaiserlichen Privilegien:

„[...]], was khayser Ferdinandt der 2. hochseeliger gedächtnus bey seiner heilligen regirung uns arme judten weegen, das wier unßer handtwerckh, was wier gelernet haben, treiben mögen, previlegirt haben, das können wier sich auch erfreuen, undt weilen ihr f. g. als unßer gnädigste hechste obrigkheit neben hochgedachtem Röm. khayser uns freyheiten neben reuchung [Zahlung] unnßeren zünß nach dartieber

¹¹⁶ F. L. H. 1629 VI 1. (S. 22).

¹¹⁷ Zu Mohnhaupts Ausführungen siehe Kapitel 3.3.: Das Privilegium Ferdinands II. 1629. S. 25.

¹¹⁸ F. L. H. 1637 III 12 (S. 36f.).

ertheilt haben und ratificirt [bestätigt] haben, das wier unßer handtwercckh frey, ungeweygert von iemandten treyben mögen, als verhoffen wier, ihr f. g. werden gnädigist uns darbey schutzen unnd denen hochmüettigen leederern, die allezeit ihr f. g. so unhöfflich mit vergebliche klagen uberlauffen, auch ihr f. g. ein ganzes jahr gaahr khein nutzenn von ihnen genüesßen, gnedigist abschaffen laßen, damit die langmährige und niemandt nutzige action einmahl ein endte nehmen mechte und ein ieder sein handtwercckh mechte ruehig arbeiten. [...]¹¹⁹

Neben dem üblichen, bereits erwähnten Vorgehen, auf die regelmäßige jährliche Zahlung zu verweisen, findet sich in diesem Abschnitt auch die Erinnerung an das Privileg von Kaiser Ferdinand II. Dies zeugt von konkretem Wissen der *Judenlederer* über ihre Freiheiten. Zudem versuchten sie mit dieser Argumentation das Recht, ihr Handwerk auszuüben, zu legitimieren. Auch in diesem Fall kam es trotz der Drohungen der *Christenlederer* nicht zu einer Aufhebung der Freiheiten der jüdischen Handwerker, denn Karl Eusebius schickte folgende Worte an die Meister der christlichen Lederer zu Proßnitz: „sintemaln hochgedachte fürst. gnad. denen etlichen juden die freiheit, leder zu arbeiten, gnedig gegeben, alß sehen sie noch zurzeit keine gnugsambe ursach, dieselbe wiederumb aufzuheben und zu cassiren.“¹²⁰

5.1.2.2. Auseinandersetzung mit den Zünften

Zentral für die Handlungsoptionen der jüdischen Handwerker war ihre Sonderstellung in Bezug auf die Proßnitzer Ledererzunft. Im Jahr 1603 setzte Karl I. von Liechtenstein mittels eines Artikelbriefes¹²¹ eine für die Lederermeister der Stadt Proßnitz verbindliche Ordnung fest. Im Quellenbestand befindet sich eine Abschrift des Briefes, in welchem unter anderem festgelegt wurde, unter welchen Bedingungen ein Geselle zum Meister wurde oder wie der Handel mit den Schuhmachern ordnungsgemäß vonstattengehen sollte. Interessant ist, dass die jüdischen Handwerker von Karl I. von Liechtenstein grundsätzlich nicht von der Zunft ausgeschlossen wurden.¹²² So heißt es in einem Artikel über das Vorkaufen von Häuten noch lebendiger Tiere: [...],Item kein meister lederer oder jud, und es sey ein lederer, wer solcher wolle, soll kein fleischhacker noch iemand andern kein geld auf die heüte lebenden viehs ehender als solches geschlagen, es sey in der stadt oder denen dörrfern, vorleihen, erkauffen und vorzubereden nit macht haben [...]¹²³ Trotzdem führte der Rat zu Proßnitz diesen Artikelbrief an, um für ein Verbot des jüdischen Handwerks zu argumentieren.

¹¹⁹ F. L. H. 1637 X 8 (S. 40).

¹²⁰ F. L. H. 1637 III 21 (S. 37).

¹²¹ Der Begriff Artikelbrief ist ein Synonym für den Begriff Zunftsbrief. Karl von Liechtenstein setzte darin verbindliche Zunftsartikel fest. Siehe dazu: Markus Meumann, Artikel „Artikelbrief“ In: Albrecht Cordes (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl. (Berlin 2004) Sp. 312-313.

¹²² F. L. H. 1635 IV 30 (Konvolut) a. (S. 33-36).

¹²³ F. L. H. 1635 IV 30 (Konvolut) a. (S. 35).

In seinem Schreiben an Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein verdeutlichte der Rat zu Proßnitz, dass es bereits vor dem Verfassen des Artikelbriefes Juden in Proßnitz gegeben hatte, die das Handwerk der Lederer ausgeübt hatten:

„[...] Das nun ezliche [etliche] juden von e. f. g. die sonderbare fürstl. gnade zu iener zeit, als der stadt privilegia noch in suspenso [in der Schwebel] gewesen, das leder auszuarbeiten, erlanget, ist es nicht ohne, ob sie solches aber mit recht haben können und zu genissen befugt, hat zu vielmalen bey e. f. g. löbl. Hoffcancelley [Hofkanzlei] die ehrbaren verarmten ledererzunfft dawieder [...] angehalten und umb einstellung derselben höchlich gebeten. [...]“¹²⁴

Dies deutet darauf hin, dass den Judenledern bereits vor der Erhebung der Proßnitzer Ledererzunft durch ihre Privilegien eine Sonderstellung zugekommen war. Auch Karl I. von Liechtenstein wies in seinem Artikelbrief auf drei Lederer im Speziellen hin, die das Handwerk bereits vor Abfassung selbigen Schreibens ausgeübt hatten, ihnen wurde vom Fürsten eine Sonderstellung zugeschrieben:

„[...] Item, obwoln drey personen, welche diß handwerck der lederer bey der stadt Proßnitz treiben, verhanden sind, so das handwerck obengeschriebener gestalt nicht erlehnet, jedoch soll solches dieser zeit denen personen nichts zu nachtheil gereichen, sondern bey ihren lebzeiten sollen sie sich mit dem handwerck [...] nehmen, nach ihrem todt aber soll kein lederer in der lehnung ihren handwercks gleich, zur gemein der stadt Proßnitz ohne wust [Kenntnis] und willen der ledererzech und deren gebrauch aufgenommen werden. [...]“¹²⁵

Im Artikelbrief des Fürsten findet sich keinerlei Hinweis darauf, dass es sich bei genannten drei Personen um Juden handelt. In späteren Schreiben der *Christenlederer* beziehen sich diese bezüglich der Rechte der Juden zur Ausübung ihres Handwerks allerdings genau auf diese Stelle:¹²⁶

„[...] obzwar i. f. g. hochsee. herr vatter dreyen persohnen [...] nur so lang sie leben, daß ledererhandtwerckh zue treiben in unserm privilegio vorbehalten, nach absterben aber derselben andere jueden, alß ihre newkümblinge [ihr Nachwuchs] (warzue sie keinen fug undt recht haben sollen) wieder [gegen] unßer privilegium sich deß ledereraußerarbeiten bieß dato gebrauchen, warzue sich auch nach absterben der drayen persohnen anietzo andere jueden mit vorstreckung des geldes undt verkauffen einer dem andern dero fürst. gnedigst unlengst ihnen ertheilten decret zuesamben ins mittel [...] geschlagen [beteiligt] ¹²⁷ undt also daß handtwerck durch viel juedenlederer in hohen schwangk [Schwung] briengen, da erfolget unßerm zech große verderben und untergang, [...]“¹²⁸

Es können lediglich Mutmaßungen angestellt werden, weshalb Fürst Karl I. in seinem Artikelbrief nicht ausdrücklich erwähnte, dass es sich bei den drei Personen um drei jüdische Lederer handelte. Maßgeblich für die Handlungsoptionen der jüdischen Lederer ist allerdings zweierlei: Zum einen waren diese drei Juden, die bereits vor 1603 das Handwerk der Lederer in Proßnitz ausübten, definitiv laut dem Fürsten nicht an die konkret festgesetzten Regelungen des Artikelbriefes gebunden. Zum anderen wurde festgelegt, dass nach ihrem Tod kein Lederer,

¹²⁴ F. L. H. 1635 IV 30 (S. 32).

¹²⁵ F. L. H. 1635 IV 30 (Konvolut) a.

¹²⁶ Vgl. F. L. H. 1652 V 29 (S. 47).

¹²⁷ Vgl. Theodor Heinsius, Vollständiges Wörterbuch der Deutschen Sprache. Mit Bezeichnungen der Aussprache und Betonung für die Geschäfts- und Lesewelt. 3. Band. (1849), S. 121.

¹²⁸ F. L. H. 1652 V 29 (S. 47).

der bei ihnen lernte, in die Zunft aufgenommen werden sollte. Die *Christenleederer* wollten mit diesem Artikel die generelle Abschaffung der jüdischen Lederer argumentieren. Immerhin war seit dem Artikelbrief von Karl I. die Ausübung des Handwerks an die festgesetzten Artikel und die Aufnahme in die Zunft gebunden. Wie sich an späterer Stelle herausstellen sollte, galt dies allerdings nicht für jüdische Handwerker. Karl I. von Liechtenstein ließ mit seinem Artikel noch offen, ob sich nun alle folgenden jüdischen Lederer an die im Artikelbrief festgesetzte Ordnung zu halten hätten. In weiterer Folge wurden die von Karl Eusebius von Liechtenstein erteilten Freiheitsbriefe maßgeblich, worauf sich die Frage aufwirft, inwiefern diese Einzelprivilegien an ein verbindliches Einhalten etwaiger Zunftsregelungen gebunden waren.

Dazu lässt sich feststellen, dass tatsächlich keiner der im Bestand enthaltenen von Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein nach 1603 erteilten Freiheitsbriefe für die jüdischen Handwerker auf den Artikelbrief als Bedingung zur Ausübung des Handwerks hinweist. Dieses wurde lediglich, so wie in eben vorgestelltem Beispiel, von den *Christenleederern* zur Legitimation ihres Handwerks und Argumentation gegen jüdische Handwerker verwendet.¹²⁹

Konkrete Vorwürfe, die Juden würden gegen den Artikelbrief verstoßen, finden sich unter anderem in einem 1652 verfassten Beschwerdebrief der *Meisterleederer zu Proßnitz* an Karl Eusebius von Liechtenstein. Darin warfen sie den Juden vor, sie hätten ihrer Ordnung zuwidergehandelt. Eine der Bezeichnungen bezieht sich auf den bereits erwähnten Artikel, der das Vorkaufen von Häuten noch lebendiger Tiere unter Strafe stellte:

„[...] dann sie unterstehen sich, von denen chriestenfleischhackern balden aufm lebendigen viech nicht allein hier, sondern auch umb undt umb in dörrffern durch ihr täg- undt nachtliches umblauffen [umherlaufen], so alle winckel durchkriechen, wie auch, wenn anderwerths derer alhero [alher] gebracht werden, die heüt [Häute] wieder [gegen] unßer privilegium, in welchem hoch [...] verboten wird, uns vorzuekauffen, darzue so haben sie daß handtwercck nicht gelehret, außer waß sie von denen sterzern undt sterern [Nichtsnutzen], dann von schustergesellen, welche eben ihre handtwercck nicht ehrlich gelehret, begrieffen, arbeiten daß leder nicht gebührendt auß undt betriegen nur die armen leüth, khaufft es aber ein schuster, so thut ers auß noth wegen des borgser [der Geldleihe] undt wegen ein wenig leichtern werths [...]“¹³⁰

Folglich ist anhand dieser Beobachtungen anzunehmen, dass die Forderung, die Juden hätten sich an die konkreten Artikel der christlichen Zunft zu halten, vor allem von Seiten der *Christenleederer* und regionalen Beamten erhoben wurde. Doch auch von Seiten des Fürsten gibt es im Bestand ein Schreiben, das auf den Anspruch einer Ordnung des jüdischen Handwerks hinweist. Als Antwort auf einen Brief, in welchem die *Meisterleederer zu Proßnitz* damit drohten, die Stadt zu verlassen, sollte den Juden das Handwerk nicht gänzlich eingestellt werden, setzte Karl Eusebius von Liechtenstein mittels eines Bescheids fest, dass die Arbeit der

¹²⁹ Vgl. z.B. 1633 IX 20 (Konvolut) d. und e. (S. 28f.) und vgl. z.B. 1651 IV 27 (S. 43f.).

¹³⁰ F. L. H. 1652 V 29 (S. 48).

Juden von einem *Christenmeister* begutachtet werden sollte und sich die jüdischen Lederer an die Ordnung der christlichen Handwerker zu halten hätten:¹³¹

„[...] sintemaln hochgedachte fürst. gnad. denen etlichen juden die freiheit, leder zu arbeiten, gnedig gegeben, alß sehen sie noch zur zeit keine gnugsambe ursach, dieselbe wiederumb aufzuheben und zu cassiren [niederzulegen]. Weiln jedoch auß der supplicanten [Personen, die sich beschweren] memorial zu vernehmen, daß die juden mit untüchtigem leder umgehen und landschädliche pfuscherey verüben thetten, so erklären hochgedachte fürst. gnad. die erwehnte etlichen juden gegebene freyheit hiemit gnedig, daß zwar dieselbe juden leder zu arbeiten wie die christen macht haben, entgegen aber sollen sie sambt ihrer arbeit wie die christenmaister der beschaw [Begutachtung] und sonsten allen und ieden der christenmaister ordnungen, allermaßen dieselbe in der stadt Proßniz von alters hero üblichen seind oder noch ferners mit höchstgedachter fürst. gnad. gnedigen belieben aufgerichtet werden möchten, mit gehorsamb und bestraffung (außer daß sie in der christenmaister zech nit begriffen) unterworfen sein. Hiernach sich die supplicanden [Personen, die sich beschweren] zu richten. [...]“¹³²

In scheinbarem Widerspruch zu ihren Forderungen lehnten die *Christenmeister* solch eine Beschauung ab. In ihrer Antwort auf den von Karl Eusebius von Liechtenstein ausgestellten Bescheid verweigerten sie die fürstliche Anweisung gänzlich:

„[...] Nun hetten demselben zu unterthänigster folge wir würcklich nachkommen sollen, wann es anderst wieder unsere handwercksgewohnheit nit hielete, dann so wir der juden pfuscherische lederarbeit beschawen und zu billicher bey unserm handwerck üblicher ordnung sowol mit gehorsam und bestraffung sie unaussezlich anhalten sollten, würden wir denenselben, als welche das handwerck nie gelehret und ehrlichen handwercksleüthen keinesweges gleichgehalten werden können, ebenmässig sein, und müssen umb unser ehrliches gewerb kommen. [...]“¹³³

Auch an dieser Stelle argumentierten sie damit, dass die jüdischen Handwerker ihre Arbeit nicht ehrlich, das heißt als Mitglieder einer Zunft, erlernt hätten. Ihre eigene Arbeit dürfe mit jener der Juden nicht für gleich gehalten werden. Dass sich die Juden nicht an die Arbeitsweise der Christen hielten, wäre eine Problematik gewesen, die sich durchaus mittels einer fürstlich angeordneten Kontrolle bereinigen lassen hätte, woraus zu schließen ist, dass sich die *Christenlederer* an der prinzipiellen Ausübung des Handwerks durch Juden und nicht lediglich an ihrer Arbeitsweise störten. Ihrem Antwortschreiben legten sie eine Belehrung der *Olmützer Zeche* bei, womit sie ihre Meinung vor dem Fürsten bestärkten. Die Olmützer Zunft leitete ihre Argumentation mit folgenden Worten ein: „Dann erstlich haben sie keine christliche ehr, zum andern seind sie von der gemeinschaft der christen verstossen und niemanden gutt genug, können kein handtwerck lehren noch dassebig treiben, wird den christen, die zum offtern daß handtwerckh ehrlich erlernen.“ Des Weiteren bestätigten sie die Proßnitzer Lederer in ihrer Ansicht, eine Beschauung durch die *Christenmeister* würde letzten Endes zu einer Herabminderung bzw. gar zu einem Untergang des Handwerks führen. Konflikte wie diese trugen sich in denselben Jahrzehnten auch zwischen Zünften und Arbeitern in Manufakturen zu. Auch dabei

¹³¹ Vgl. F. L. H. 1637 III 21 (S. 37).

¹³² F. L. H. 1637 III 21 (S. 37).

¹³³ F. L. H. 1637 VI 2 (S. 37).

geht die Durchbrechung von Zunftregelungen in Form von Privilegien von fürstlichen Obrigkeiten im Sinne einer merkantilistischen Wirtschaftspolitik aus.¹³⁴

Man könnte an dieser Stelle annehmen, die jüdischen Lederer hätten sich an die von Fürst Karl I. von Liechtenstein festgelegten Artikel halten müssen, da die *Christenleder* jeden Verstoß meldeten und zunächst mittels der Artikel argumentierten, dass das jüdische Handwerk abgeschafft werden solle. Die Verweigerung der *Christenleder*, die Arbeiten der jüdischen Handwerker zu begutachten, sowie die Belehrung der Olmützer Zunft lassen allerdings die Vermutung aufkommen, dass sie weniger dem „Nicht-Einhalten“ der Zunftregeln als vielmehr den jüdischen Handwerkern an sich ablehnend gegenüberstanden. Daraus folgt, dass der Handlungsspielraum der *Judenleder* weniger durch die Zunftregeln, sondern viel eher durch die Missgunst der christlichen Handwerker eingeschränkt war. So fassten es die drei *Judenleder* zu Proßnitz bezugnehmend auf die Belehrung der Olmützer Zunft in ihrem Schreiben an den Fürsten wie folgt zusammen:

„[...] das die zechmeister von Ollmütz, wie auch zuegleuch [zugleich] die leederer zu Proßnitz uns und unßer leeder so hoch unverschämlichen verachten, unßer gearbeittes läder leuchtfertig nennen, wollen ganz nicht leiden, das die leederer zu Proßnitz unßer leeder besichtigen solten, das mier ohnedieß nichts darnach stehen, da es wirdt doch lautter zwiespaltigkheit dardurch erfolgen. [...]“¹³⁵

Die jüdischen Handwerker waren nie Teil der Zunft, aber in einer ständigen Auseinandersetzung mit ihr.

Der erwähnte Fall bietet die Grundlage für eine weitere Erkenntnis bezüglich der Handlungsoptionen der Juden. Eine Möglichkeit zur Interessensvertretung, die die Christen nutzten, war ihnen gänzlich verwehrt, nämlich jene, Zünfte aus benachbarten Städten für sich sprechen zu lassen. Denn diese Intervention geschah nach der Belehrung der Olmützer Zunft im Jahr 1637 noch weitere Male: Im Jahr 1652 bat der aus Olmütz stammende und nach dem Dreißigjährigen Krieg in Proßnitz sesshaft gewordene Lederermeister Metheas Kolebal erneut um die Abschaffung des jüdischen Handwerks. Seinen zwei Schreiben an den Fürsten legte er einmal eine Stellungnahme der Brüner Zunft und beim zweiten Mal eine der Olmützer Zunft bei. So ist im Schreiben der Meister des Handwerks der Lederer zu Olmütz die Rede von der „gutte[n] trewe[n] und nachbarliche[n] affection“,¹³⁶ die sie dazu bewegte, für die Proßnitzer Lederzunft einzustehen. Dies sowie die Tatsache, dass Metheas Kolebal ursprünglich aus Proßnitz stammte, deuten auf eine gute Vernetzung der Zünfte hin. Verbindungen dieser Art waren den jüdischen Handwerkern nicht zugänglich, wenn man alleine den Umstand bedenkt,

¹³⁴ Vgl. F. L. H. 1637 VI 2 (Konvolut) a. (S. 38) und vgl. Otruba (1981), S. 88-92.

¹³⁵ F. L. H. 1637 X 8 (S. 41).

¹³⁶ F. L. H. 1652 III 14 (S. 51).

dass es zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Ausweisung kaum bis gar keine jüdischen Handwerker in den königlichen Städten geben konnte. Trotzdem muss an dieser Stelle darauf verwiesen werden, dass der christliche Lederer mit seinen Schreiben kaum Erfolg aufzuweisen hatte. Denn im Bestand finden sich keine Antwort des Fürsten, in denen dieser auf die Positionen der Zünfte einging. Weitere diesen Fall betreffende Schriftstücke deuten zudem darauf hin, dass den Juden das Handwerk von Seiten des Fürsten keineswegs eingestellt wurde.¹³⁷

5.1.2.3. Hinzuziehen von christlichen Befürwortern

Eine Handlungsoption, derer sich sowohl Christen als auch Juden bedienten, war es, Befürworter für sich zu finden und die eigene Argumentation mit Hilfe dieser zu stützen.

Einer dieser Befürworter auf Seiten der Juden war der Plumenausische Pfleger Ferdinand Sak von Boniowitz. 1633 ging ein Schreiben von ihm an Karl Eusebius von Liechtenstein, in welchem er nach Aufforderung des Fürsten Bericht über die Situation der *Judenleder* erstattete. Diesem voran ging eine Beschwerde der *Christenleder* bezüglich dem bereits erwähnten jüdischen Handwerker Joseph Menkele und dessen Kollegen. In seinem Bericht gibt Ferdinand Sak von Boniowitz an, dass die Beschwerden gegen die jüdischen Gerber lediglich aus großem Neid und dem Bestreben, ihnen das Handwerk gänzlich zu verbieten, eingereicht wurden.¹³⁸

Der Name Ferdinand Sak von Boniowitz taucht außerdem in dem bereits erwähnten Schreiben auf, in welchem die drei jüdischen Lederer auf die Belehrung der Olmützer Zunft eingingen:

„[...] Gnädigster fürst, weilenn ungefehr in [...] A. 1633igisten jahr sie dergleichen action bey e. f. g. gegen uns gefiehet haben mit vermeinung, uns ganz und gaahr von unßer handtwerck zu verstossen, unñßer schön saubere arbeith so hoch bey e. f. g. verachtet, bieß lezlichen e. f. g. dem herr Sackh dieselbige zeit (geweißener haubtman zu Plumenaus) destwegen zugeschrieben haben, das ehr solches unßer leeder solle besichtigen laßen, ob es tauglichen gearbeitet wirdt oder nit, wie auch von obbemelten herren Sackh selbter zeiten beschehen ist, das ehr etliche zechen unßer leeder besichtigen hat laßen, auch sich befunden, das unßer leeder allezeit so gueth gearbeitet ist worden unndt vielleucht tauglicherer als der christenleederer von Proßnitz, unnd im fahl, da es vonnöthen wehre, mecht vielleucht bey e. f. g. herr Sackh nach guette zeugnus destweegen uns verleuchenn, was der heylligen jussditia gemäß wäre, [...]“¹³⁹

Ferdinand Sak von Boniowitz wurde in diesem Absatz als Garant erwähnt, welcher bereits zirka fünf Jahre vor dem Einschreiten der Olmützer Zunft eine Besichtigung der Arbeit der Juden von etlichen anderen Zünften veranlasst haben soll. Die Information, von welchen Zünften konkret die Rede sei, bleibt ausgespart. Laut Angaben der *Judenleder* wurde ihre Arbeit für

¹³⁷ Vgl. Kocman (2011), S. 108. und vgl. F. L. H. 1653 II 13 (S. 52).

¹³⁸ Vgl. F. L. H. 1633 IX 20 (Konvolut) a. (S. 28) Ich danke Pavel Kocman für die Übersetzung aus dem Tschechischen.

¹³⁹ F. L. H. 1637 X 8 (S. 41)

ordnungsgemäß erachtet und Ferdinand Sak von Boniowitz könne ihnen jederzeit ein gutes Zeugnis ausstellen. Ein solches ist im Quellenbestand allerdings nicht vorhanden.

Ein weiterer Fall, in welchem eine höhere Instanz im Namen der Juden an den Fürsten schrieb, ereignete sich im Jahr 1648. Der Plumenauische Pfleger Gregor Fanta bat Karl Eusebius von Liechtenstein um die Arbeitserlaubnis eines weiteren Juden Abraham Feittel, da es aufgrund des Krieges kaum mehr Rotgerber in Proßnitz gab. Bereits drei Wochen später erhielt besagter Jude die Erlaubnis, für 9 einhalb fl. M. sein Handwerk auszuüben. Interessant ist an dieser Stelle, dass Gregor Fanta sich in den folgenden Konflikten allerdings stets und sehr vehement auf die Seite der *Christenleder* schlug. Tatsächlich ist die Bitte an den Fürsten das einzige Schriftstück, in welchem Gregor Fanta eine die Juden unterstützende Haltung einnahm. Gerade im weiter oben erwähnten Konflikt zwischen dem *Christenleder* Matheas Kolebal und dem *Judenleder* Markus Watschkarz wird deutlich, welche Position er innehatte. Über seine Beweggründe, im Namen der *Judenleder* an den Fürsten zu schreiben, lassen sich lediglich Mutmaßungen anstellen. Nachdem Gregor Fanta angab, dass viele Rotgerber verstorben seien, könnte sein Interesse als Pfleger darin gelegen haben, der Region bzw. der Stadt Proßnitz zu Kriegsende einen wirtschaftlichen Aufschwung zu gewährleisten. Dafür spricht, dass sich seine Haltung änderte, als 1651 die beiden christlichen Lederer Matheas Kolebal und Andreas Trauer nach Proßnitz kamen, um nach dem Krieg dort das Handwerk der Lederer wieder zu fördern.¹⁴⁰ In einem Schreiben des *Judenleders* Markus Moises wird zudem erwähnt, dass Gregor Fanta mit Matheas Kolebal verschwägert gewesen sei:

„[...] Ehe unndt zuvohr aber ich mit den fuerstl. befelch anheimbkhommen, ist der geweste hauptman Fanta, nit weiß ich seinem schwager den Kolibal zue gefahren, zuegefahren, verpätschierdt [schließt] mirh anfangs die werchstadt, endtlichen nimbt er mirh gar mit gewalt in absens meiner 15 stukh [Stück]rindtledter [Rinderleder] unndt 51 stukh [Stück]schoff- unndt zähkellfehl [Schaf- und Ziegenfelle] weeg, die er p. 70 fl. (so ich nit umb 90 fl. geben hette) schäzen lassen, die ich noch heudtiges tages endtbehren mueß [...].“¹⁴¹

So lässt sich aus der zitierten Textpassage gleich Zweierlei herauslesen: Zum einen zeigt sie auf, dass die *Christenleder* teils durch Familienbande mit regionalen Beamten Beziehungen aufbauten, was auf eine Handlungsoption hindeutet, die den Juden wohl gänzlich verwehrt blieb. Zum anderen gibt sie Aufschluss über die Macht, die ein regionaler Beamter über die *Judenleder* ausüben konnte. Immerhin hatte Gregor Fanta laut Markus Moises seine Werkstatt schließen lassen und 15 Stück Rinderleder sowie 51 Stück Schaf- und Ziegenfelle konfisziert. Diese Vorwürfe stellten sich durch den weiteren Verlauf des Konflikts als wahr heraus. Doch neben der familiären Bande ist nicht zu vergessen, dass nach Hugo GOLD

¹⁴⁰ Vgl. F. L. H. 1648 X 26 (S. 42) und vgl. F. L. H. 1648 X 26 (Konvolut) a. (S. 42) und vgl. F. L. H. 1662 X 20 (S. 69f.) und vgl. F. L. H. 1651 IV 27 (S. 43f.).

¹⁴¹ F. L. H. 1660 IX 15 (S. 62).

regionale Beamte in einer Abhängigkeit zu den Zünften standen, wodurch zudem von einer Bindung politischer Natur auszugehen ist.¹⁴²

Das Hinzuziehen von Befürwortern oder das Verweisen auf höhere Instanzen ist demnach durchaus ein Mittel, dessen sich auch die Christen bedienten. So ließ der genannte Plumenausische Pfleger Gregor Fanta beispielsweise den Proßnitzer Richter Matheas Prayßl im Konflikt mit den beiden jüdischen Lederern Markus Watschkarz und Markus Moises für sich sprechen.¹⁴³

Auch Matheas Kolebal verwies in seinen Schreiben auf eine höhere Instanz, nämlich den Kaiser selbst. Seinem Schreiben an Karl Eusebius mit der Bitte, das Handwerk in Proßnitz ausüben zu dürfen, legte er einen kaiserlichen Bescheid bei, in welchem dieser Kolebals Einsatz im Schloss Plumenau während der Schwedischen Belagerung honorierte. Eigentlich hätte Kolebal ein Haus in Olmütz erhalten sollen. Da die Stadt zu besagtem Zeitpunkt allerdings in den Händen der Feinde war, wäre dies nicht möglich gewesen.¹⁴⁴ Sein Anrecht auf ein Haus schien Kolebal nun in Proßnitz durchsetzen zu wollen. In den folgenden Beschwerdebriefen über die jüdischen Lederer führte Kolebal seine Tat und die damit in Verbindung stehende kaiserliche Honorierung an:

„[...] Indeme e. f. g. in allem undt jedem die administrirung der löbl. von Gott gegebener justitia alß eine hohe fürstl. obriegkeit uns weitstreckenden, ehrliche-chriestliche zehen deroselbten eine hohe rühmb [Ruhm], preiß undt lob statuiren, dann sonsten sonderliche e. f. g. auß der beygelegter copia des von ihrer kay. May. unßern allergnedigsten kayser, könig undt herrn mir Matheas Kolebal allergnedigst ertheilten recess gnedigst ersehen werden, meine ihr kay. May. undt e. f. g. gethane unterheniegste trew gehorsambist geleiste undt in effecto [in der Tat] gethane dienste, welche ich durch stratagema [strategische Voraussicht] bey eroberung e. f. g. erbliche gehörendt undt zuestehende veste [Festung] schloß Plumenaw, daß solches von den feindtlichen Schwedischen volck wiederumben in e. f. g. devotion [Unterwerfung] kommen undt mit kay. defensionvölckern ist besetzt worden, mein leib undt blut darbey nicht gesparret, mich brauchen lassen [...]“¹⁴⁵

Ob sich Karl Eusebius von Liechtenstein bezüglich seiner Entscheidungen nun von Vermerken wie diesem tatsächlich beeinflussen ließ, kann mittels des Quellenbestandes nicht ausreichend geklärt werden. Es muss auch angemerkt werden, dass den *Judenlederern* das Handwerk auf Verlangen von Matheas Kolebal nicht eingestellt wurde. Worüber diese Beobachtungen allerdings Aufschluss geben, sind die Handlungsoptionen der Christen und Juden in Verbindung mit ihren sozialen Beziehungen. Die *Christenlederern* schienen bereits allein durch die Möglichkeit, Familienbande mit regionalen Beamten zu schließen, oder aber auch durch

¹⁴² Vgl. F. L. H. 1660 IX 15 (S. 62) und vgl. F. L. H. 1662 X 20 (S. 69f.) und vgl. Gold (1929), S. 493. Zur Zunft als politische Macht siehe auch Wiedl (2007), S. 236: „Ab dem Spätmittelalter konnten sie [die Zünfte] sich in einigen Städten als politische Macht konstituieren und Beteiligung an der Stadtregierung erlangen.“

¹⁴³ Vgl. F. L. H. 1662 X 20 (Konvolut) g. (S. 74).

¹⁴⁴ Vgl. F. L. H. 1651 IV 27 (Konvolut) b. (S. 45).

¹⁴⁵ F. L. H. 1652 V 29 (S. 49).

Bewährungen in Kriegssituationen Befürworter einfacher für ihre Interessen gewinnen zu können. Von Seiten der *Judenlederer* findet sich in dem Bestand tatsächlich nur Ferdinand Sak von Boniowitz als Fürsprecher ihrer Interessen.

5.1.2.4. Direkte Kontaktaufnahme mit dem Fürsten

Eine zumeist sehr erfolgreiche Handlungsoption der Juden war es, direkt mit dem Fürsten Kontakt aufzunehmen. Um ihre Interessen durchzusetzen, schlugen sie dem Fürsten unter anderem Kompromisse vor: So schrieben 1653 die beiden *Judenlederer* Kussel Leibnik und Moises Watschkarz an Karl Eusebius von Liechtenstein, es ginge ihnen aufgrund der vergangenen Kriegsjahre schlecht und der Pfleger Gregor Fanta habe ihnen mitgeteilt, sie müssten 30 fl. M. zahlen, wenn sie ihr Handwerk weiter ausüben wollten. Die Steigerung der Abgabe empöre sie, sie wollten aber trotzdem das Handwerk ausüben, um ihre Frauen und Kinder damit zu ernähren.¹⁴⁶ Sie wären außerdem zu folgendem Kompromiss bereit:

„[...] Ursachen wir sich dann aldort nicht allein veraltet und viel wiederwertigkeit außstehen müssen, ingleichen ew. fürstl. gn. daß wir solche ehrliche handtarbeitt pflegen sollen, dehero privilegio nach daß kein anstoß gehabt, genedigt geschützet und bißhero erhalten, damit wir nicht allein laut gedachten privilegien ferner zu kauffen, arbeiten undt verkauffen, auch gesellen auff unsere alte tage wie befohr halten, fördern und sich ehrlichen ernehren können, förderst, daß ew. fürstl. gn. rentte nit geschwecht sondern vermehret werden, als haben ew. fürstl. gn. zu fernerem gnedigen schutzhaltung in solchem zünß [...] sich gehorsambst angegriffen und wollen hinführo auß den obbemelten 9 ½ tahlern numehr jedweder jährlichen 15 fl. R. in der hochlöb. Plummenausches rendtamt [Rentamt] unfehlbahr [verlässlich] gegen gebührende quittung abzugeben sich verwilligen [erlauben].“¹⁴⁷

Ihren Vorschlag, 15 fl. M. anstatt die von Gregor Fanta geforderten 30 fl. M. zu zahlen, konnten die Juden letztendlich nicht zur Gänze durchsetzen. Allerdings waren sie mit der direkten Kontaktaufnahme insofern erfolgreich, da der Fürst von Liechtenstein Gregor Fanta die Anweisung erteilte, sich zu rechtfertigen, weshalb er die jährliche Abgabe gesteigert habe. Zudem setzte Karl Eusebius von Liechtenstein die Abgabe zu Beginn des Jahres 1654 auf 20 fl. M. fest, was im Vergleich zu dem vom Pfleger verlangten Betrag durchaus eine erhebliche Minderung war.¹⁴⁸

Auch hier ist der nun bereits mehrmals erwähnte Konflikt der beschlagnahmten Häute beispielgebend: 1660 schrieb Markus Watschkarz ein weiteres Mal an den Fürsten. Ihm seien von Gregor Fanta 50 Stück Felle beschlagnahmt worden, sein Handwerk sei ihm zudem eingestellt worden. Er könne seine Privilegsabgaben nicht zahlen, weil ihm die fehlenden Häute ein Loch in seine Finanzen gerissen hätten.¹⁴⁹ Das Schreiben des Juden schien Konsequenzen nach sich zu ziehen, denn abermals musste sich Gregor Fanta vor dem Fürsten rechtfertigen.

¹⁴⁶ Vgl. F. L. H. 1653 IX 23 (S. 54).

¹⁴⁷ F. L. H. 1653 IX 23 (S. 54).

¹⁴⁸ Vgl. F. L. H. 1653 IX 30 (Konvolut) a. (S. 55) und vgl. F. L. H. 1654 I 12 (S. 60).

¹⁴⁹ F. L. H. 1660 VIII 20 (S. 51).

Ihm wurde befohlen, „daß er hierauff von empfang dies innerhalb 14 tagen seine außführliche verantwortung, warumben er sich einer solchen gewaldtthat unterstanden hat, den juden obbemeltes [dieses] leder wekzunehmen [...]“.¹⁵⁰

Gregor Fanta führte in seinem Antwortschreiben zunächst lediglich an, er habe die Häute des Juden aufgrund eines Betrugers konfisziert. Als sich der Konflikt zuspitzte, wurde er konkreter und warf dem jüdischen Lederer vor, er würde unerlaubterweise einen anderen Juden bei sich arbeiten lassen und Weißgerberei betreiben, wofür er allerdings keine Genehmigung habe. Im Verlauf des Konfliktes schrieb Markus Watschkarz etliche Male direkt an den Fürsten von Liechtenstein. Er wies alle Vorwürfe von sich. Einem seiner Schreiben legte er Empfangsbescheinigungen des Rentamts bei. Daraus ist zu entnehmen, dass sein Vater bzw. er selbst die jährlichen Zahlungen regelmäßig tätigten.¹⁵¹ Es ist naheliegend, dass der jüdische Handwerker damit zeigen wollte, dass er seiner Verantwortung im Abkommen mit dem Fürsten nachgekommen war und diesen daraufhin um Schutz bat. Neben dieser tendenziell rational begründeten Argumentationslinie verwies Markus Watschkarz zudem auf seine Verzweiflung in dieser prekären Lage:

„[...] Wan dan nun ich armester hirüber und deßentwegen, weil es [die Konfisizierung seiner Häute] auch so lang geschwebet, umb all das meinige kommen undt wegen so vilfältiger müh undt unkosten in schwerste armuth gerathen, gelanget hirmit an ewr fürstl. gn. mit weinenden augen undt hochbetrübtem hertzen zu fußfällig demüütiges seüfftzen undt bitten, dieselbte geruhen umb Gott undt der liben gerechtigkeit willen sich meiner gnädigst zu erbarmen undt die numehr so lang schwebende action [die Konfisizierung seiner Häute] von der mir von dem Fanta gethanen unrechtlichen gewaldtthat hiebey zu legen undt gnädigst verordnen, das nit allein solches leder mir widerumb restituirt [erstattet], sondern auch wegen der so vilerley schaden undt unkosten, welche ich wol rechtmäßig an den Fanta praetentiren kann [,wofür ich wohl rechtmäßig den Pfleger Fanta beschuldigen kann], mir widerumb guttgemacht werden mechte, darmit ich nicht allein mich meines groß erlittenen schadens erholen, mein armes weib undt kindt ernehren, sondern auch hinfiro alzeit nach gebühr die unterthenigste schuldigkeiten ewr fürstl. gn. gehorsamlich abstaten köndte, [...]“¹⁵²

Bezugnehmend auf diese Passage kann die Mutmaßung angestellt werden, dass Markus Watschkarz damit seine Schutzbedürftigkeit zum Ausdruck brachte und gleichzeitig auf die fürstliche Pflicht der Protektion verwies. Ein Klagen dieser Art ist im anfänglichen Schreiben noch nicht zu entnehmen, was zudem darauf schließen lässt, dass der Jude in seiner Situation vermutlich sehr verzweifelt war und sich tatsächlich nur mehr „mit weinenden augen undt hochbetrübtem hertzen zu fußfällig demüütiges seüfftzen undt bitten“ zu helfen wusste.¹⁵³

Wie bereits erwähnt, ist dem Bestand nicht zu entnehmen, wie der Konflikt beendet wurde. Zentral ist an dieser Stelle aber, dass die direkte Kontaktaufnahme mit dem Fürsten in den meisten Fällen Konsequenzen hatte. Dies mag wohl kaum überraschend sein, immerhin stand

¹⁵⁰ F. L. H. 1660 X 5 (S. 63f.).

¹⁵¹ Vgl. F. L. H. 1662 X 20 (S. 69) und vgl. F. L. H. 1661 IX 24 (S. 66).

¹⁵² F. L. H. 1661 IX 24 (S. 67).

¹⁵³ Vgl. F. L. H. 1660 XI 16 (S. 64) und vgl. F. H. L. 1660 IX 15 (S. 62) und F. H. L. 1661 IX 24 (S. 67).

in den beschriebenen Fällen stets das Ausbleiben der jährlichen Rente auf dem Spiel. Was nun die Handlungsoptionen der Juden betrifft, schien die direkte Kontaktaufnahme mit dem Fürsten zumeist die letztmögliche, aber zugleich auch eine sehr effektive Strategie zu sein.

5.1.2.5. Das Umgehen von Zahlungen durch kreative Lösungen

Im Jahr 1633 schrieb der Bürgermeister und Rat zu Proßnitz an den Juristen Jakob Roden v. Hirtzenau, dass er Karl Eusebius von Liechtenstein gebeten habe, er solle den Juden das Handwerk der Lederer verbieten, dabei jedoch keinen Erfolg gehabt habe. Es gebe einen Juden, Joseph Menkele, der ein Liechtenstein'sches Privileg habe, sein Handwerk auszuüben. De facto beauftrage dieser allerdings zehn jüdische Lederer, die unter diesem Privileg arbeiten und zudem unerlaubterweise Häuser am Wasser errichten würden.¹⁵⁴

„[...] sondern es befindet sich allhier ein jud namens Menckeke, welcher ihme bey i. f. gnd. unserm gnedigsten fürsten und herren eine gnedigste bewilligung, frey leder auszuarbeiten (nur allein dieses auf seine person meinende) ohne vorhergehenden unsern unerforderenden bericht verwichener zeit ausbracht, anizo [jetzt] aber unter diesem praetext befinden sich der lederer bericht nach über die zehen jüdische personen (so sich stets ie länger ie mehrer mehren), die allerhand weiß und rot leder ausarbeiten und mit fertigung solcher untüchtigen [...] arbeit die ehrsame arme zunfft ganz unterdrucken;“¹⁵⁵

Karl Eusebius von Liechtenstein forderte auf ein weiteres Beschwerdeschreiben der christlichen Lederer eine Stellungnahme des Pflegers an, in welcher er die Vorwürfe zu klären und etwaig zu berichtigen habe. Ferdinand Sak von Boniowitz antwortete, er habe tatsächlich zehn jüdische Gerber untersucht und geprüft, auf welcher rechtlichen Grundlage sie ihr Handwerk ausübten, lediglich drei unter ihnen hätten ein Privileg von Karl I. von Liechtenstein oder von Karl Eusebius von Liechtenstein selbst vorgewiesen. Als Antwort erhielt der Pfleger den Hinweis, dass die Klärung des Konflikts bis zur Ankunft des Fürsten in Plumenau vertagt werden solle.¹⁵⁶

Somit kann nicht geklärt werden, welche Folgen dies für die besagten *Judenlederer* mit sich brachte und wie der Konflikt letztendlich ausging. Aufgrund nachfolgender Schreiben kann nachgewiesen werden, dass zumindest die drei begünstigten *Judenlederer* ihr Handwerk nicht einstellen mussten.¹⁵⁷ Interessant ist diesbezüglich, dass die Juden anscheinend ihren Handlungsspielraum ausdehnten, indem sie die Privilegien eigenständig um mehrere Personen erweiterten. So fanden unter drei privilegierten Handwerkern mehr als doppelt so viele eine Beschäftigung. Die Privilegsabgaben von sieben Personen wurden zudem umgangen, da ja lediglich die drei bevorrechteten Juden zu Zahlungen verpflichtet waren.

¹⁵⁴ Vgl. F.L.H 1633 VIII 6 (S. 25-27).

¹⁵⁵ F. L. H. 1633 VIII 6 (S. 25-27).

¹⁵⁶ Vgl. F. L. H. 1633 VIII 16 (S. 28) und vgl. F. L. H. 1633 IX 20 (S. 28) Übersetzung aus dem Tschechischen. und vgl. F. L. H. 1633 IX 10 (S. 29).

¹⁵⁷ Vgl. F. L. H. 1633 X 4 (S. 29).

Einen ähnlichen Vorwurf erhob der bereits mehrmals erwähnte christliche Lederer Matheas Kolebal im Jahr 1651:

„[...] warzue siech auch andere jueden miet vorstreckung geldes ins miittel schlagen [sich einmischen] undt also das handtwergkh durch vier juedenlederer in hohen schwang briengen, da erfolget, das wier niecht eintziege hauth von juedenfleischhakern balden auffim lebendiegen viech, dann umb undt umb in dörffern durch ihr tag- undt nächtliches umblauffen, welche alle wienckel durchkriechen, wie auch wann von anderwerths derer alherogebraucht werden, die heüt wieder unsser privilegium unß zu verkauffen, darzue so haben sie das handtwergk niecht gelehret, ausser was sie von den herumbstertzern undt stöern, dann von schuesterngeselten, welche ehbenst ihr handtwergk niecht ehrlich gelehret, begreifen, arbeiten das leder niecht gebieherndt auß undt betriegen nur die armen leuth. [...]“¹⁵⁸

In dieser Textpassage finden sich mehrerlei Vorwürfe von Matheas Kolebal an die Juden. Interessant ist derjenige, sie würden „miet vorstreckung geldes ins miittel schlagen“, was ein Hinweis darauf sein könnte, dass mehrere Juden ihr Geld ins jüdische Ledererhandwerk investierten und dieses damit in Schwung brachten. Ein Antwortschreiben des Fürsten auf diesen Beschwerdebrief ist im Bestand nicht enthalten, fraglich ist, ob es überhaupt einen gibt. Dem eben zitierten Schreiben folgten weitere Beschwerdebriefe, in denen der *Christenlederer*, sich gezwungen sah, sein „vorieg wiederholte[s] petitum [Ansuchen] auffs neue vorzuebringen undt umb solche gnedigste resolution [Beschluss] in tieffester demüth zue bieten“.¹⁵⁹

Geht man nun davon aus, Matheas Kolebal hätte recht gehabt, so wäre diese Taktik der Juden durchaus ein Mittel, um ihren Handlungsspielraum zu erweitern: Damit hätte nämlich die Möglichkeit bestanden, mehreren Personen eine Teilhabe sowie einen Gewinn am Ledererhandwerk zu sichern und Abgaben zu umgehen.

5.1.2.6. Wirtschaftliche Kontakte zu Christen

Ein weiterer Vorwurf in der zitierten Textpassage ist, dass die Juden gemeinsame Sache mit Schustergesellen treiben würden, die selbst noch nicht ausgelernt wären.¹⁶⁰ In einem anderen Schreiben von Matheas Kolebal ist die Rede von „chriestenschuster auf den dörffern, welche keiner zech noch des handtwercck ehrlich erlehret“.¹⁶¹ Diese machten Geschäfte mit den Juden, betrogen auf diese Art und Weise die Leute und schadeten der Zunft. Auch hier zeigt sich wieder der Alleinvertretungsanspruch der Zunft in einer Zeit des Umbruchs durch den Frühmerkantilismus. Jemanden als „ehrlos“ zu deklarieren, war ein durchaus wirksames Werkzeug der sozialen Disziplinierung.

Tatsächlich gibt es auch Erwähnungen aus jüdischen Schreiben, die die Zusammenarbeit zwischen den *Judenlederern* und den Schustern betreffen. Bereits der erwähnte Jude Markus

¹⁵⁸ F. L. H. 1651 IV 27 (S. 44).

¹⁵⁹ Ebda. und vgl. Heinsius, 3. Band (1849), S. 121. und F. L. H. 1652 V 29 (S. 47)

¹⁶⁰ Vgl. F. L. H. 1651 IV 27 (S. 44).

¹⁶¹ Vgl. F. L. H. 1652 V 29 (S. 48).

Watschkarz führte die Zufriedenheit der Schuster mit den Arbeiten seines Vaters als Argument an, um bei dem Fürsten ein Privileg zu erbitten: „[...] weillen ich das handtwerch von meinen vattern gelehrt, auch alle schuester mit meinen leder wohl zuefridten sein [...]“.¹⁶² Auch 1637 hieß es in einem Schreiben der *Judenlederer* an den Fürsten, in welchem sich diese bezüglich diverser Anschuldigungen von Seiten der *Christenlederer* rechtfertigen: „[...] die schuester in ganzen revier herumb (die immer unßer leeder bewusst und verarbeitet haben) niemahls khein klag uber uns gehabt noch haben [...]“.¹⁶³

Die bisherigen Anmerkungen könnten den Anschein erwecken, die Juden wären von Seiten der Christen nicht geduldet worden. Jedoch ist an dieser Stelle einzuwenden, dass die zitierten Textpassagen dafürsprechen, den Juden durchaus auch gute wirtschaftliche Kontakte zu Christen beizumessen. Sie scheinen allerdings nicht über eine rein pragmatisch-wirtschaftlich geprägte Ebene hinausgegangen zu sein, denn es finden sich im Bestand keine Hinweise darauf, dass die Schuster in Konfliktfällen für die *Judenlederer* dem Fürsten gegenüber eingestanden wären, so wie es auf Seiten der Christen beispielsweise die *Olmützer Zeche* getan hat. Selbstverständlich kann dies auch dem Umstand geschuldet sein, dass es sich bei besagten Schustern nicht um eine vom Grundherrn privilegierte Handwerkervereinigung handelte, wie es Matheas Kolebal andeutete. Zentral ist allerdings, dass wirtschaftliche Kontakte, wie etwa zu den Schustern, den Handlungsspielraum der Juden prägten und erweiterten.¹⁶⁴

5.2. Die Möglichkeit des jüdischen Immobilienbesitzes

5.2.1. Kontextualisierung

Sabine ULLMANN schreibt über den jüdischen Hausbesitz, dass dieser in den ländlichen Regionen des Heiligen Römischen Reiches in der Frühen Neuzeit zwar „keine Seltenheit blieb, aber keineswegs als selbstverständlich vorauszusetzen ist“.¹⁶⁵ Ob ein Jude ein Haus seinen Besitz nennen durfte, hing sehr stark von seiner Stellung beziehungsweise Kategorisierung ab. Seit dem 16. Jahrhundert gab es in Mähren die Kategorie der sogenannten *ansässigen Juden*. Diese durften auf Geheiß der jeweiligen regionalen Obrigkeit in dessen Herrschaft leben. Der Großteil der Juden, die dieser Kategorie angehörten, besaß ein Haus auf dem jeweiligen Herrschaftsgebiet. Da sich die jüdische Bevölkerung Mährens ab dem 17. Jahrhundert allerdings vorrangig durch ihre Handelsaktivitäten und damit einhergehende Mobilität auszeichnete, findet sich ab diesem Zeitpunkt eine weitere Kategorie: die *fremden Juden*. Juden

¹⁶² F. L. H. 1653 XII 30 (S. 59).

¹⁶³ F. L. H. 1637 X 8 (S. 41).

¹⁶⁴ Vgl. F. L. H. 1652 V 29 (S. 48).

¹⁶⁵ Ullmann (1999), S. 349.

dieser Kategorie hielten sich vorrangig in jüdischen Gemeinden anderer Ortschaften auf, um Handel zu treiben. Dort waren sie in den meisten Fällen „zwar willkommen als Käufer und Kunden, ihr Langzeitaufenthalt bedeutete jedoch Konflikte mit Alteingesessenen, von deren Seite ihnen häufig mit Feindschaft und Haß begegnet wurde“. Eine Niederlassung oder gar der Besitz eines Hauses war für die Juden dieser Kategorie daher in den meisten Fällen unmöglich.¹⁶⁶

Einschränkungen bezüglich des Immobilienbesitzes sowie des Ansiedelns und Wohnens gab es in Proßnitz zudem hinsichtlich der Stadtplanung: Im späteren *Proßnitzer Ghetto* wohnten im 16. Jahrhundert Juden und Jüdinnen sowie Christen und Christinnen noch durchmischte. Später wurde dieser Stadtteil für erstere allein gedacht. Zudem konnten Juden während der zweiten Hälfte des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts frei und ungehindert Häuser innerhalb der Stadt kaufen sowie verkaufen. Am Ende des 16. Jahrhunderts etablierte sich das *Proßnitzer Ghetto*, welches zu dieser Zeit allerdings noch relativ klein war:¹⁶⁷

„1580 bestand die Judengemeinde aus 31 Familien, die ebensoviele Häuser bewohnten. Sechs Jahre später war der Stand unverändert und erst im Jahre 1590 zählte man 33 Familien ohne Inleute, was einer annähernden Stärke des Ghettos von 350–400 Menschen gleichkam. Die ganze Stadt zählte zu dieser Zeit ungefähr 5000 Seelen.“¹⁶⁸

Ein Blick in das Grundbuch des *Proßnitzer Ghettos* zeigt, dass sich dieses zu Beginn des 17. Jahrhunderts nicht in zwei Straßen, wie nach HEILIG allgemein angenommen wird, sondern „in einem Halbkreis, der sich innerhalb der Stadtmauern um die innere Stadt schloß“, befand. 1630 gab es noch immer keine scharfe Abgrenzung von christlicher und jüdischer Bevölkerung. Innerhalb dieses Halbkreises lagen in besagtem Jahr 61 *Judenhäuser* und 20 *Christenhäuser* „wenn auch nicht unbedingt friedlich, so doch ohne scharfe Grenze nebeneinander“.¹⁶⁹

Im Laufe des 17. Jahrhunderts schien es in Proßnitz für die Juden im Vergleich zu den Jahrhunderten davor schwieriger zu werden, sich Immobilien anzueignen. Zeugnis darüber liefert der Quellenbestand, in welchem die Rede von einem von Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein „ertheilten decret, das nemlich kein juden mehrer wohnungen oder heüßer uber vorige besizende zuzulassen“ ist. Zudem gab es in anderen mährischen Ortschaften, wie zum Beispiel in Austerlitz, Zeugnisse über die Einschränkung, dass Juden prinzipiell keine christlichen Häuser kaufen durften.¹⁷⁰

¹⁶⁶ Vgl. Ullmann (1999), S. 349 und Kocman (2011), S. 113.

¹⁶⁷ Vgl. Heilig (1931), S. 325.

¹⁶⁸ Ebda. S. 323.

¹⁶⁹ Vgl. Ebda. S. 338.

¹⁷⁰ F. L. H. 1633 VIII 6 (S. 25) und vgl. Kocman (2011), S. 124.

Prinzipiell beweisen mährische Grundbücher, dass den Juden der Immobilienbesitz in den meisten Fällen gestattet wurde, allerdings nur dann, wenn die Häuser lediglich zum Zweck des Wohnens oder Arbeitens angeschafft wurden. Käufe und Verkäufe geschahen meist in Zustimmung mit dem jeweiligen Landesfürsten. Den Unmut der Obrigkeit sowie der übrigen Bevölkerung mussten Juden dann über sich ergehen lassen, wenn sie mit Immobilien oder Ratenzahlungen spekulierten: „Ein solcher jüdischer Unternehmer wurde dann zur Zielscheibe allgemeinen Hasses. Im Übrigen ermöglichte die dauernde Aufsicht der Obrigkeit keine größeren Spekulationen mit Häusern.“ Es besteht zum Beispiel die Annahme, dass der Jude Hanzl aus Mährisch Budwitz, welcher „in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in außerordentlichem Maße Finanzteile oder Renten an Mährisch-Budwitzer Häusern aufkauf[e]“, mit seinem Vorhaben und dem damit einhergegangenen Unmut der Bevölkerung einer der wesentlichen Gründe für die Ausweisung der Juden aus besagtem Ort in den Jahren 1562–1565 war.¹⁷¹

5.2.2. Handlungsspielraum Immobilienbesitz

5.2.2.1. Direkte Kontaktaufnahme mit dem Fürsten

Am 5. September 1654 schrieb der Rat zu Proßnitz an Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein und bat diesen um die Klärung eines Häuserstreits, welcher sich zwischen dem Proßnitzer Dechant und dem Juden Marcus Büttele ereignete. Er berichtete, dass der bereits verstorbene Valentin Koch hinter seinem großen Bürgerhaus ein weiteres kleines Haus auf seinem Grundstück habe erbauen lassen. Dieses habe er im Jahr 1603 um 350 fl. M. dem Vater von Marcus Büttele verkauft. Der Kauf wurde im Protokoll des Stadtrichters eingetragen. Johann Koch, der Sohn des ursprünglichen Besitzers, habe Marcus Büttele dazu noch ein kleines Stückchen Hof um 25 fl. R. gerichtlich übertragen. Während der Jahre habe das große Haus mehrmals die Besitzer gewechselt, Marcus Büttele und seine Familie hätten stets in dem kleinen Nachbarhaus gewohnt, ohne dass sich irgendjemand daran gestört hätte.¹⁷²

Am 28. Jänner 1653 habe dann der hiesige Dechant, dessen Name im Bestand nicht erwähnt wird, seinem Bruder Adam Kosylek das große Bürgerhaus gekauft und dies im Stadtprotokoll so eintragen lassen, als wäre es der Bruder selbst gewesen, welcher das Haus gekauft hatte. Der Dechant solle von dem kleinen Haus des Juden gewusst haben, habe allerdings vor dem Kauf „keine meldung gethan noch dessentwegen zeitlichen protestiret“. So kam es dazu, dass der Dechant nach vollzogenem Kauf Besitzansprüche auf das kleine Haus mitsamt dem Hof stellte.

¹⁷¹ Vgl. Kocman (2011), S. 124.

¹⁷² Vgl. F. L. H. 1654 IX 5 (Konvolut) c. (S. 86) Übersetzung aus dem Tschechischen. und vgl. F. L. H. 1654 IX 5 (S. 84).

Marcus Büttele habe er bereits „eigenwillig daß höfel entzogen und verschencket“.¹⁷³ Marcus Büttele berufe sich in dem Streit nun darauf, dass er das kleine Häuschen von seinem Vater als Erbe erhalten habe. Der Dechant hingegen weise auf einen Formfehler hin, demnach der Kauf aus dem Jahr 1603 nicht rechtmäßig gewesen sei:

„[...] , der judt helt sich dessen, daß undter dem nahmmen des grossen haußes auch daß kleine heißel im stadtprotocoll einverleibet von seinen vordere bey denen stattgerichten vor eigenthumblich erkaufft und zum überfluß vor bezahlter in deß stadtrichterß prothocoll zuer demonstration wircklich zuegeschriben ist, welcheß aber der dechandt, obzwar in kayserlichen städten eß stehts üblichen, daß bey dem stadtrichter die heißer und griende verkaufft, cediret und verschriben werden, weiln eß alhier nicht gebreüchig, sondern aufm rathhauß vor dem gantzen rath liegende gründt pflegen verkauffet, abgegeben und inß stadtprothocoll einverleibet zu werden, nicht vor cräfttig, sondern vor null und nichtig zu sein vermeinet und protestiren dahero beede hefftig, ob iedem nicht nach willen von unß verhoffen wirdt, ewer fürst. gnaden zu appelliren, wie wier denn wol zu ermesen, daß entweder der dechandt oder ja der judt an unserm sentenz sich zu begniegen nicht gesonnen.“¹⁷⁴

So sei der Kauf des kleinen Hauses und Hofes vor dem Stadtrichter vonstattengegangen und in dessen Protokoll notiert, allerdings nicht, wie eigentlich rechtens, vor dem gesamten Rat bestätigt worden. Da Valentin Koch dem Dechant beziehungsweise dessen Bruder seinen Besitz übertragen habe und der 1603 getätigte Kauf nicht rechtens sei, schlussfolgere der Dechant, dass er berechtigt sei, nun auch Ansprüche auf das kleine Haus mitsamt dem Hof zu stellen. Der Rat bat daher den Fürsten bzw. dessen Kanzlei um eine Klärung.¹⁷⁵

Erst mehr als drei Monate später erhielt der Rat eine Antwort aus Feldsberg, in welcher Johann Steffek, ein Beamter des Fürsten, antwortete, dass sich der 1603 getätigte Kauf des kleinen Hauses nicht bestätigen lasse. Er berief sich dabei in erster Linie auf das Proßnitzer Stadtrecht:

„Wann dan in dehnen stadtrechten G. 46 außtrücklichen versehen, daß alle die verkhauff der stadtrunden anderst nicht vor khrefftig gehalten werden, als nach ordentlicher einverleibung in die stadtbücher p. consequenter solche incorporirung tanquam essentia contractus requiriret undt erfordert wierdt, welches in hoc casu nicht beschehen, als khennen wier solchennach nicht ermesen, wie dieser des heusels dem juden beschehener verkhauff vor giltig mag aestimiret undt geachtet werden.“¹⁷⁶

Am 4. Mai 1656 wandte sich Marcus Büttele selbst an Karl Eusebius von Liechtenstein. Er berichtete von dem kleinen Haus, welches er von seinem Vater geerbt habe. Nachdem dieser verstorben war, habe er das Haus kurze Zeit besessen und es dann an seinen Sohn weitergegeben, welcher nun 30 Jahre darin gewohnt habe. Er betonte, dass es während dieser langen Zeit keinerlei Probleme gegeben habe, bis vor etwa zwei Jahren der Dechant das benachbarte Haus kaufte und „daßelbige zuhauß ohne gelth an sich gebracht, dahero mein sohn, welcher solches vihl jahr hero bewohnth, getrungerweise darauß weichen undt abtretten mueßen“. Nun habe er „schmertzlichen vernehmen müeßen, daß mier arme man alß einen

¹⁷³ Ebda.

¹⁷⁴ F. L. H. 1654 IX 5 (S. 85).

¹⁷⁵ Vgl. Ebda.

¹⁷⁶ Ebda.

leiblichen erben meines vattern [...] umb bemeltes zuhauß dero 3 ½ [hundert] Mär. Tahler [...] von dero ihr fürstl. gnaden gantz undt gahr were abgesprochen wordten“ war. Da er dies allerdings nicht glauben könne, suche er noch einmal auf eine Klärung an.¹⁷⁷

Bereits zwei Wochen später erhielt der Rat zu Proßnitz ein Schreiben aus der Kanzlei in Feldsberg, in welchem zwar eingestanden wurde, dass der 1603 getätigte Kauf des kleinen Hauses nach dem Stadtrecht für ungültig erklärt wurde, woraus allerdings „keineswegs mag inteniert werden, das solchen kauffer zugleich des hauses undt seines davor richtig bezahlten geldtes verlustigt sein solle.“ Aus dem Rechtsgrundsatz, nach dem sich niemand an dem Schaden eines anderen bereichern darf, wurde angewiesen, dass Marcus Büttele zwar nicht das Haus, allerdings die damals bezahlte Summe bekommen solle. Zudem sei der Jude zu schützen, bis dies vollzogen wurde.¹⁷⁸

Was nun den Handlungsspielraum der Familie Büttele betrifft, lassen sich aus dieser Episode mehrere Schlüsse ziehen: Zum einen zeigt sich in der Vorgehensweise des Dechants, welche Handlungsoptionen den Juden verwehrt waren: Aus dem Schreiben des Rates an Karl Eusebius von Liechtenstein geht hervor, dass der Dechant das Haus bereits in dem Wissen erwarb, dass er nach dem Vollzug des Kaufes seinen unliebsamen Nachbarn des Hauses verweisen würde. Es ist davon auszugehen, dass der Dechant aufgrund seines kirchlichen Amtes durchaus auch eine gewisse Stellung und damit einhergehend vernetzte Beziehungen hatte. Dass seine Vorgehensweise durchdacht und nur mittels guter Informanten möglich war, scheint naheliegend. Welche Instanz letztendlich den Juden seines Hauses verwies und wie dieser Prozess vonstattenging, darüber verrät der Bestand nichts, selbst das Schreiben von Marcus Büttele liefert diesbezüglich keine Erkenntnis.¹⁷⁹

In dieser Episode bestätigt sich ein weiteres Mal, dass die Juden mit der direkten Kontaktaufnahme mit dem Fürsten in den meisten Fällen Erfolg hatten. Dies zeigt sich vor allem auch in der vergleichsweise raschen Antwort und Abwicklung des Falles: Binnen zwei Wochen erfolgte die Anordnung, dass Marcus Bütteles Sohn unter Schutz zu stellen sei.

5.2.2.2. Wahrnehmen von Gelegenheiten

Am 26. Juli 1670 schrieb der Proßnitzer Stadtrichter Friedrich Wenzel Newman an Karl Eusebius von Liechtenstein. Obwohl der eigentliche Betreff der Möglichkeit des Zuzugs von Wiener Juden und Jüdinnen in die Stadt galt, gibt diese Quelle einen Einblick in den

¹⁷⁷ Vgl. F. L. H. 1656 V 4 (S.88).

¹⁷⁸ F. L. H. 1656 V 18 (S. 89).

¹⁷⁹ Vgl. F. L. H. 1654 IX 5 (S. 85) und vgl. F. L. H. 1656 V 4 (S. 88).

Handlungsspielraum der Proßnitzer Juden, was den Erwerb von Häusern sowie ihre Wohnverhältnisse betrifft. Der Richter schrieb, es gebe 64 jüdische Häuser, in denen allerdings bis zu vier „Wirte“ leben, welche wiederum mehrere Personen unterbringen würden. Untereinander würden die Juden die Häuser verkaufen, gemeinsam abbezahlen und sich teilen, ohne dass dies in den Grundbüchern der Stadt eingetragen sei. Zudem scheinen sie „eigenmächtig jüdische grundbücher, welches ihnen in keinem lande und an keinem orthe zuegelaßen wierdt“ zu haben, wobei Karl Eusebius von Liechtenstein bereits mittels Deklaration kommuniziert hätte, dass diese nicht rechtskräftig seien. Interessant ist außerdem, dass die Juden laut Stadtrichter „zuvor gewesene chriestenheüßer in der ringmauer possediren [besitzen]“. Die Schuld dafür gebe er allen voran dem „Schwedenkrieg“, dem Absterben der Ratspersonen und der Nachlässigkeit der neuen sowie „der juden ungehorsamb“.¹⁸⁰

Schenkt man dem Bericht des Proßnitzer Stadtrichters Glauben, so lässt sich aus diesem Schreiben schließen, dass es den Proßnitzer Juden gelang, die Situation während des schwedischen Krieges durchaus für sich zu nutzen. Es war ihnen möglich, durch die Verluste, die die christliche Bevölkerung während des Dreißigjährigen Krieges erlitt, verwaiste Häuser innerhalb der Stadtmauer zu erwerben. Zudem deutet der Verweis auf die jüdischen Grundbücher darauf hin, dass diese eine eigene Verwaltungsstruktur haben.¹⁸¹

Im Bestand findet sich die Abschrift eines solchen aus dem Jahr 1674. Darin wurden Erbschaftsangelegenheiten im Zusammenhang mit Immobilienbesitz geklärt:

„Abschrift auß der sententz von dem jüdischen rabiner sambt juristen

Außgegangen eine sententz von uns unterschriebenen im jahr 1666 wegen deß heüßel von Jochim Hillel, also haben wir erklärt undt von rechts wegen erkent, daß das heüßel von Jochim Hillel ist rechtmäßig zugehörig dem Isack, seinem Jochim, eidumb [Schwiegersohn] [...].“¹⁸²

Diese Abschrift verweist allerdings noch auf eine weitere Funktion solcher Dokumente. Denn darin wurden auch Schuldverhältnisse sowie beschlossene Ratenzahlungen festgehalten:

„Haben wir judenrichter, geschworne, beysitzer empfangen im baren geld 100 fl. R. [rheinische Gulden], undt dieße 100 fl. R. seye zugehörig dem einzigen Waßen Herschel des verstorbenes Jacob Moyses sohn, undt mier judengemein haben dieße gelder zu unserem nutzen vor die gantze gemein außgeliehen unndt seyn schuldig, jährlich interesse geben 15 fl. R., also lautet das grundtbuch.“¹⁸³

¹⁸⁰ F. L. H. 1670 VII 26 (S. 95) und ebda. (S. 96).

¹⁸¹ Prinzipiell war die Führung jüdischer Grundbücher in Mähren im 18. Jahrhundert gang und gäbe, allerdings handelte es sich dabei um obrigkeitliche Amtsbücher. Ab 1710 war die Führung dieser Dokumente sogar verpflichtend. Siehe dazu: Trantírek (1960), S. 177. (Vielen Dank an Pavel Kocman für diesen Hinweis). Die zitierte Passage deutet allerdings darauf hin, dass es sich bei diesen Dokumenten um innerjüdische Quellen handelt, welche von der jüdischen Gemeinde eigenmächtig ohne das Wissen der Obrigkeit geführt wurden. Eine genauere Behandlung dieser Thematik wäre durchaus lohnend, geht allerdings über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinaus.

¹⁸² F. L. H. Abschrift auß unsern jüdischen grundtbuch im Jahr 1674 (S.102).

¹⁸³ Ebda.

Dieses Dokument ist eines der wenigen im Bestand, welche einen bescheidenen Einblick in die innerjüdischen Strukturen der Proßnitzer Gemeinde geben. Auch wenn obiges Schreiben von Friedrich Wenzel Newman darauf hindeutet, dass Dokumente dieser Art von der Obrigkeit oder deren Beamten in keinem Fall als rechtskräftig anerkannt wurden, ist davon auszugehen, dass sie für die Juden ein wichtiges Instrument zur Aufzeichnung von Schuldverhältnissen und dem Besitz von Häusern darstellen. Leider finden sich im Bestand keine weiteren Schreiben zu dem Haus von Joachim Hillel. Es kann daher nicht nachgewiesen werden, weshalb sich die Abschrift überhaupt in den Dokumenten des Hauses Liechtenstein befindet. Daher lässt sich nicht genauer einschätzen, in welchen konkreten Fällen die Aufzeichnungen jüdischer Grundbücher den Handlungsspielraum erweiternde Auswirkungen haben konnten.

5.3. Der Dreißigjährige Krieg und seine Folgen

5.3.1. Kontextualisierung

„Der Dreißigjährige Krieg bedeutete einen grundlegenden Umschwung in der politischen, wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung der Gesellschaft des Landes [Mähren] und die Folgen dieses umfangreichen Konflikts mussten sich notwendigerweise auch auf die Stellung der jüdischen Bevölkerung auswirken.“¹⁸⁴

So beschreibt Pavel KOCMAN die von kriegerischen Unternehmungen geprägte Situation Mährens während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. In der ersten Phase des Krieges war der Aufstand der evangelischen böhmischen und mährischen Stände gegen katholische habsburgische Herrschaft nicht mehr als eine kurze Episode. In Böhmen begann der Aufstand am 23. Mai 1618 mit dem Prager Fenstersturz der habsburgischen Statthalter. Mähren hingegen verhielt sich ein Jahr lang neutral, bis es sich am 4. Mai 1619 dem böhmischen Aufstand anschloss, der zu einem antihabsburgischen Umsturz führen sollte. Somit war Mähren ab dem Jahr 1619 von den Vorfällen des beginnenden Krieges betroffen, Ende 1621 stellte sich eine kurze Friedensperiode ein. Nach der Niederlage der Protestanten während der Schlacht am Weißen Berg kam es auch in Mähren zu stärkeren gegenreformatorischen Bestrebungen. Das Land sollte in den darauffolgenden Jahren wieder sukzessive zum katholischen Glauben gebracht werden. Der Olmützer Bischof Franz Kardinal von Dietrichstein übernahm zunächst als vom Kaiser eingesetzter Gubernator und später als mährischer Landeshauptmann die Regierung. Seine Regierungszeit war in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts von Einfällen feindlicher Truppen geprägt. Er übernahm die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung mittels Sicherung von Proviant und Finanzmittel.¹⁸⁵

¹⁸⁴ Kocman (2018), S. 10.

¹⁸⁵ Vgl. Kocman (2018), S. 10 und Heilig (1931), S. 329.

Auch Fürst Karl von Liechtenstein war federführend bei der Durchführung der Gegenreformation. Er trat im selben Jahr, in welchem er die Herrschaft Plumenau erwarb, zum Katholizismus über. Seine gegenreformatorische Politik und sein militärischer Einsatz hatten verheerende Folgen für die Stadt Proßnitz: Mehrere Soldaten des kaiserlichen Heeres fanden ihr Quartier auf Kosten seiner Untertanen. Dies ging mit enormen Verlusten der Stadt einher, zumal die Soldaten sich nicht davor scheuten, die Bewohner_innen und deren Häuser auszurauben, kurzum, die gesamte Stadt zu brandschatzen. Nach der Einquartierung des kaiserlichen Heeres folgten auf Maximilian von Liechtenstein, welcher mit seiner Abteilung ein Winterlager aufschlug, kroatische Heiducken sowie sächsische Truppen.¹⁸⁶

1623 kam es zu türkischen und magyrischen Einfällen in den Proßnitzer Vorstädten. Um die Kosten des Militärs zu decken, musste der Rat zu Proßnitz Darlehen aufnehmen. Protestantische Gewerbetreibende wanderten aufgrund der gegenreformatorischen Politik Karls von Liechtenstein ab, was dazu führte, dass der Stadt Steuerzahlungen entgingen. 1625 wurde die Stadt letztendlich von der Einquartierung der Truppen befreit. Als Maximilian von Liechtenstein 1627 die Regierungsgeschäfte übernahm, war die Stadt nahezu vollständig in Armut abgesunken. 1628 scheiterte die Herrschaft bereits damit, 300 fl. M. einzunehmen, „so sehr war die Stadtbevölkerung durch die wöchentlichen Sammlungen und Haustaxen, die zur Tilgung der Schuld an Liechtenstein und andere Gläubiger notwendig waren, verarmt.“¹⁸⁷

Doch drei Jahre später kamen abermals kaiserliche Truppen in die Stadt. In der Proßnitzer Stadtchronik aus dem 17. Jahrhundert heißt es dazu: „Sie rissen einige hundert Häuser ein, verjagten die Einwohner und machten sie zu Bettlern.“ 1641 überfielen zudem die Schweden unter Lennart Torstensson die Stadt, was zu wüsten Plünderungen und der Zerstörung der städtischen Infrastruktur führte. Auch im Quellenbestand ist mehrere Male die Rede von den „Schwedtenzeiten“, welche die Stadt Proßnitz „zu einer wüsten Ansiedlung“ herabsinken ließen.¹⁸⁸ Bei HEILIG finden sich folgende Zahlen, welche das desaströse Ausmaß der Kriegsfolgen verdeutlichen:

„[...] im Jahre 1656 zählte das christliche Proßnitz erst 199 Familien, die ebensoviele Häuser bewohnten, während 384 leer standen. Die Stadtbevölkerung zerfiel damals in Brauberechtigte (61), Gewerbetreibende (54), Vorstadtbauern (41), Häusler-Tagelöhner (28) und 15 Inleute, insgesamt 1500 Seelen. Womöglich noch ärger sah es mit dem flachen Land der übrigen Herrschaft aus. Viele Dörfer waren vollkommen verwüstet und ausgebrannt, manche nur von einer oder zwei Personen bewohnt; das

¹⁸⁶ Vgl. Heilig (1931), S. 329.

¹⁸⁷ Heilig (1931), S. 330.

¹⁸⁸ Zitiert nach Heilig (1931), S. 331: Pamětní kniha města Prostějova (Stadtchronik aus dem 17. Jahrhundert) (Proß. St.-A. A III, 4.) und F. L. H. 1653 XII 30 (S. 59), F. L. H. 1652 V 29 (S. 49) und F. L. H. 1655 I 22 (S. 86).

ganze Land war verarmt. Mehr als zwanzig Jahre nach Friedensschluß (1670) wurden auf dem Lande der Plumenauer Herrschaft neben 566 besiedelten Grundstücken noch 505 wüste gezählt.¹⁸⁹

Im Gegensatz zur christlichen Bevölkerung erging es den Juden und Jüdinnen in der Stadt Proßnitz besser. Als Grund dafür führte HEILIG die den Juden in jeglicher Hinsicht fremden Kriegsmotive an, welche zum einen eine Beteiligung ihrerseits ausschlossen und ihnen zum anderen den Anschein einer Neutralität verliehen. Auch wenn es unter den kaiserlichen Truppen und Heeresführern vermehrt Weisungen gab, die Juden zu schonen, wurden auch sie in einzelnen Fällen Opfer von Gewalttaten. Insgesamt betrachtet ist allerdings von der Tendenz auszugehen, dass sie aus materieller Sicht stabil, wenn nicht sogar gekräftigt aus der Zeit der Kämpfe hervorgingen. Es lassen sich auch keinerlei größere Schwunde der Anzahl mährischer Juden und Jüdinnen aufgrund des Krieges nachweisen. Ihre Handelstätigkeiten konnten sie ohne größere Verluste fortführen, so waren sie „kaufend und tauschend von Kriegslager zu Kriegslager gezogen und durch ihre Hände war die Beute der katholischen und protestantischen Heere gegangen.“ Dies führte dazu, dass die Anzahl der in Proßnitz lebenden Juden anstieg, während die übrige Bevölkerung schwand. Im Jahr 1639 wird von 700 bis 800 in Proßnitz lebenden Juden und Jüdinnen ausgegangen. HEILIG verweist außerdem auf einen Bericht des Rates zu Proßnitz an Karl Eusebius von Liechtenstein, in welchem den Juden vorgeworfen wird, sie würden plündernde Truppen gegen Bezahlung begleiten und ihnen Verstecke verraten.¹⁹⁰

Doch auch wenn es den Juden und Jüdinnen während des Krieges vergleichsweise besser erging, darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass sie zu großen Teilen für die Ausgaben für Kontribution, Brandschatzung und das Quartier für das Militär herangezogen wurden. Grundlage dafür war die Forderung der Obrigkeit sowie der übrigen Bevölkerung gegenüber den Juden, sie müssten genauso wie alle anderen für die Kriegsausgaben aufkommen.¹⁹¹ Neben den klassischen Steuertypen, die bereits vor 1618 von der jüdischen Bevölkerung Mährens an ihren landesfürstlichen Herrscher zu zahlen waren, kamen in den Jahren 1618 bis 1626 zahlreiche außerordentliche Steuern hinzu. Bereits am 25. Juni 1618 rief der Landtag eine Steuer für Kriegszwecke aus, „wobei die Juden von jedem Haus 1 mährischen Gulden zu zahlen hatten.“ Es folgten zahlreiche Steuerforderungen von Seiten des jeweiligen Herrschers zur Tilgung der gesamten Landessteuer.¹⁹²

¹⁸⁹ Heilig (1931), S. 331.

¹⁹⁰ Zitiert nach Heilig (1931), S. 333; Müller, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der mährischen Judenschaft, S. 33.

¹⁹¹ Kocman (2011), S. 122.

¹⁹² Kocman (2018), S. 16. Eine detaillierte Auflistung der Steuerreformen der mährischen Landesherrscher während der Jahre 1618-1624 findet sich bei Kocman (2018), S. 14f.

Unabhängig davon wurde eine Kriegskontribution, eine Art Spezialsteuer für militärische Zwecke, von den Juden eingehoben. Eine Schlüsselfigur bei der Einhebung der jüdischen Militärsteuer war Fürst Maximilian von Liechtenstein in seiner Funktion als Oberst Feldzeugmeister in den Diensten der Habsburger. Die den Juden auferlegte Steuer sollte nämlich vor allem dafür herangezogen werden, sein Regiment zu finanzieren. Aufgrund des utopisch hohen Betrags konnten die Juden nur einen Bruchteil der veranschlagten Summe bezahlen. In weiterer Folge konnte der Sold der Soldaten nicht mehr finanziert werden. Daher forderte Maximilian von Liechtenstein in mehreren aufeinanderfolgenden, an Kaiser, Hofämter sowie Landesgubernator gerichteten Beschwerden ein härteres Vorgehen gegen die Juden. Im März 1625 erging die erste Forderung des Fürsten über Kaiser Ferdinand II. an Franz Kardinal von Dietrichstein: Die Juden wurden dazu aufgefordert, 50 000 fl. rh. für das Regiment von Liechtenstein zu bezahlen. Der Kardinal nahm in seinem Antwortschreiben die Juden in Schutz. Ihm zufolge waren sie aufgrund der in keinem Verhältnis stehenden zusätzlichen Belastungen wie Militäreinquartierungen und landesfürstliche Kontributionen nicht in der Lage, diesen Forderungen nachzukommen. Der Kaiser stand unter Druck, da er nach Angaben Maximilians von Liechtenstein damit rechnen musste, dass das Regiment bei einer Zahlungsweigerung der Juden immobil werden könnte. Die nächsten Jahre wiederholte sich immer wieder dasselbe Prozedere: Die Juden konnten den von Maximilian von Liechtenstein geforderten Betrag nicht entrichten, dieser beschwerte sich beim Kaiser. Über Kaiser und Hofkammer erreichten die Beschwerden schließlich Kardinal von Dietrichstein, welcher die Juden wiederum verteidigte und sich gegen die zu hoch angesetzten Beträge aussprach. Zentral für die Stellung der Juden war, dass sie, wie der Kardinal in seinen Argumentationen gegen die Kontributionen stets ausführte, keine Untertanen des Kaisers, sondern einzelner Herrschaften waren. Ihnen gegenüber waren sie auch zu Zahlungen verpflichtet.¹⁹³

Neben dieser einmaligen Kontributionszahlung forderte der Kaiser zudem eine regelmäßige jährliche Zahlung für die kaiserliche Kammer in der Höhe von 20 000 fl. rh. Als die jüdischen Gemeinden auch dieser Kontribution nicht nachkommen konnten, befahl der Kaiser dem Kardinal, dessen jüdischen Untertanen mit der Schließung ihrer Synagogen, der Entnahme von Gesetzen und Tafeln sowie der Schließung ihrer Geschäfte und der Festnahme der Judenältesten und -richtern zu drohen. Es kam tatsächlich zu einer mehrmonatigen Gefangenschaft der jüdischen Repräsentanten aus Brünn. Im April 1628 erfolgte schließlich eine Einigung. Der Kaiser, der Kardinal sowie die Judenältesten verständigten sich auf eine

¹⁹³ Vgl. Kocman (2018), S. 15-17.

jährliche Kontribution in der Höhe von 12 000 fl. rh., welche in Halbjahresraten zu zahlen war.¹⁹⁴

Die Festlegung der jährlichen Kontribution war ein langwieriges Prozedere, in welchem Kardinal Franz von Dietrichstein eine zentrale Rolle für das Wohl der Juden einnahm, da er „praktisch ihren einzigen Schutz vor den übertriebenen Steueransprüchen bildete.“¹⁹⁵ Dass die Untertanenzahlungen bei den Juden damit um einiges höher als bei der übrigen Bevölkerung waren, ist nach obigen Ausführungen selbstredend. KOCMAN nennt außerdem Beispiele, bei denen Kriegszahlungen, welche eine Stadt oder eine Gemeinde im Gesamten zu zahlen hatte, ohne Wissen der Herrschaften ungleichmäßig auf Christen und Juden aufgeteilt wurden. Beispielgebend dafür ist die Gemeinde Pohrlitz (Pohořelice), in welcher die Aufteilung der Kriegsbelastung nach Nikolsburg'schem Vorbild erfolgte, bei der die Christen und Christinnen einen pro Kopf verhältnismäßig geringeren Betrag als die Juden und Jüdinnen zahlen mussten. Eigenmächtig geschlossene Übereinkommen wie diese wurden in weiterer Folge oftmals von der Herrschaft für nichtig erklärt.¹⁹⁶

5.3.2. Handlungsspielraum während des Dreißigjährigen Krieges

5.3.2.1. Handel mit feindlichen Soldaten

Der Quellenbestand ist hinsichtlich der Thematik des Dreißigjährigen Krieges, im Vergleich zur Thematik der *Judenlederer*, weniger dicht, trotzdem gibt er einen mikrohistorischen Einblick in die aufgrund der Schlachten veränderten Strukturen, mit denen sich die Proßnitzer Juden konfrontiert sahen. Von der Korrespondenz zwischen der jüdischen Gemeinde und Karl Eusebius von Liechtenstein gibt es vor allem in den Jahren zum Ende und nach dem Krieg einige überlieferte Zeugnisse.

Am 2. November 1648 schrieb die jüdische Gemeinde als Kollektiv an Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein. Ihr Anliegen war es, um Minderung ihrer Steuern und Nachlass ihrer Schuldigkeit zu bitten. In der Einführung wurde bereits auf die prekäre finanzielle Situation der Stadt eingegangen, welche man vor allem mittels Erhöhung der Abgaben der jüdischen Einwohner zu lösen versuchte. Die jüdische Gemeinde berichtete von einem feindlichen Einfall und damit einhergehenden Erpressungszahlungen, welche es ihnen in Folge unmöglich gemacht hätten, weiterhin ihre Zahlungen an den Fürsten zu leisten. Explizite Informationen wurden ausgespart. Die Proßnitzer Juden beklagten zudem, dass sie aufgrund der nicht

¹⁹⁴ Ebda. S. 17f.

¹⁹⁵ Kocman (2018), S. 19.

¹⁹⁶ Vgl. Kocman (2011), S. 122f.

getätigten Zahlungen mit schwerem Personalarrest belastet worden seien. Des Weiteren argumentierten sie, sie müssten bei einer Negierung ihrer Anliegen von Seiten des Fürsten, also einer Verweigerung der Minderung ihrer Steuern, sogar ihre Häuser verkaufen:

„[...] wie daß wier wegen des feindes hochbeschwerlichen einfal ohne daß bevor der grossen unerschwinglichen exactionen unndt außpressungen totaliter ruinirt unndt zue poden gelegt worden, welches dan so vill verursacht, daß wier unsere schuldige onera [Last] unndt bürden, die wier abzulegen noch dato verbunden unndt schuldig, nit abführen khennen, derenthalben wier mit schweren personalarrest angehalten werden.

Wan nun aber, gnedigister fürst unndt herr, unndt einmal bey dieser hochbeschwerleichen zeit obgedachte onera abzuführen unmöglich unndt, da wier gar von allen denen unnsern, darzue es hoffentlich dieselbe nit gelangen lassen werde, ja gahr heusern abtreten sollen, allem nach wollen wier der tröstlichen hoffnung leben.“¹⁹⁷

Ihre Bitte war es in weiterer Folge, dass der Fürst ihnen ihre bis dato nicht getätigten Zahlungen nachlasse und künftige Zahlungen mindere, damit sie als „arm höchstbetrangte leuth verners bey unnsern [ihren] heußlen verbleiben [...] mögen.“ Zudem sei es ihnen ein großes Anliegen, dass „dieser schwerer personalarrest relaxirt unndt aufgehbt werdt.“¹⁹⁸

Eine direkte Antwort des Fürsten ist im Bestand nicht enthalten und es ist auch wahrscheinlich, dass es eine solche nie gegeben hat, denn wie aus einem Schreiben von Karl Eusebius an den Pfleger von Plumenau hervorgeht, ging dieser keineswegs auf die Bitten der jüdischen Gemeinde ein. In dem zum Teil unleserlichen Dokument steht Folgendes geschrieben:

„Waß an unß die Proßnizer judenschafft wegen mündering ihrer zinsen [Steuern] undt nachlaß anderer schuldigkeiten gehor. bitten than, daß erseheth ihr hiebey.

Weilen aber das leichtfertige judengesindt seinen handl undt wandel unaufhörlich undt also ietzt besser alß die christen haben, indeme sie allen ... [unleserlich], sowol vom [?] feindt alß den unserigen an sich bringen undt ihren ... [unleserlich] damit haben, alß befehlen euch gemessenes ernstes, daß ihr sie zu abstattung ihrer von alters hero gewonlichen jahresschuldigkeiten allemal mit allem nachdruck undt ernst anhalten sollet.“¹⁹⁹

Aus diesem Schreiben lassen sich bezüglich der Handlungsoptionen der Juden nun mehrere Schlüsse ziehen. Zum einen schienen die Juden mit der direkten Kontaktaufnahme mit dem Fürsten in diesem Falle keinen Erfolg gehabt zu haben. Dies ist insofern bemerkenswert, da sich der Fürst in anderen bereits genannten Beispielen meist um einen Kompromiss oder ein Entgegenkommen zu bemühen schien. Weshalb er in genau diesem Fall anders reagierte, scheint naheliegend, wenn man die finanziell prekäre Situation bedenkt, in welcher sich der Herrscher zu Kriegsende befand. So schien auch für ihn eine Minderung der *Jahresschuldigkeiten* nicht möglich und er befahl seinem Pfleger, die Zahlung „mit allem nachdruck undt ernst“ einzufordern.²⁰⁰

¹⁹⁷ F. L. H. 1648 XI 2 (S. 80); vgl. Kocman (2011), S. 122.

¹⁹⁸ F. L. H. 1648 XI 2 (S. 81).

¹⁹⁹ F. L. H. 1648 XI 2 (Konvolut) a. (S. 81).

²⁰⁰ Vgl. u.a. F. L. H. 1656 V 18 (S. 89) und vgl. Heilig (1931), S. 329f.; F. L. H. 1648 XI 2 (Konvolut) a. (S. 81).

Zum anderen erwähnte Karl Eusebius von Liechtenstein in diesem Schreiben einen Umstand, auf welchen bereits eingegangen wurde: Die Juden waren von den Folgen des Krieges weniger betroffen als die Christen. Es scheint nicht überraschend, dass der Fürst sich zunächst um das leibliche und wirtschaftliche Wohlergehen seiner christlichen Untertanen kümmerte. Das Klagen der Juden im Angesicht des Leides der gesamten Proßnitzer Bevölkerung und der finanziellen Probleme der Stadt war für den Fürsten belanglos. Dies zeigt sich zudem daran, dass er die jüdische Gemeinde „leichtfertiges judengesindt“ nannte. Eine derartige Äußerung zeigt sich in keinem anderen fürstlichen Schreiben des gesamten Bestandes.

Des Weiteren findet sich in dieser Passage eine Andeutung, die Juden würden sich an den Feinden in irgendeiner Form bereichern. An dieser Stelle können aufgrund der Unleserlichkeit der Passage allerdings nur sehr vage Vermutungen angestellt werden. Möglich wäre, so wie es HEILIG in seiner umfangreichen Darstellung der Proßnitzer Juden während des Krieges erwähnte, dass es den Juden gelang, in irgendeiner Form Handel mit dem Feind zu treiben oder auf andere Arten und Weisen an den feindlichen Soldaten zu verdienen. So wäre dadurch auch der Missmut des Fürsten in Bezug auf die Juden erklärbar. Geht man nun davon aus, dass Anschuldigungen des Fürsten nicht ohne Grund bestanden, so bedeutet dies, dass es den Juden gelang, ihre Handlungsoptionen während des Krieges zu erweitern, indem sie ihre Kontakte zum Feind ausbauten. Der Preis, den sie dafür zahlten, war allerdings der Unmut des Fürsten sowie der übrigen Bevölkerung.

5.3.2.2. Direkte Kontaktaufnahme mit dem Fürsten

Ein weiteres Schreiben, welches auf den Handlungsspielraum der Juden in Verbindung mit dem Dreißigjährigen Krieg verweist, wurde im Jahr 1655 abermals von der jüdischen Gemeinde verfasst. Der Inhalt liefert Erkenntnisse über die Jahre nach dem Krieg und die daran anschließende Erholungsphase der Stadt. Die Juden baten ein weiteres Mal um Schutz sowie um eine Minderung diverser Kontributionszahlungen. Als Argument führten sie den wieder eingekehrten Frieden an, welcher die Stadt belebte. Sie selbst würden allerdings keineswegs davon profitieren:

„Dan ob auch schon herr Kotulinßky²⁰¹ in dem Schwedischen kriegeslauf auß auferleget hat, den vierdten theil zur contribution zu geben, ist es doch auf ein interim zu verstehen, indeme itzo der status gar viel anders, numehro (Gottlob) der liebe friedt undt gegentheil ihre dörffer undt unterthanen, auf welche absonderlich meistens derley contributiones geschlagen, item teiche, mühlen, allerhandt andere nutzungen, bürgerliche nahrungen, wein, bier undt brandtweinschanck, hingegen wier aber dergleichen im wenigsten nichts zu genießen, sondern mehr alß den halben theil kaum das liebe brodt zu eßen haben, eüßerist erarmet sein, unßern sauren schweis auff der puckel herumbtragende hart suchen müssen [...]“²⁰²

²⁰¹ Anmerkung: Albrecht Kolinßky ist der Olmützer Kreishauptmann, vgl. F. L. H. 1654 VI 26 (Konvolut) a. (S. 120).

²⁰² F. L. H. 1655 I 22 (S. 87).

Die Armut, auf welche die Juden in dieser Passage verweisen, sei vor allem auf ungerechtfertigte Zahlungen zurückzuführen, welche von der Stadt Proßnitz von ihnen verlangt werden. Erwähnt wurde vor allem eine Mautzahlung: „Nicht weniger befinden wir uns wegen erlegung der mauth in der stadt höchst beschweret undt kan die stadt auch gar nit erweisen, wie undt warumb oder qua jure [mit welchem Recht] wir ihnen die mauth zu geben schuldig, [...]“. An dieser Stelle argumentierten sie damit, dass es in anderen Orten unüblich sei, von den Juden eine Maut zu verlangen: „folget dannenhero nicht, das wir die mauth, wie dan selbte auch weder zu Krembsier, Leüpnigk undt Preraw die juden alda nit geben dörrfen, sondern deren befreihet sein, zu geben schuldig oder verbunden.“²⁰³ Zudem sei in ihrer Synagoge eingebrochen worden, weshalb sie Karl Eusebius um fürstlichen Schutz bitten.

Was nun den Handlungsspielraum der Proßnitzer Juden während des Dreißigjährigen Krieges betrifft, ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich diese, vertraut man ihren eigenen Angaben, etwa sieben Jahre nach den schwedischen Einfällen weniger erholt hatten als die Christen. Erging es ihnen aus wirtschaftlicher Sicht davor und während des Krieges besser als ihrem christlichen Umfeld, deutet dieses Schreiben hingegen darauf hin, dass die Gemeinde von der allgemeinen wirtschaftlichen Regeneration in der Stadt aufgrund erwähnter Zahlungen kaum bis gar nicht profitierte. Auffällig ist zudem die bereits bei KOCMAN erwähnte Praxis der mährischen Städte, eigenmächtig ohne das Wissen des Herrschers Abgaben von den Juden zu verlangen. Diese Verfahrensweise scheint in Proßnitz auch nach den Kriegsjahren durchaus gang und gäbe gewesen zu sein. Erwähnenswert ist auch, dass die jüdische Gemeinde Informationen von den umliegenden Gemeinden hatte, mit welchen sie ihre Argumentationslinie zu stützen versuchten. Ob die Proßnitzer Juden in diesem Fall, sieben Jahre später, Erfolg mit der direkten Kontaktaufnahme mit dem Fürsten hatte, muss offenbleiben. Im Bestand befindet sich kein Antwortschreiben von Karl Eusebius an die jüdische Gemeinde.²⁰⁴

Noch im Jahr 1657 waren die Auswirkungen des Krieges und vor allem der damit einhergehenden Kosten für die Juden und Jüdinnen spürbar: Inwiefern die Steuerbelastung das Wirtschafts- und Alltagsleben der jüdischen Bevölkerung bis ins kleinste Detail prägte, darüber berichtet ein Schreiben der Judenrichter im Namen ihrer ganzen Gemeinde an Karl Eusebius von Liechtenstein. In besagtem Brief findet sich eine genaue Auflistung der Steuern, welche die Juden der Plumenausischen Herrschaft pro geschlachtetes Geflügel abzugeben hatten:

²⁰³ Ebda.

²⁰⁴ Ebda.

„Durchleichtig hochgebohmer hertzog,

gnädigster fürst und herr, herr, demnach wier jüdiſche gemein in der ſtadt Proßnitz auß ihr fürst. gn. Plumenauriſchen herrſchaft daß fligenwerkh [Geflügel] zu nehmen undt in dero rendten zu verſielbern verpflicht ſein, weliecheß von unß bieß auf heitiges tages gantz gehorßambist beſchehen thuet, dieweillen dan wier mit dem fligenwerckh gahr hoch uberschätzt undt die ändten per 7, die gänß per 16 kr., da wier doch die ändten zu 4, die gänß aber auf deß thewerſte zu 9 kr. genuegßamb erkauffen mögen, ahnemen müßen.“²⁰⁵

Bei Geflügelarten wie „kapaunern undt induaniſche hiennern“ ſolle es „niemahls der brauch geweßen, daß wier [die Juden], wie es anjetzo beſchiecht“ dieſe verſteuern zu müßen. Die Klage der jüdiſchen Gemeinde über dieſe „allerley unbrauchliche[n] laſten“ deutet darauf hin, daß es kurz davor zu einer allgemeinen Steuererhöhung gekommen ſein mußte. Es iſt nicht unwahrscheinlich, daß dieſe der hohen Kriegsschulden zuzuschreiben iſt. Ähnliche Auflisungen wie die des Geflügels finden ſich in demſelben Schreiben außerdem zu der genauen Beſteuerung von Kälbern, Schafen, aber auch zu Branntwein. Die jüdiſche Gemeinde bat Karl Eusebius von Liechtenſtein, daß ſie „bey dem wiertschafftſrath [...] nit molesiret [bedrängt] werden“ ſowie „daß fliegenwerkh, kelber undt ſchaff, dieweillen dieße zeith alleß undt jedeß gar wohlfahl genuegßamb zu erkauffen iſt, rechtmessiegerweiſe taxiret“ werde.²⁰⁶

Auch in dieſem Schreiben wandten ſich die Juden direkt an den Fürſten, doch ob ſie damit Erfolg hatten, läßt ſich anhand des Beſtandes auch hier nicht beſtätigen. Es muß an dieſer Stelle auf den Umſtand verwieſen werden, daß der Beſtand mehr Erkenntnis zu der Thematik hiſichtlich der den Handlungsspielraum beſchränkenden Strukturen liefert als hiſichtlich ihrer tatsächlichen Handlungsoptionen. Zentral iſt an dieſer Stelle der Umſtand, daß die Steuerlaſt in jeglichen von Juden betriebenen Wirtschaftszweigen ſpürbar war und dieſe ihre Handlungsoptionen unweigerlich mitbeſtimmte.

5.4. Die Gewalttaten an Proßnitzer Juden und Jüdinnen

5.4.1. Kontextualisierung

Peter RAUSCHER betont in ſeinen Studien zu der jüdiſchen Gemeinde Langenlois während des Zeitalters des Dreißeißjährigen Krieges, daß die ältere Forſchung das jüdiſche Leben und deſſen Darſtellung vor allem aus einer (verfaſſungs-)rechtlichen Perſpektive betrachtete. Dabei lag der Fokus auf „ſpektakuläre[n] und in der Regel gewalttätige[n] Ereigniſſe[n] wie anti-jüdiſche[n] Ausſchreitungen und Vertreibungen.“²⁰⁷ Ob Ereigniſſe wie dieſe allerdings einem realitiſtiſchen Bild des neuzeitlichen jüdiſchen Lebens entſprechen, ſcheint fragwürdig.

²⁰⁵ F. L. H. 1657 IX 19 (S. 99).

²⁰⁶ Ebda. und vgl. Heilig (1931), S. 330.

²⁰⁷ Peter Rauscher, Langenlois. Eine jüdiſche Landgemeinde in Niederöſterreich im Zeitalter des Dreißeißjährigen Krieges. (Wien 2004), S. 109.

Daher wirft RAUSCHER ein, dass in der Forschung zur Judenfeindlichkeit immer mehr hinterfragt wird, ob und in welchem Maße die von der Obrigkeit ausgehenden Rechtsnormen die tatsächliche Lebensrealität der Juden und Jüdinnen in ihrem christlich geprägten Umfeld widerspiegeln. Aus diesem Grund ist in der Forschung eine zunehmende Hinwendung zu den alltäglichen Begegnungen von Juden bzw. Jüdinnen mit Christen bzw. Christinnen zu verzeichnen.²⁰⁸

Unerlässlich zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Einseitigkeit der Quellenlage, welche eine sachliche Erkenntnis über den alltäglichen Umgang zwischen Juden bzw. Jüdinnen und Christen bzw. Christinnen erschwert, wenn nicht sogar unmöglich macht: Zur Rekonstruktion der Verhältnisse ist man auf normierte, meist Rechtliches betreffende Quellen der Obrigkeit angewiesen, die von Konfliktfällen zwischen Juden, Jüdinnen und Christen und Christinnen berichten. Dies trifft auch auf die vorliegende Arbeit und den ihr zugrundeliegenden Bestand zu. In welchem Maße diese Fälle die alltäglichen Begegnungen zwischen Angehörigen der beiden Konfessionen prägten, und ob sie eine Ausnahme oder eher die Regel waren, bleibt dabei unklar. So scheint es angesichts der Quellenlage zunächst sinnvoll, jene Konfliktfälle zu behandeln, welche tendenziell häufiger auftraten. Es ist davon auszugehen, dass diese tatsächlich das Zusammenleben der beiden Konfessionen prägten. Diesbezüglich darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass innerchristliche Konfliktfälle oftmals ganz ähnlich abliefen. Streitfälle zwischen Christen und Christinnen untereinander waren nicht immer friedlich, sondern vielmehr von Streitigkeiten und Gehässigkeiten aller Art geprägt.²⁰⁹ So unterschieden sich beispielsweise im Falle Langenlois die Streitfälle, welche vor dem Marktgericht oder dem Rat landeten und zwischen Juden und Christen ausgetragen wurden, kaum von ihren innerchristlichen Pendants.²¹⁰

Bezüglich der Quellenlage ist allerdings auf eine weitere, dem eben angeführten Argument entgegenstehende Überlegung zu verweisen: Freilich muss nicht jeder Nachbarschaftsstreit zwischen Juden, Jüdinnen und Christen, Christinnen als antijüdisch motiviert anzusehen sein, allerdings ist umgekehrt zu bedenken, dass nicht jeder Fall von alltäglicher Judenfeindschaft protokolliert wurde oder bis heute rekonstruierbar ist. Barbara STAUDINGER schreibt bezogen auf körperliche Übergriffe gegen Juden: „Es muss uns dabei bewusst sein, dass wir auf mehr oder weniger zufällig überlieferte Quellen angewiesen sind, viele Delikte jedoch mangels Aufzeichnungen aus dem historischen Gedächtnis gelöscht sind.“²¹¹ Bezüglich der Quellenlage

²⁰⁸ Ebda.

²⁰⁹ Vgl. Rauscher (2004), S. 110.

²¹⁰ Ebda. S. 115.

²¹¹ Barbara Staudinger, *Gantze Dörffer voll Juden. Juden in Niederösterreich 1496-1671*. (Wien 2005), S. 298.

lässt sich festhalten, dass „eine Quantifizierung, ob Juden grundsätzlich in größerem Maße Gewalt ausgeliefert waren als Christen, [...] weder möglich noch [...] sinnvoll“ wäre, „da es mit Sicherheit von der gesamten sozialen Stellung eines Menschen, seinem Vermögen, seiner Ehrbarkeit, seinem Geschlecht etc. abhing, inwieweit er/sie Opfer von Gewalttaten wurde.“ Was an dieser Stelle allerdings sinnvoll ist, ist die Frage, welche „spezifisch antijüdischen Formen von Gewalt“ es gab.²¹² Denn auch wenn Konflikte zwischen Parteien jeglicher Art in der frühen Neuzeit prinzipiell nicht immer ohne Gehässigkeiten auskamen, können viele Gewalthandlungen gegen Juden als „ausdrücklich antijüdisch motiviert“ ausgewiesen werden.²¹³

STAUDINGER verweist auf die Judenfeindschaft als epochen- sowie regionsübergreifendes Phänomen. Antijüdische Vorurteile, deren Ursprünge im Mittelalter oder in früheren Zeiten auszumachen sind, gehen in der Frühen Neuzeit allmählich zurück, verschwinden allerdings nicht zur Gänze: So lässt sich ein Rückgang jener Stereotype belegen, welche auf „imaginative, magische Vorstellungen gründen, wie der Anschuldigung der Brunnenvergiftung, des Ritualmords und der Hostienschändung“. Der Rückgang eben beschriebener Anschuldigungen hängt stark mit einem allgemeinen Zurückgehen von Gewalttaten sowie handgreiflichen Verfolgungen zusammen. Ein wesentlicher Grund für diese Entwicklung ist die Verbesserung der rechtlichen Stellung von Juden: Konflikte wurden immer mehr verrechtlicht, somit war es Juden vermehrt möglich, dieses erlangte Recht in der Praxis auch einzufordern und durchzusetzen. Stereotype, welche in der Frühen Neuzeit allerdings vermehrt auftraten, waren zum einen der Vorwurf an die Juden, sie seien „Wucherer“ und „Betrüger“, und zum anderen die Diffamierung von Juden als „Gottesmörder“ und „Feinde der Christenheit“, welche vor allem von Seiten der Kirche forciert wurde.²¹⁴

Nach RAUSCHER und STAUDINGER lassen sich vier verschiedene Formen von Gewalttaten an Juden unterscheiden:

1. „Gewalttaten unter aktiver Mitwirkung bzw. Duldung der Obrigkeit“: Beispiele von Gewalttaten dieser Art gab es in der Frühen Neuzeit immer weniger. Sie sind eher in den Jahrhunderten davor zu verorten: 1420/21 kam es zur „Wiener Geserah“, bei der Landesfürst Herzog Albrecht V. die „Ermordung, Beraubung und Vertreibung der Wiener Juden“ befahl. Hierzu lässt sich auch die Ausweisung der Juden aus der Steiermark und Kärnten zählen, bei der vor allem Anschuldigungen hinsichtlich Ritualmorden und Hostienschändungen im

²¹² Peter Rauscher, Barbara Staudinger, Martha Keil (Hg.), *Austria Judaica. Quellen zur Geschichte der Juden in Niederösterreich und Wien 1496-1671.* (Wien/München/Böhlau/Oldenburger 2011), S. 421.

²¹³ Staudinger (2005), S. 309.

²¹⁴ Ebd. S. 293f.

Vordergrund standen. Die steirischen und Kärntner Landstände konnten Maximilian I. für ihr Vorhaben gewinnen, indem sie ihm Zahlungen für die Abwehr türkischer Heere versprachen. In Fällen wie diesen kam es dazu, dass die landesfürstliche Politik bemüht war, judenfeindliche Maßnahmen mit Vorurteilen wie diesen zu legitimieren.²¹⁵

Aus dem frühneuzeitlichen Mähren ist ein Fall bekannt, in welchem die Obrigkeit ihre jüdischen Untertanen traktierte: Baron Geyer von Edelbach siedelte in seinem Herrschaftsgebiet fünf Juden an. Mit ihnen schloss er einen Vertrag ab, in welchem festgehalten wurde, dass die Juden freien Handel treiben durften, wenn sie dem herrschaftlichen Großgut vor allem Talg, Käse, Butter und Rinderhäute abnahmen. Zudem wurde vertraglich festgesetzt, unter welchen Bedingungen sich die Juden in der Ortschaft Triesch (Třešť) ihr Leben aufbauen durften und vor allem, wieviel sie dafür zu zahlen hatten. Letztendlich flohen die Juden aus Triesch nach Pírnitz (Brtnice), wo sie Graf Collalto unter seinen Schutz nahm. Grund dafür war die brutale Vorgehensweise des Barons, welcher mittels körperlicher Züchtigung und Gefängnisstrafen versuchte, den Juden mehr Geld abzunehmen, als sie zuvor vereinbart hatten. Auch wenn diese Gewalttaten von Seiten des Barons forciert wurden, waren die übrigen Bewohner Trieschs nicht unbeteiligt: So unterstützte beispielsweise der katholische Pfarrer des Ortes diese Vorgehensweise vehement. Auch die Ausweisung aus den mährisch königlichen Städten fällt unter diese Kategorie.²¹⁶

2. „Antijüdische Ausschreitungen“: Dabei handelte es sich um organisierte „pogromartige Tumulte“, die von einem großen Teil der Bevölkerung unterstützt wurden.²¹⁷ Als Beispiel dienen die Ausschreitungen in Wien, welche zu einem Großteil von Studenten ausgingen, gewaltsam ausgetragen wurden und in manchen Fällen auch tödlich enden konnten. 1641 drang eine Gruppe von Studenten in die Judenstadt ein und raubte dort Ansässige aus. Dieser Vorfall forderte auch ein Todesopfer: Ein jüdischer Mann wurde am Stadttor erstochen. Trotz verschiedener Maßnahmen Ferdinands III., welcher „alle gewalttätigen Angriffe gegen Juden im gesamten Erzherzogtum Österreich unter der Enns untersagte“, kam es in den darauffolgenden Jahren immer wieder zu blutigen Angriffen von Studenten auf die Wiener Judenschaft.²¹⁸

²¹⁵ Vgl. Rauscher/Staudinger/Keil (2011), S. 421 und vgl. Sabine Hödl, „... dem gemeinen Mann überall zu Verderben und meniglich zu unleidlichen Beschwarungen ...“. Studien zur Judenfeindschaft in Österreich von 1496 bis 1620. In: Martha Keil, Eleonore Lappin (Hg.), Studien zur Geschichte der Juden in Österreich (Bodenheim 1997) 36-64, S. 9 und vgl. Staudinger (2005), S. 295.

²¹⁶ Vgl. Kocman (2018), S. 108.

²¹⁷ Rauscher/Staudinger/Keil (2011), S. 421.

²¹⁸ Vgl. Staudinger (2005), S. 309.

3. „Diskriminierung einzelner Juden durch einzelne Christen“:²¹⁹ Angriffe Einzelner auf Juden sind nach STAUDINGER eine der häufigsten Formen von Gewaltausschreitungen gegen Juden: „Physische Gewaltausübung und symbolische Handlungen, die Juden an der Ehre verletzen sollten, gingen dabei oft Hand in Hand.“²²⁰ Ein bekanntes Beispiel für antijüdische Schikanen ist der Würfelzoll, eine Variante des Leibzolls: Während es gängige Praxis war, dass die Obrigkeit von Juden und Jüdinnen an Mautstellen Leibzoll verlangte, war der Würfelzoll hingegen eine diskriminierende Böswilligkeit. Denn bei der Zollforderung handelte es sich keineswegs um Geld, sondern vielmehr um wertlose Würfel, welche die Juden und Jüdinnen mit sich führen und an Mautstellen abgeben mussten. Das Einfordern der Würfel war ein symbolischer Akt, welcher darauf hindeuten sollte, „dass sich Juden mit Würfeln – einer Metapher für Wertlosigkeit und in Assoziation an verbotenes Glücksspiel und nicht zuletzt die Kreuzigung Jesu – selbst verzollen mussten.“²²¹ Die Würfelzollforderungen waren allerdings nicht die einzige Diskriminierung, welcher Juden und Jüdinnen ausgesetzt waren, ganz im Gegenteil: Ein Indiz dafür ist der Schutzbrief der Wiener Juden aus dem Jahr 1638, in welchem festgesetzt wurde, die Juden und Jüdinnen sollten „von niemanden weder in- oder außerhalb der Stadt mit Worten oder Werken nicht angetast, weder mit stoßen, schlagen, werfen oder anderer übler Tractierungen vergewaltigt oder beleidigt“ werden.²²² Der Schutzbrief deutet darauf hin, dass Praktiken wie diese zumindest in Wien, allerdings mit höchster Wahrscheinlichkeit auch um Wien herum, gang und gäbe waren.²²³

4. „Gewalttaten einzelner Christen gegenüber Juden im Zuge ökonomischer Konflikte“:²²⁴ STAUDINGER und RAUSCHER betonen in dieser Kategorie vor allem die Gewalttätigkeiten des Militärs, welchen Juden beispielsweise in ihrer Tätigkeit als Kaufleute während Kriegszeiten ausgesetzt waren. Dabei ist zu unterstreichen, dass durchaus auch Christen Opfer von Übergriffen militärischer Truppen werden konnten. KOCMAN verweist auf Beschränkungen von Handelstätigkeiten für Juden, welche immer wieder „eines der Reibungsfelder in den Beziehungen zwischen Christen und Juden“ war. Damit einher ging auch der vor allem in der frühen Neuzeit etablierte Stereotyp des Juden als „Wucherer“. Dieser hatte seinen Ursprung bereits im Mittelalter, als sich die Juden aufgrund der Beschränkungen der Zünfte und anderen Berufsverboten auf die Pfandleihe konzentrierten und in diesem Bereich schnell eine Monopolstellung einnahmen. Diese „erzwungene, einseitige Orientierung“ führte letztendlich

²¹⁹ Rauscher/Staudinger/Keil (2011), S. 421.

²²⁰ Staudinger (2005), S. 307.

²²¹ Ebda.

²²² Zitiert nach Ebda: Schutz- und Schirmbrief für die Wiener Judenschaft, Wien, 1638 November 5, in: Pribram, Urkunden, Bd. 1, Nr. 82, S. 128-130, Zitat S. 129.

²²³ Vgl. Staudinger (2005), S. 309.

²²⁴ Rauscher/Staudinger/Keil (2011), S. 422.

dazu, dass sie aus der Perspektive ihrer christlichen Schuldner als „unliebsame Gläubiger“ oder sogar „Ausbeuter“ betrachtet wurden. Dabei blieb es keineswegs bei Schikanen und öffentlichen Diffamierungen wie beispielsweise den klischeehaften Darstellungen von Juden auf Bühnen während zahlreicher Passions-, Fronleichnams-, oder Fastnachtspielen. Denn die Inhalte solcher Darstellungen prägten das in der Gesellschaft vorherrschende Bild der Juden, was nicht selten dazu führte, dass diese nicht nur wörtlich, sondern auch tätlich angegriffen wurden.²²⁵

Zusammenfassend lässt sich sagen, „dass das allgemeine Spektrum von Gewalttaten gegen Juden und Jüdinnen vom Hetzen eines Hundes auf ein jüdisches Kind [...] über das gewaltsame Abpressen des Würfelzolls bis hin zu pogromartigen Aktionen“ reichen konnte.²²⁶ Unerlässlich zu erwähnen ist auch, dass die Quellen bezüglich der Intentionen der Täter oder Täterinnen zumeist keine Auskunft geben. Welche konkreten Hintergründe und Motive hinter den Schikanen und Übergriffen stehen, bleibt in den meisten Fällen unergründbar. Dabei sind besonders rein antijüdisch motivierte Delikte besonders schwierig auszumachen. Für STAUDINGER ist es allerdings bedeutend, anzuerkennen, dass Juden und Jüdinnen nicht lediglich Opfer waren, sie konnten sich in Konflikten sehr wohl auch wehren.²²⁷ Dieser Ansatz ist für die vorliegende Arbeit im Allgemeinen und für das folgende Kapitel im Besonderen maßgebend.

5.4.2. Handlungsspielraum Gewalttaten an Juden und Jüdinnen

5.4.2.1. Einfordern eines Attests

Im Quellenbestand gibt es mehrere Verweise auf Gewalttaten an Juden. Am 28. Mai 1643 berichtete der Kommandant zu Proßnitz in einem Attest über einen Diebstahl sowie einen Brand, der sich bei den Juden ereignete:

„Nachdem ich endes unterschriebener von der generalitet zue einen commendanten in Proßnitz verordnet undt gesetzet worden undt in wehrender meiner commendantschafft die jueden ihren laden mietsambt all ihren briefen undt privilegien bestohlen undt alleß verbrandt worden, daß sie niet mehreß alß daß bloße eißen von der laden gefunden, der thöter ewer auch vertapet [ertappt] undt in verhafft genomben worden, so aber selbieger nacht, da er den anderen tag soldte justificiret werden, durch nachleßiekheit der wacht undt deß profoßen entrunen undt siech uber die mauer gelaßen, haben mich destwegen die jueden umb eine attestatation gebeten [...].“²²⁸

Der Kommandant ließ in seinem Attest nähere Informationen über den Täter aus. Da dieser geflohen war, war es vermutlich nicht möglich, ihn zu identifizieren. Worum genau es sich bei den Privilegien handelte, wird in einem Schreiben der jüdischen Gemeinde an den Fürsten deutlich, welchem eben erwähntes Attest beigelegt war. Darin berichteten die Proßnitzer Juden

²²⁵ Vgl. Rauscher/Staudinger/Keil (2011), S. 422 und vgl. Kocman (2011), S. 122 und vgl. Hödl (1997), S. 40-42.

²²⁶ Staudinger (2004), S. 298.

²²⁷ Vgl. Staudinger (2004), S. 310.

²²⁸ F. L. H. 1650 VII 7 (Konvolut) a. (S. 83).

von diesem Privileg, welches ihnen von Karl von Liechtenstein erteilt worden war. Damit gestand ihnen der Fürst zu, dass sie „auf ewige zeiten in der stadt Proßnitz zue wohnen befestieget worden“ seien.²²⁹ Als Bedingung galt freilich eine Steuer, welche auch ihre Nachkommen im Plumenauer Rentamt zu entrichten hatten. Zudem habe Karl von Liechtenstein ihnen erlaubt, eine neue Synagoge zu erbauen.²³⁰

An dieser Stelle weist der Quellenbestand eine geringe Dichte auf, weshalb sich nur sehr schwer abschätzen lässt, worauf sich das Schreiben der Gemeinde an den Fürsten bezieht beziehungsweise, was die Gemeinde mit ihrem eigenen Bericht sowie dem Attest des Kommandanten bezwecken wollte. Was den Handlungsspielraum der Proßnitzer Juden in Bezug auf gegen sie verübte Gewalttaten betrifft, ist dies ohnehin zweitrangig. Durchaus interessant hingegen wären die Umstände des Diebstahls und Brandes, doch auch diesbezüglich lässt die Quellenlage nicht mehr als vage Vermutungen zu. Denn auch in dem Schreiben der Juden heißt es lediglich, die Privilegien seien „in der plünderung in einen truehel unß auß unßerem synagoga [...] entnohmen undt verlustieget [verlustig gegangen]“ worden.²³¹

Worüber der Bestand allerdings Erkenntnisse liefert, ist die Vorgehensweise der jüdischen Gemeinde nach dem Einbruch und Brand. Es war ihnen in diesem Fall möglich, ein Attest von einem Kommandanten ausstellen zu lassen, welches ihnen den Verlust ihrer Privilegien bestätigte, wobei erwähnt werden muss, dass sich daraus allein nicht ablesen lässt, um welches Privileg es sich genau handelt. Trotzdem kann an dieser Stelle den Juden zugestanden werden, dass es ihnen während Kriegszeiten möglich war, ein solches Attest überhaupt zu erhalten und dieses in der direkten Korrespondenz mit dem Fürsten Jahre später zu nutzen, um ihre Argumentation zu stärken.

5.4.2.2. Verweis auf das Schutzverhältnis

Im bereits erwähnten Schreiben aus dem Jahr 1655, in welchem sich die Juden an Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein wandten, um eine Minderung ihres Steuerbeitrags anzusuchen, ist die Rede von einem Einbruch in ihrer „Schule“, womit meist die Synagoge gemeint ist:

„[...] andertens auch darumb, damit wir gemeinet, von derselben bessern schutz (weder leider beschichet, da unlengst unß bey tageslicht unsere schule erbrochen, man den thätter darüber erdappt undt zu recht angeklaget, danoch keine billigkeit, item, da auch jüngsthin auß anreizung des herrn capellans wieder unß ein auflauff entpöret worden undt man unß fast hat stürmen undt niederschlagen wollen, aber keinen schutz haben können) [...]“²³²

²²⁹ Ebda.

²³⁰ Ebda.

²³¹ Ebda.

²³² F. L. H. 1655 I 22 (S. 87).

Auch in diesem Fall muss die Frage nach den Intentionen der Täter offenbleiben. An dieser Stelle kann nur auf STAUDINGERS Hinweis bezüglich der Schwierigkeiten, die Tätermotive zu erschließen, verwiesen werden. Die Juden erwähnten den Kaplan als Schlüsselfigur, von dem aus ihnen gegenüber eine Stimmung der Feindseligkeit auszugehen schien. Dies mag wohl kaum verwundern, immerhin verweist HÖDL auf die gespaltene Beziehung zwischen der Kirche und den Juden. Die Animositäten und damit einhergehenden Delikte sind im Vergleich zu anderen im Bestand erwähnten betreffend ihrer Intensität als tendenziell harmlos einzustufen.²³³ Bezüglich der Handlungsoptionen der Juden lässt sich festhalten, dass sie die gegen sie verübten Gewalttaten in einer Reihe anderer Argumente zur Sprache brachten, um den Herrscher auf das ihren Zahlungen zugrundeliegende Schutzverhältnis zu erinnern. Auch eine etwaige Minderung ihrer Zahlungen könnte mit dem unterschweligen Vorwurf, der Herrscher komme seinen Pflichten nicht nach, als gerechtfertigt angesehen werden.

5.4.2.3. Berichterstattung an höhere Instanzen

Weitaus intensivere Übergriffe gegen die Juden fanden im Februar 1659 statt. Die Schlüsselfigur dieser *Exzesse gegen die Juden*, wie sie von Seiten des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein in der Korrespondenz genannt wurden, war Obrist Wachtmeister von Taubadel, ein Regimentsführer des Prinzen Ruprecht von der Pfalz. Dieser war mit seinen Truppen in der Stadt einquartiert worden. Nach Aussagen der jüdischen Gemeinde ließ er bereits bei seiner Ankunft nach den Judenrichtern der Gemeinde schicken, welchen er mitteilte, dass er von den Juden monatlich 100 Dukaten verlange. Da die Gemeinde laut ihrer Angaben allerdings sehr verarmt sei, sei ihnen das Abführen dieses Betrages unmöglich. Als Obrist Wachtmeister von Taubadel den Juden entgegenkam und seine Forderung auf einen täglichen Reichsthaler minderte, musste die Gemeinde eingestehen, auch diesen Betrag nicht zahlen zu können:²³⁴

„[...] sintemahlen unßere gemeine sehr arm undt in dero geld ermangleden zeitt solchs nit auffzubringen wüsten, mit fernerer demüttiger bitte, er wolle unß in solch seinem begehren ein genad undt barmhertzigkeit erweißen, wir seindt erböttig ihme zu geben, waß wir vormahlen anderen h. officirern undt obristen gethan undt gegeben haben, auch nit alleine solches, sondern ein noch mehres, damit wir von ihme nur einen schutz haben undt genißen kendten, solch unßer bitten aber hat gar wenig undt nichts fruchten wollen, dieweil er auff seiner vorigen intention verbliben. [...]“²³⁵

Auf dieses Eingeständnis der Juden erhob der Wachtmeister weitere Ansprüche. Er forderte die Zungen eines jeden von den Juden geschlachteten Rindes und Schafes sowie ein Viertel eines

²³³ Vgl. Staudinger (2004), S. 310. und vgl. Hödl (1997), S. 44f. und vgl. F. L. H. 1659 II 14 (S. 90-93).

²³⁴ Vgl. F. L. H. 1659 II 14 (Konvolut) a. (S. 93) Die folgende Episode wird bereits bei Staudinger (2004), S. 309, erwähnt: „Noch wesentlich brutaler ging der Hauptmann in der mährischen Gemeinde Proßnitz vor. Hier erhob die Judenschaft Klage, dass der Hauptmann sie hart geschlagen und ihren Mund und Gesicht mit Speck beschmiert hätte.“

²³⁵ F. L. H. 1659 II 14 (S. 90).

jeden Tieres, wenn er erfahren sollte, dass ihm zuwidergehandelt worden war. Als sich der Judenälteste schließlich gegen diese Verhöhnung wehrte, hat er „auß grimmigem zorn undt hechster fury ohne allen bedacht den einen unßeren eltisten in eigener person mit einem prügel unerbärmlich tractiret und also geschlagen, daß der jud an seinem leib [...] braun und blau geweßen [...] undt also mit solchen schleglen zur stuben hinaußgetrieben.“ Als er den Judenältesten und dessen Begleitung ein weiteres Mal zu sich riefen ließ, folgte eine weitere spöttische Untat, bei welcher „haltend durch seine soldatten er sie beede juden zu sonderem spott und schmach ergrimter und unerhörterweiße mit großen stücken speck umb ihren mundt und gantzen angesichtern dermaßen erschröcklich zerreiben laßen“.²³⁶

Als die Juden daraufhin den Kreishauptmann des Olmützer Kreises schriftlich von den Geschehnissen in Kenntnis setzten, folgte eine weitere Konfrontation mit dem Obrist Wachtmeister von Taubadel, welcher betonte, er wolle weiterhin gut mit dem Kreishauptmann auskommen, daher habe er ihm erzählt, dass die Juden bezüglich der 100 Dukaten gelogen hätten. Außerdem ließ er sie wissen, dass sie in Zukunft in ihren „eigenen heüßern und auff der straßen nicht sicher sein sollten“ und zudem drohte er: „er hette unß [die Juden] unerbärmlich geprügelt, daß were noch nichts, er wolle unß [den Juden] wol anderß zeigen, waß unerbärmlich geprügelt were, welches wir [die Juden] mit stillschweigenden betrübten angstseüfftzern gedulden, anhören und erwartten müßen.“²³⁷

Nach einem weiteren Vorkommnis, in welchem ein Jude von vier Soldaten des Obrist Wachtmeisters beinahe zu Tode geprügelt worden war, reichte die jüdische Gemeinde Klage bei dem Oberstleutnant des Regiments ein, dessen Name allerdings nicht genannt wird.²³⁸

Währenddessen ereignete sich ein erneuter Vorfall in der Stadt, welcher auf Reiter des Obrist Wachtmeisters zurückzuführen war. So geschah es laut Angaben der jüdischen Gemeinde am 8. Jänner 1659, dass zwei Reiter während der Nachtruhe in den Judengassen umhergezogen seien:

„[...] aldor[t] sie in acht heüßern die fensterlaaden auffgebrochen, die glaßfenster außgeschlagen, drey meßinge lampen auß den stuben genommen, einem kindt daß beth, worauff es auff der banck beym fenster gelegen, durchß fenster entzogen undt, waß noch ein größerer greüel sein mag, auch mit hindansetzung des vorhin wider alle rechte undt itzigen fridenszeit geübten gewalts haben sich selbte unterfangen, mit bloßen degen durchß glaßfenster in die stuben zu stechen alßo, daß eine jüdin alß wirthin des haußes, welche in der stuben über ihrer spitznarbeit mit ihren kindern geseßen hatt (indeme sie den bloßen degen, weylen sie nahendt am fenster geseßen) bey ihrem angesicht ersehen und ein großes ungewöhnliches geschrey gehöret, also vor großer forcht undt schrecken in eine ohnmacht gefallen, weillen selbter nimandts (sintemahlen ihr man, welcher im schlaff hirvon nichts gehöret, in der kammer gelegen hat, auch andere juden in befürchtung bey so großer auffruhr ihres lebens ihnen auß den heüßern nicht getrauet

²³⁶ Ebda.

²³⁷ F. L. H. 1659 II 14 (S. 90f.).

²³⁸ Vgl. F. L. H. 1659 II 14 (S. 91).

und daher ihr mit einer labnuß [Hilfe] nit beyspringen können), ist sie allßo in einer halben stund gestorben, nach welcher 6 unerzogene kleine kinder verbliben seindt, [...]“²³⁹

Den Juden gelang es, dass einer der beiden Reiter in Arrest gesetzt wurde. Einen Schadensersatz für die Gräueltaten erhielten sie von dem Wachtmeister allerdings nicht. Diesbezüglich argumentierte von Taubadel laut Angaben der jüdischen Gemeinde, dass der Arrest des einen eben erwähnten Reiters alle bis dato gegen die Juden verübten Verbrechen des gesamten Regiments entschädigen sollte. Da die Juden allerdings bereits davor „von den soldatten in der nacht etlich viel mahl sindt überlauffen und sehr molestiret worden, daß wir [die Juden] allso fast keine nacht mit friden haben ruhen kennen“, haben sie sich dazu entschlossen, „nottdrenglicherweiße nochmalen solche verübte gewaltthaten nit [zu] verschweigen, sondern solches ihrem obbemelten h. obrist leütenanten nacher Titschein berichtet mit demüthigster bitt, er wolle doch gedachtem seinem obrist wachtmeistern dahin halten, darmit wir armen leütte [die Juden] [...] den algemeinen frieden auch geruhig genießen laßen“. Als Argument führten sie an, dass sie immerhin sowohl an die Römisch Kaiserliche Majestät als auch an den Fürsten von Liechtenstein Schutzgelder zahlten. Eine Antwort erhielten sie allerdings nicht von dem eben erwähnten Obrist zu Titschein, sondern von Wachtmeister von Taubadel, welcher den Juden von seinem Vorgesetzten ausrichten sollte, er sei angehalten, die Juden in Frieden zu lassen. Doch schon bald darauf, am 7. Februar, legte man der jüdischen Gemeinde eine Kautionsauf, die den Arrest des Reiters gewährleisten sollte. Mit diesen Ausführungen in Form eines langen Berichts wandten sich die Juden nun an Karl Eusebius von Liechtenstein, dieser solle „eine verordnung [...] machen, damit wir armen leütt [die Juden] doch bey unseren [ihren] weib und kindern auch den liben frieden (welchen unß Gott und die hohe obrigkeit gönnet) etwaß genießen möchten [...]“.²⁴⁰

Den Handlungsspielraum der Juden betreffend lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass diese in ihrer gewohnten Lebensweise durch die Einquartierung des Obrist Wachtmeisters von Taubadel eine massive Einschränkung erfuhren. So scheinen sie zumindest laut ihren eigenen Angaben dessen Willkür, Spott und Verhöhnung schutzlos ausgeliefert gewesen zu sein. Jegliche Versuche, der Situation mittels Kontaktaufnahme zu ihm vorgesetzten Instanzen Einhalt zu gebieten, scheiterten. Denn sowohl die Berichte an den Kreishauptmann des Olmützer Kreises als auch die an Obrist zu Titschein scheinen aufgrund der Stellung des Wachtmeisters von Taubadel und dessen engem Beziehungsnetz innerhalb des Militärs keinerlei Verbesserung der Situation erwirkt zu haben. Doch auch die direkte Kontaktaufnahme mit dem Fürsten schien keinerlei Erfolg auf Besserung zu versprechen: Ein undatiertes

²³⁹ Ebda.

²⁴⁰ Vgl. F. L. H. 1659 II 14 (S. 91-93).

Schreiben aus der fürstlichen Kanzlei, dessen Adressat zudem unklar ist, gibt einen Einblick in den Handlungsspielraum des Fürsten selbst:

„Ich erachte nicht der notturfft zu sein, an den obr. wacht. zu schreiben, dan man mieste ihme entweder etwaß scharff oder nur mit gutten wortten schreiben, geschieht nun das erste, so könnte er sagen, ihr f. g. wären nicht seine instanz, thuet man ihme aber schön schreiben, so meritirt er es nicht fürs erste, zum andern möchte meinen, man fürchte sich seiner undt also thette noch unleichs ärger.“

An den haubtman zu Plumenau ist auch meines erachtens dießfahls unnötig zu schreiben, dan er kan nichts zum gutten commando helfen, wan die kriegesofficierer selber kein gutes commando halten wollen, warzu sie anders nicht alß durch höhere obrigkeit gebracht werden müssen.“²⁴¹

Aus diesem Schreiben geht hervor, dass Karl Eusebius von Liechtenstein selbst in dieser Situation die Hände gebunden waren. In dem Dokument, bei welchem es sich anscheinend um eine Art Empfehlungsschreiben an den Fürsten handelte, wird deutlich, dass der Wachtmeister Befehle einer ihm hierarchisch direkt übergeordneten Instanz wohl am ehesten akzeptieren würde. Daher liegt die Vermutung nahe, dass die Juden abschätzen konnten, in wessen Kompetenzbereich ihr Anliegen fiel: Immerhin meldeten sie die Vorkommnisse, genau wie in erwähntem Schreiben empfohlen, nicht etwa gleich dem Fürsten, sondern zunächst dem Kreishauptmann des Olmützer Kreises sowie Obrist zu Tischein. Als sich mit diesem Bestreben offensichtlich kein Erfolg abzuzeichnen schien, schrieben sie mehr als ein Monat nach Beginn der Gräueltaten, also erst zu dem Zeitpunkt, als sich die Lage mehr und mehr zuspitzte, an den Fürsten.²⁴²

Zur Episode der *Exzesse gegen die Juden* betreffend findet sich ein weiteres Schreiben im Quellenbestand. Bereits im Dezember 1658 ging eine Meldung an Prinz Ruprecht, dem Pfalzgrafen zu Rhein. Wer der Absender war, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Allerdings wurde dem Grafen darin von der Problematik zwischen Obrist Wachtmeister von Taubadel und der Proßnitzer Judengemeinde berichtet. Erwähnt wurde darin auch, dass die Juden ihren von dem Kaiser des Heiligen Römischen Reiches gewährten Schutz einfordern. Um eine Einschätzung der Situation wurde gebeten. Ein Antwortschreiben ist im Bestand nicht enthalten.

Dieses Schreiben zeigt, dass die Causa zwar bis zum Pfalzgrafen selbst vordrang, wenn man die Datierung betrachtet, fällt allerdings auch auf, dass dies keinerlei Änderung an der Situation oder gar einen Tadel von Seiten des Pfalzgrafen bewirkte. Denn die Nachricht an den Pfalzgrafen ist mit Dezember 1658 datiert, während aus dem Schreiben der jüdischen Gemeinde hervorgeht, dass jene Gräueltaten, welche die Toleranzgrenze der Juden überschritten und sie in Zugzwang brachten, erst im Jänner beziehungsweise Februar des darauffolgenden Jahres

²⁴¹ F. L. H. 1659 II 14 (Konvolut) b. (S. 93).

²⁴² Vgl. F. L. H. 1659 II 14 (S. 90-93).

geschahen. Ein Einschreiten des Pfalzgrafen wäre auch tendenziell unwahrscheinlich gewesen, denn bei Martin VOGT findet sich ein Hinweis darauf, dass Prinz Ruprecht Pfalzgraf zu Rhein und die ihm unterstehenden Regimenter für ihre erbarmungslosen Vorgehensweisen ihren Feinden gegenüber bekannt waren. Bezogen auf seine Tätigkeiten als Herzog von Cumberland und Oberbefehlshaber über die englischen royalistischen Truppen schreibt VOGT: „Deren Exzesse und sein unhöfisches Auftreten schufen ihm Gegner bis in die royalistische Partei.“²⁴³

Informationen darüber, ob und inwiefern sich die Situation beruhigte, sind aus dem Quellenbestand nicht zu entnehmen. Da Obrist Wachtmeister von Taubadel weder von dem ihm vorgesetzten Olmützer Kreishauptmann noch von Obrist zu Tischein oder von Prinz Ruprecht selbst getadelt und in seinen Taten eingeschränkt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Situation erst nach dem Abzug des Regiments zum Wohle der jüdischen Gemeinde entspannte. In diesem Falle hatten also die Stellung des Obrist Wachtmeisters von Taubadel innerhalb des militärischen Beziehungsgeflechts sowie die betreffenden hierarchischen Strukturen einen äußerst negativen Einfluss auf das Leben der Proßnitzer Juden. Ihrem Handlungsspielraum wurde damit in einem enormen Ausmaß Grenzen gesetzt.

5.4.2.4. Hinzuziehen von christlichen Befürwortern

Von einer in Hinblick auf den gesamten Bestand in vielerlei Hinsicht abweichenden Episode berichtet ein Schreiben des Christen Johann Bredinus an den Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein. Am 20. August 1658 bat dieser darum, dass eine Jüdin unter fürstlichen Schutz gestellt werde. Die besagte Frau befände sich in der Lage,

„[...] daß sie sich auch befirchtet heimlicher ahnschlege, durch welche sie eines mahlß unversehenerweiße bey nacht oder tag möchte überfallen und übel mit schlägen tractiret werden, auch wie ich die gewieße nachricht hab, ihr gedreüet wirdt, sobaldt alß ich von hier möchte wegkommen, ihr dieß wiederfahren sohlte, auch gahr von der stadt weeggetrieben wehrden, wie ich befinde, dießes sie nicht verdienet, sondern vielmehr alle gutte befederung [Förderung] genießen sohlte.“²⁴⁴

Bemerkenswert ist, dass diese Androhungen „von etlichen passionirten juden undt christen“ ausgingen, also keineswegs in einer rein konfessionell motivierten Feindlichkeit gründeten. Der Grund für den allgemeinen Missmut gegen die Jüdin sowie für das Einstehen des Christen scheint derselbe zu sein:

„[...] undter andern gebrauchten mitteln meine gesundtheit zue erlangen, habe ich auch rath gefolgeth, einer hießigen jüdin, so die hebamme genennet wierdt, so nicht wenig rath undt todt [Tat] zue meiner kranckheit gefunden, darfihr ihr auch ein recompens [eine Begleichung] erfolgeth, wierdt abehr ahngefochten von etlichen passionirten juden undt christen, daß sie sich bey miehrl alß andern patienten in der stadt gebrauchen laßet, [...]“²⁴⁵

²⁴³ Vgl. Martin Vogt, Ruprecht von der Pfalz. In: Historische Kommission der Bayrischen Akademie der Wissenschaft (Hg.), Neue Deutsche Biographie 22 (München 2005) 290-291, S. 290f.

²⁴⁴ F. L. H. 1658 VIII 20 (S. 89).

²⁴⁵ Ebda.

Da sowohl Johann Bredinus als auch viele andere Bewohner_innen der Stadt laut seiner Angaben „guttet von bemelter jüdin genoßen undt noch genießen khünen“, bat er Karl Eusebius darum, „sie alß eine ahlte weibeßpersohn in genedigen schutz alhier nehmen zue laßen undt einen ernsten befeflich ahn den magistrat alhier außzuefertigen genediges belieben tragen, welcher den christen undt juden publiciret werden sohl, daß sie vorgedachte jüdin gantz unperturbirt [ungestört] undt zuefrieden laßen sollen, [...]“. ²⁴⁶

Ob der Christ mit seinen Bemühungen Erfolg hatte, geht aus dem Bestand nicht hervor, da weder eine Antwort des Fürsten an selbigen noch ein Befehlsschreiben an das Magistrat enthalten ist. Was dieses Schriftstück aufzeigt, ist, dass Gewalttaten oder Androhungen solcher auch innerhalb der jüdischen Gemeinde erlebt werden mussten. Die heilenden Tätigkeiten der jüdischen Hebamme schienen den Normen der Proßnitzer Juden nicht zu entsprechen, ihnen sogar so sehr zu missfallen, dass es zu Feindseligkeiten innerhalb der eigenen religiösen Gruppe kam. Jüdische Frauen waren zu jener Zeit doppelt benachteiligt: So gehörten Jüdinnen aufgrund ihrer Konfession einer Minderheit an, gleichzeitig galten für sie als Frauen noch einmal gesondert rechtliche Einschränkungen, wie beispielsweise die Geschlechtsvormundschaft. Das Thema der jüdischen Frauen in vormoderner Zeit und ihre Rolle in Ehe, Recht und Beruf ist so umfangreich, dass genauere Ausführungen über die Arbeit hinausgehen und deren Rahmen sprengen würden. Was dieser beispielgebende Fall allerdings aufzeigt ist, dass nicht immer von einem homogen agierenden jüdischen Kollektiv, das der christlichen Bevölkerung als Einheit gegenüberstand, ausgegangen werden darf. Über die Handlungsoptionen der Jüdin, die im Bestand selbst nicht zu Wort kommt, lässt sich nur so viel sagen, dass diese es zustande gebracht hat, innerhalb ihres Patientenkreises einen Protektor zu finden, der für ihren Schutz einstand. ²⁴⁷

5.5. Der Zuzug der Juden und Jüdinnen aus Wien

5.5.1. Kontextualisierung

Für die Vertreibung der Juden und Jüdinnen aus Wien und Niederösterreich in den Jahren 1670/71 lassen sich mehrere Gründe nachweisen: Eine Spaltung der Gemeinde sorgte für eine Vielzahl an innerjüdischen Konflikten, weshalb es immer wieder zum Einsatz kaiserlicher Untersuchungskommissionen kam. Seitdem kam der Wunsch nach einer Ausweisung der Wiener Juden und Jüdinnen von mehreren Seiten. Nicht nur die Bemühungen des Wiener Stadtrats, eine Ausweisung voranzutreiben, sondern auch die Studentenrevolten der Universität

²⁴⁶ Ebda.

²⁴⁷ Vgl. Robert Jütte, Strategien gegen Ungleichheiten in Ehe, Recht und Beruf. Jüdische Frauen im vormodernen Aschkenas. In: Hans Otto Horch, Robert Jütte, Miriam Rürup und Markus J. Wenninger (Hg.), Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden. 17. Heft 2. (Tübingen/Berlin 2007). 315- 321, S. 320.

Wien, bei der die Studenten die Juden und Jüdinnen während teilweise mehrtägiger Straßenschlachten provozierten, zeugten von einer allgemeinen angespannten Atmosphäre. Hinzu kam ein „für die Juden ungünstiger Stimmungswandel maßgeblicher Hofkreise und der kaiserlichen Familie selbst.“²⁴⁸

STAUDINGER sieht den Auslöser der Ausweisung in einer Bittschrift von Bürgermeister und Rat der Stadt Wien, die im Jahr 1669 an Kaiser Leopold I. erging. Darin bot dieser an, dass die Stadt Wien die Toleranzgelder der Wiener Juden und Jüdinnen übernehme:

„Wann wir dann nit zweifeln, E.K.M. kenden und werden besagte 10 000 fl. von dero treuehorsambist mit Eyd und Pflicht zugethanen christlich catholischen Burgerschaft vil lieber undar auch weit ersprießlicher als von denen Gottslästerer, Gottes Sohns Mörderer, dem ganzen christlichen Geschlecht feindhassigen, von Gott und ihnen selbst vermaledeiten, betrüeglichen Juden annemen.“²⁴⁹

Bezüglich des Landes Niederösterreich ist nicht sicher, inwiefern die „antijüdische Publizistik der Zeit“ die allgemeine Gesinnung den Juden und Jüdinnen gegenüber beeinflusste. Fakt ist allerdings, dass die Auseinandersetzungen zwischen den Wiener Juden und Jüdinnen und der christlichen Bevölkerung sowie die Animositäten des Kaisers auch den niederösterreichischen Adel beeinflussten. Eine Niederlassung der Wiener Juden und Jüdinnen in Niederösterreich war vollständig untersagt. Letztendlich führten diese Entwicklungen auch zur Vertreibung der Juden und Jüdinnen aus Niederösterreich. STAUDINGER betont allerdings, dass nicht gesagt werden kann, „ob und inwiefern sich aufgrund dieser Konflikte auch die Stimmung in den niederösterreichischen Herrschaften gegenüber den Juden änderte.“²⁵⁰

Zwar war es einigen wenigen jüdischen Familien ein paar Jahre nach diesen Vorkommnissen möglich, nach Wien zurückzukehren, allerdings waren die Voraussetzungen für eine Wiederansiedelung nicht mit jenen vor 1670/71 zu vergleichen. Die Bildung einer Gemeinde war bis in die 1820er Jahre ausgeschlossen, zudem war „die Zahl der aufgenommenen Familien stark reglementiert.“²⁵¹

In Mähren führten Ansiedelungen von vertriebenen Juden und Jüdinnen aus Wien und Niederösterreich sowohl zu einer Verstärkung vorhandener als auch zu einer Bildung neuer Gemeinden.²⁵² Ein Beispiel für erstere ist die Gemeinde Ungarisch Brod: Zahlreiche Ausgewiesene suchten dort Zuflucht. Die Verdienstmöglichkeiten der Juden waren in Ungarisch Brod von prekären Zuständen geprägt, denn genau zu diesem Zeitpunkt wurde ihre Handelstätigkeit in mehreren aufeinanderfolgenden Erlässen sukzessive eingeschränkt. Der

²⁴⁸ Rauscher/Staudinger/Keil (2011), S. 434.

²⁴⁹ Zitiert nach Staudinger (2005), S. 296: Supplikation von Bürgermeister und Rat der Stadt Wien an den Kaiser, o.O. [Wien], o.D. [1669], in: Pribram, Urkunden, Bd. 1, S. 208-210/Anm. 7, Zitat S. 209.

²⁵⁰ Staudinger (2005), S. 296 und vgl. Rauscher/Staudinger/Keil (2011), S. 434 und Staudinger (2005), S. 296.

²⁵¹ Rauscher/Staudinger/Keil (2011), S. 434.

²⁵² Vgl. Kocman (2011), S. 111.

Zuzug der Wiener Juden und Jüdinnen bedeutete für die jüdische Gemeinde in Ungarisch Brod somit eine zusätzliche Verschlechterung ihrer ökonomischen Situation. Kalman NÜRNBERGER wirft allerdings auch ein, dass es im Gegensatz dazu zu einer „geistig-religiösen Erstarkung“ kam, welche in weiterer Folge „nicht ohne günstigen Einfluss auf die materielle Lage der Juden“ blieb.²⁵³ Ein Beispiel für die Erneuerung einer im Verlauf des Dreißigjährigen Kriegs untergegangenen Gemeinde ist Lundenburg, in welcher ausgewiesene Juden und Jüdinnen aus dem niederösterreichischen Feldsberg eine Unterbringung fanden: Nach Heinrich SCHWENGER wandten sich die heimatlosen Juden mit der Bitte um Herberge direkt an Fürst Karl Eusebius bzw. Fürstin Beatrix von Liechtenstein. Schließlich war es der Herrschaftshauptmann Johann Pokorny, welcher sich für einen Verbleib der Juden aussprach, allerdings weniger aus Mitleid den Heimatlosen gegenüber: „Sein praktischer Kopf berechnete bald, wie viel der [...] wüste Platz, auf dem sich weder Häuser noch Ähren erhoben, und auf dem man höchstens Pflug und Sense in Gefahr gebracht hätte, in Zukunft als Zinserträgnis abwerfen könnte.“²⁵⁴

So bestimmten vor allem die von den Juden getätigten Zahlungen über die Möglichkeit eines Verbleibs in mährischen Ortschaften. Denn aufgenommen wurden die Ausgewiesenen als „*Schutzjuden*“ mittels „Sonderbewilligung der Obrigkeit, die sie in Schutz nahm.“ Beispiele dafür sind die Schutzbriefe aus dem Jahr 1670 für die ausgewiesenen Wiener Juden Josef Nathan, Hirschl Samson und ihren Schwager Gerstl Josef, denen der Fürst Ferdinand Joseph von Dietrichstein gegen eine Abgabe von 10 Reichstalern erlaubte, sich in Kanitz (Dolní Kounice) anzusiedeln.²⁵⁵

5.5.2. Handlungsspielraum Zuzug der Juden und Jüdinnen aus Wien

Wie stark das Wohlergehen der Proßnitzer Juden von ihren Zahlungen an den Fürsten abhing, zeigt folgende Episode: Am 10. Juli 1670 schrieben die Judenrichter im Namen der gesamten Gemeinde an Karl Eusebius von Liechtenstein und baten um die Erlaubnis, aus Wien ausgewiesene Juden „biß sie sich ihres bleibenß halber umbsehen mögen,“ aufzunehmen. Vor dem Fürsten argumentierten sie zum einen damit, dass sie selbst während vergangener Einfälle der Türken „nacher Wienn zu dortsigen juden die zuflucht genohmen, von ihnen dergleichen barmhertzigkeit und herberg genossen.“ Diese Gefälligkeit wollten sie nun auch zurückgeben. Zum anderen seien sie dazu bereit ihr „gewöhnlich toleranzgeldt in e. f. g. renten pro rato temporis ihres kurtz oder langen verbleibenß ein leidentliches zu erlegen.“²⁵⁶ Zudem seien andere Herrscher in Böhmen und Mähren, so zum Beispiel Ferdinand Joseph von Dietrichstein,

²⁵³ Kalman Nürnbergger, Geschichte der Juden in Ung.-Brod. In: Gold (1929) 549-560, S. 550.

²⁵⁴ Heinrich Schwenger, Geschichte der Juden in Lundenburg. In: Gold (1929) 321-329, S. 322.

²⁵⁵ Vgl. Kocman (2011), S. 113.

²⁵⁶ Vgl. F. L. H. 1670 VII 10 (S. 94).

auch dazu bereit, unter diesen Bedingungen aus Wien ausgewiesene Juden und Jüdinnen als *fremde Juden* in ihre Gebiete aufzunehmen.

Ein Schreiben des Stadtrichters zu Proßnitz Friedrich Wenzel Newman zeugt davon, mit welchem Gegendruck und Widerstand von Seiten der christlichen Bevölkerung die Juden bezüglich ihres Anliegens zu kämpfen hatten. Denn dieser zeigte sich bezüglich der Aufnahme der Wiener Juden und Jüdinnen kritisch und verfasste ein Schreiben, in welchem er versuchte, den Fürsten von einem Verbot des Zuzugs zu überzeugen:

„[...] wie ich vernehmbe, sich theils Wienerische juden gerne alhier seßhafft machen, auch thuen allem ansehen nach, es seye bluthfreundschaft oder schmerialien wegen, einer oder der andere judenelteste verhielfflich sein wollten.

Wann nun dieses geschehen solte, so würden sie nicht allein denen juden sondern auch undt viel mehr denen chriesten in ihrem handl undt wandl, nahrung und zechrechten einen großen eintrag thun undt sie gantz undterdrucken undt es würden doch ew. fürstl. g. rendtgefälle von ihnen nicht mehr gesteigert undt die chriestengemein hette auch hiervon keinen mehrern nutzen sondern schaden, maßen die ietziges juden siech ohnedies vieler undterschlieffs gebrauchen undt denen chriesten allerley eintrag undt abbruch thun.“²⁵⁷

Der Richter argumentierte vor allem wirtschaftlich: Durch den Zuzug der Wiener Juden und Jüdinnen würden diese die Christen und Christinnen mit „ihrem handl und wandl“ in ihren Erwerbstätigkeiten beschneiden.²⁵⁸

Am 11. August desselben Jahres schrieb die jüdische Gemeinde ein weiteres Mal an den Fürsten. Da dessen Antwort zu lange auf sich warten ließ, hatten diese einige Wiener Juden und Jüdinnen bereits bei sich einquartiert. Sie betonten, dass es ihre eigentliche Intention gewesen sei, dieses nicht ohne Erlaubnis des Fürsten zu tun und drängten ein weiteres Mal auf den Zuspruch von Karl Eusebius von Liechtenstein. Zudem baten sie ihn, sie „alß unschuldige mit ungnaden nit anzusehen“, sollten sie „etwan mit annemmung obbedeüter judenpersonen zu weit gegangen“ sein. Am 30. September 1670 willigte der Fürst schließlich dem Verbleib der Wiener Juden und Jüdinnen in Proßnitz ein. In einem Schreiben an den Pfleger zu Plumenau befahl er diesem, „dergl. vermöglichere juden verstandenermassen anzunehmen, [...] undt sollet ihr [der Pfleger] alle juden aldorten beschreiben, damit also auf jede person ein gemessen zinß geschlagen werden möge.“²⁵⁹

In dieser Episode zeigt sich ein weiteres Mal, dass sich die Daseinsberechtigung der jüdischen Gemeinden aus der Möglichkeit ergab, ihnen Steuern abzunehmen. Die Aufnahme der Wiener Juden und Jüdinnen sowie die der Proßnitzer Judengemeinde erteilte Gnade ist vor allem auf die Option zurückzuführen, einen Gewinn daraus zu schlagen. Dessen war sich die jüdische

²⁵⁷ F. L. H. 1670 VII 26 (S. 95).

²⁵⁸ Vgl. ebda.

²⁵⁹ F. L. H. 1670 IX 30 (S. 98).

Gemeinde durchaus bewusst, immerhin erwähnten sie bereits in ihrem ersten Schreiben die Steigerung des „toleranzgeldt[es]“, welches sich durch den Zuzug der Wiener Juden und Jüdinnen ergeben würde. Doch welchen Grund hatte Karl Eusebius von Liechtenstein, mehr als zwei Monate auf seine Antwort warten zu lassen? Schließlich brachte er die jüdische Gemeinde in Zugzwang, eigenmächtig Entscheidungen zu treffen und riskierte damit die Ordnung und den Frieden in seinem Herrschaftsgebiet. Die Antwort auf diese Frage hängt stark mit der den Handlungsspielraum der Juden einschränkenden Komponente der unterschiedlichen Herrschaftsebenen zusammen. Aus zwei Empfehlungsschreiben an den Fürsten geht hervor, dass zunächst eine Unsicherheit bestand, ob sich die Ausweisung der Wiener Juden und Jüdinnen nur auf Österreich beziehe, ob Kaiser Leopold I. eine Aufnahme der Juden in Böhmen und Mähren bewillige beziehungsweise, ob es diesbezüglich Einschränkungen beispielsweise in der Zahl der aufzunehmenden Juden geben solle.²⁶⁰

Erst im September des Jahres 1670 ging ein Schreiben aus Wien an Karl Eusebius von Liechtenstein, in welchem Johann Georg Hofmann (dessen genaue Funktion im Bestand nicht erwähnt wird, vermutlich war er ein hoher Beamter und/oder Rechtsgelehrter) dem Fürsten über die Vorgehensweise der Aufnahme der Juden und Jüdinnen aus Wien berichtete:

„Nun hab ich vorhero auß dem derentwegen alhier lengst füngangenen öffentlichen ruefs vernomben undt uber aniezo weiters gethanes nachfrag nichts anders erfahren, alß daß die alhieige Wienerische judenschafft allein auß Össterreich außgeschafft undt sich kheiner darin, an waß orth es seye, sezen möge, iedoch in Mähren undt Behaimb sich niderzulassen ihnen unverwöhrt seye.“²⁶¹

Was nun den Handlungsspielraum der Juden betrifft, lässt sich sagen, dass dieser aufgrund mehrerer Umstände begrenzt wurde: Zum einen sind sie in ihrer Vorgehensweise bezüglich ihrer Wiener Glaubensgenoss_innen abhängig von Beschlüssen auf unterschiedlichen Herrschaftsebenen: In diesem Fall reichte es zunächst nicht aus, nur den Fürsten mit einer Aussicht auf eine Erhöhung der Toleranzgelder von der Aufnahme der Wiener Juden und Jüdinnen zu überzeugen, da dessen Entscheidungsgewalt selbst eingeschränkt war. Zum anderen zeigte sich in dem Schreiben des Proßnitzer Stadtrichters Friedrich Wenzel Newman, dass eine etwaige Aufnahme der Vertriebenen in der Stadt von der übrigen Bevölkerung und vor allem von regionalen Beamten kritisch gesehen wurde, diese sogar versuchten, den Fürsten davon zu überzeugen, ein Verbot darüber auszusprechen.²⁶²

Neben all diesen Beschränkungen findet sich bei einem genaueren Hinsehen trotzdem Raum zum Handeln: So geht aus dem ersten Schreiben der jüdischen Gemeinde hervor, dass diese gute Kontakte zu anderen umliegenden Gemeinden sowie zu den Wiener Juden und Jüdinnen

²⁶⁰ F. L. H. 1670 VII 10 (S. 94) und F. L. H. 1670 VII 24 (S. 95).

²⁶¹ F. L. H. 1670 VIII 3 (S. 98).

²⁶² Vgl. F. L. H. 1670 VII 26 (S. 95).

zu haben schien, immerhin wies sie den Fürsten darauf hin, dass andere Herrschaften wie zum Beispiel Fürst Ferdinand Joseph von Dietrichstein bereits Vertriebene aufgenommen hatten.²⁶³

Leider schweigt der Bestand darüber, welche genauen Umstände die Proßnitzer Gemeinde dazu bewegte, die Wiener Juden und Jüdinnen ohne Einwilligung des Fürsten aufzunehmen. Möglich ist, dass sie die Lage aufgrund ihrer Vernetzung zu anderen Gemeinden und deren Berichterstattungen korrekt einschätzen konnten. Zentral ist und bleibt allerdings der Fakt, dass es vor allem die an den Fürsten zu tätigen Zahlungen waren, welche den Wiener Juden und Jüdinnen eine Aufnahme in die unter der Herrschaft von Karl Eusebius von Liechtenstein stehenden Stadt ermöglichten.

²⁶³ Vgl. F. L. H. 1670 VII 10 (S. 94).

6. Conclusio

Die Erkenntnisse aus eben angeführten Episoden über den Handlungsspielraum der Proßnitzer Juden lassen sich unter folgenden sechs Kategorien von Handlungsoptionen zusammenfassen:

1) Direkte Kontaktaufnahme mit dem Fürsten

Der etwaige Erfolg, den sich die Juden von einer direkten Kontaktaufnahme mit dem Fürsten erhofften, war durch das grundlegende Verhältnis zwischen dem Schutzherrn und seinen jüdischen Untertanen bestimmt. Karl Eusebius von Liechtenstein sah in ihnen vor allem das Potential zu wirtschaftlichem Aufschwung für seine Herrschaft sowie die Möglichkeit zur Beschaffung finanzieller Mittel. Diese Intentionen führten zu dem Prinzip „Schutz gegen Bezahlung“, welches zum Beispiel in Form der an die Proßnitzer Juden erteilten Handwerkerprivilegien Eingang in die Praxis fand. In mehreren Fällen aus dem Quellenbestand ließ sich nachweisen, dass die Juden durch eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Fürsten Erfolg hatten, vor allem in Situationen, in welchen dem Schutzherrn Zahlungen zu entgehen drohten. Den Juden lässt sich somit ein Handlungsspielraum innerhalb der vorherrschenden Strukturen zuschreiben. So trat Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein im Falle der konfiszierten Häute des *Judenlederer*s Markus Watschkarz für diesen ein und verlangte eine Rechtfertigung von dessen christlichem Widersacher. Auch im Falle des Häuserstreits der Familie Büttele waren die Juden mit der direkten Kontaktaufnahme erfolgreich, immerhin wurde der jüdischen Familie eine Rückerstattung in der Höhe des Wertes ihres verlustig gegangenen Hauses garantiert und sie wurde unter fürstlichen Schutz gestellt.

2) Hinzuziehen von Befürwortern

Eine weitere im Bestand wiederkehrende Handlungsoption der jüdischen Untertanen war, christliche Befürworter für sich sprechen zu lassen. Vor allem der Plumenausische Pfleger Ferdinand Sak von Boniowitz trat für Joseph Menkele und die übrigen *Judenlederer* ein und verteidigte diese vor dem Fürsten hinsichtlich der gegen sie bestehenden Vorwürfe der christlichen Ledererzunft. Sein Angebot, den Juden ein Arbeitszeugnis auszustellen, verdeutlicht seine Bereitschaft, für diese einzustehen. In einem anderen Fall zeigte sich Johann Bredinus bereit, Karl Eusebius von Liechtenstein um fürstlichen Schutz für eine Jüdin zu bitten, welche sowohl von christlicher als auch von jüdischer Seite in Bedrängnis geriet. Dies zeigt vor allem auf, dass auch innerhalb der eigenen religiösen Gruppe Feindschaften Teil des Alltags waren und nicht der Eindruck erweckt werden darf, es hätte sich bei der Proßnitzer Gemeinde um ein den Christen und Christinnen als Einheit gegenüberstehendes Kollektiv gehandelt. In

diesem Sinne ist der Fall auch beispielgebend dafür, dass in mikro-historischen Untersuchungen wie dieser Platz für das „außergewöhnlich Normale“ ist.²⁶⁴

An dieser Stelle darf außerdem nicht unerwähnt bleiben, dass sich gerade auch die christlichen Konkurrenten dieser Handlungsoption bedienten. Auch sie ließen höhere Instanzen für sich sprechen. Hinsichtlich ihrer Befürworter hatten sie aufgrund ihrer engen Beziehungsgeflechte und Familienbande die Möglichkeit, Richter, Zünfte oder regionale Beamte für ihre Interessen zu gewinnen. Diesbezüglich lässt sich beispielsweise auf den *Christenleder* Matheas Kolebal verweisen, welcher durch eine Verschwägerung mit dem Plumenauischen Pfleger Gregor Fanta diesen in seinem Streit mit dem *Judenleder* Markus Moises für sich sprechen ließ. Es ist selbstredend, dass die Handlungsoption, familiäre Bande mit regionalen Beamten zu knüpfen, für die Proßnitzer Juden allein aufgrund ihrer Konfession ausgeschlossen war.

3) Ausstellen (-lassen) von Dokumenten

Um an ihnen verübte Gewalttaten zu beweisen und diese im Schriftverkehr mit dem Fürsten einzuklagen, ließ sich die jüdische Gemeinde nach der Brandstiftung in ihrer Synagoge ein Attest ausstellen. Dies war vor allem notwendig, da ihnen bestätigte Privilegien dabei verloren gegangen waren. Auch wenn dem Bestand keine detaillierten Informationen über die Privilegien zu entnehmen sind, ist es doch beachtenswert, dass sich die jüdische Gemeinde mit Weitsicht ein Dokument wie dieses ausstellen ließ und es Jahre später in der Korrespondenz mit Karl Eusebius von Liechtenstein verwendete, um damit auf ihr Schutzverhältnis mit dem Fürsten zu verweisen. Weitere den Handlungsspielraum beeinflussende Dokumente, welche die Juden selbst ausstellten, waren die jüdischen Grundbücher. Diese enthielten Aufzeichnungen über innerjüdische Schuldverhältnisse, geben einen bescheidenen Einblick in die innerjüdische Organisation der Proßnitzer Gemeinde, lassen dabei allerdings unzählige Fragen offen. Doch allein das Wissen um deren Existenz lässt die Vermutung zu, dass es der Gemeinde gelang, ihren Handlungsspielraum mittels einer parallelen Grundbuchführung eigenmächtig zu erweitern und so beispielsweise den Erwerb christlicher Häuser während der schwedischen Kriege aufzuzeichnen und zu dokumentieren.

4) Berichterstattung an höhere Instanzen

Während der gewalttätigen Proßnitzer *Judenexzesse* unter Wachtmeister von Taubadel, dem Regimentsführer des Prinzen Ruprecht von der Pfalz, versuchten die Juden mittels Berichterstattungen an dem Wachtmeister übergeordnete Instanzen, ihre prekäre Situation zu lösen. Sie meldeten die tragischen Vorfälle an den Kreishauptmann, doch das enge

²⁶⁴ Medick (1994), S. 47.

Beziehungsgeflecht des Militärs begrenzte ihren Handlungsspielraum, denn der gewalttätige Regimentsführer wurde auch auf mehrfaches Ansuchen der jüdischen Gemeinde nicht daran gehindert, diese weiterhin auf grausame Weise zu misshandeln. In ihrer Verzweiflung meldeten die Juden die Geschehnisse Karl Eusebius von Liechtenstein, dessen Hände jedoch aufgrund seiner hierarchisch untergeordneten Stellung dem Prinzen gegenüber selbst gebunden waren. Diese tragische Episode ist hinsichtlich der *structure-agency-Debatte* ein Beispiel dafür, dass die hierarchischen Strukturen des Militärs den Handlungsspielraum der Juden korrumpieren, wenn nicht sogar zur Gänze zunichtemachen konnten.

5) Zusammenarbeit mit Christen

Sowohl die Schriften der *Christenliederer* als auch die der *Judenliederer* berichten von einer Zusammenarbeit mit christlichen, keinen Zünften angehörigen Schustern. Dies war eine Möglichkeit für die jüdischen Lederer, wirtschaftliche Kontakte zu knüpfen und damit ihre Einnahmen zu erhöhen. Gleichzeitig zeugt die Erwähnung dieses Umstands davon, dass es durchaus auch friedliche wirtschaftliche Kontakte zwischen Juden und Christen gab. Daher bricht auch dieser Fall mit dem durch die Quellenlage vermeintlich entstehenden Bild zweier in ständiger Konkurrenz lebender Parallelgesellschaften.

6) Umgehen von Rechtsnormen

Eine weitere Handlungsoption, welcher sich die Proßnitzer Juden bedienten, war die, mittels kreativer Lösungen Rechtsnormen zu umgehen. Den *Judenliederern* gelang es, sich Zahlungen zu entziehen, indem beispielsweise zehn Juden ihr Handwerk auf der Rechtsgrundlage von lediglich drei ausgestellten Privilegien ausführten. Der Dreißigjährige Krieg und die damit einhergehende Zerstörung der Stadt schien vor allem unter den *Schwedenzeiten* Rechtsnormen kurzfristig außer Kraft treten zu lassen. Dies waren Strukturen, welche sich die Proßnitzer Juden zu Nutze machen konnten, indem sie sich zum Unmut der christlichen Bevölkerung verwaiste *Christenhäuser* aneigneten. Außerdem trieben sie Handel mit feindlichen Soldaten, was zwar dazu führte, dass sie selbst im Vergleich zu den christlichen Bewohnern und Bewohnerinnen gestärkt aus dieser Phase hervorgingen, allerdings auch den Missmut des Grundherrn Karl Eusebius von Liechtenstein auf sie lenkte. Die Erkenntnisse aus dem Quellenbestand deuten allerdings auch darauf hin, dass die jüdische Gemeinde von der wirtschaftlichen Erholungsphase nach dem Krieg aufgrund der ihnen von mehreren Seiten auferlegten Zahlungen kaum profitierte.

Wie in der Einleitung erwähnt, müssen am Ende der vorliegenden Arbeit einige Fragen offenbleiben. Der Quellenbestand gab hinsichtlich innerjüdischer Strukturen lediglich einen

minimalen Einblick in Form der Erwähnung innerjüdischer Grundbücher. Selbstverständlich ist davon auszugehen, dass der Handlungsspielraum der jüdischen Gemeinde zu einem Großteil von innerjüdischen Organisationsformen abhing. Fragen wie „Welche Formen der Unterstützung erhielten Juden während Konfliktfällen von ihren Gemeindeältesten?“ oder „In welchen Fällen schrieb die jüdische Gemeinde als Kollektiv an den Fürsten und in welchen wandten sich Individuen an ihn?“ sind aufgrund der unzureichenden Quellenlage nicht beantwortbar. Ähnlich verhält es sich mit Erkenntnissen hinsichtlich des Wirtschafts- und Alltagslebens jüdischer Frauen

Hinsichtlich der *structure-agency-Debatte* lässt sich zusammenfassen, dass die Proßnitzer Juden sich zwar den Strukturen fügen mussten, ihren Handlungsspielraum innerhalb dieser allerdings zu nutzen und ihn sogar mittels kreativer Lösungen auszuweiten wussten. Dass sie dabei strukturverändernd wirkten, lässt sich anhand des untersuchten Quellenbestandes nicht nachweisen. Trotzdem ergibt die für die vorliegende Arbeit geleistete Forschung eindeutig, dass ihnen durchaus ein eigenmächtiges Durchsetzen ihrer Interessen als handelndes Kollektiv sowie in Einzelfällen auch als Individuen inmitten einer christlich geprägten Gesellschaft zugesprochen werden kann.

7. Literaturverzeichnis

7.1. Primärquelle

Hausarchiv der Regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein Wien: Karton H.383. ungedr.

7.2. Sekundärliteratur

Eliška *Bohuslav*, Zur Geschichte der Israelitengemeinde von Prostějov (Proßnitz). In: *Husserl Studies*. 10 (The Hague 1994) 237-248.

Gudrun *Clemen*, Schmalkaden – Biberach – Ravensburg. Städtische Entwicklungen vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit. (Stuttgart 2009) 201-205.

Alfred *Engel*, Die Ausweisung der Juden aus den königlichen Städten Mährens und ihre Folgen. In: *Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik II*. (Prag 1930) 50-96.

Dorothee *Geiger*, Handlungsfähigkeiten von geduldeten Flüchtlingen. (Wiesbaden 2016).

Hugo *Gold*, Geschichte der Juden in Iglau. In: Hugo Gold (Hg.), *Die Juden und Judengemeinden Mährens in Vergangenheit und Gegenwart*. (Brünn 1929) 243-247.

Leopold *Goldschmied*, Geschichte der Juden in Proßnitz. In: Hugo Gold (Hg.), *Die Juden und Judengemeinden Mährens in Vergangenheit und Gegenwart*. (Brünn 1929) 491-504.

Max *Grunwald*, Jüdische Handwerker aus älterer Zeit. In: *Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums*. 74. (Breslau 1930) 413-421.

Herbert *Haupt*, Von der Leidenschaft zum Schönen. Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein (1611-1648). 2. Band. Quellenband. (Köln/Wien 1998).

Heinz-Gerhard *Haupt*, Neue Wege zur Geschichte der Zünfte in Europa. In: André Krischer (Hg.), *Stadtgeschichte. Basistexte Frühe Neuzeit 4*. (Stuttgart 2017). 179-204.

Bernhard *Heilig*, Die Vorläufer der mährischen Konfektionsindustrie in ihrem Kampf mit den Zünften. In: *Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik III*. (Prag 1931) (neu herausgegeben von CEEOL Publishing 2016) 307-448.

Theodor *Heinsius*, Vollständiges Wörterbuch der Deutschen Sprache. Mit Bezeichnungen der Aussprache und Betonung für die Geschäfts- und Lesewelt. 3. Band. (1849).

Sabine *Hödl*, „... dem gemeinen Mann überall zu Verderben und menniglich zu unleidlichen Beschwarungen ...“. Studien zur Judenfeindschaft in Österreich von 1496 bis 1620. In: Martha Keil, Eleonore Lappin (Hg.), *Studien zur Geschichte der Juden in Österreich*. (Bodenheim 1997). 36-64.

Robert *Jütte*, Strategien gegen Ungleichheiten in Ehe, Recht und Beruf. Jüdische Frauen im vormodernen Aschkenas. In: Hans Otto Horch, Robert Jütte, Miriam Rürup und Markus J. Weninger (Hg.), *Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden*. 17. Heft 2. (Tübingen/Berlin 2007). 315- 321.

Pavel *Kocman*, Zwischen Obrigkeit, Christen und der eigenen Gemeinde. Raum zum Leben und Unternehmen im 17. Jahrhundert an einigen Beispielen aus südmährischen jüdischen Gemeinden. In: *Židovské muzeum v Praze (Hg.), Judaica Bohemiae*. XLVI (Suppl.) (Prag 2011) 107-132.

-
- Pavel *Kocman*, Die Ausweisung der Juden aus den mährisch königlichen Städten 1426-1514: Verlauf, Anlässe, Folgen. In: Helmut Teufel, Pavel Kocman, Milan Řepa, Avigdor, Benesch, Gitl. Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien im Mittelalter. (Brünn/Prag/Essen 2016) 269-346.
- Pavel *Kocman*, Zu den Umständen der Erteilung des Privilegiums für die mährischen Juden im Jahr 1629. In: Židovské muzeum v Praze (Hg.), Judaica Bohemiae. LII (2) (Prag 2018) 5-51.
- Hermann *Krause*, Artikel „Privileg“. In: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 1. Aufl. (Berlin 1984) Sp. 1999-2005.
- Giovanni *Levi*, On Microhistory. In: Peter Burke (Hg.), New Perspectives in Historical Writing. (Oxford 1991) 93-113.
- Alf *Lüdke*, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie, historische Anthropologie. In: Hans-Jürgen Goertz (Hg.), Geschichte. Ein Grundkurs. (Reinbeck 1998) 557-578.
- Christian *Maier*, Zum Verhältnis von Makro- und Mikrogeschichte. In: Karl Acham, Winfried Schulze (Hg.), Teil und Ganzes. Zum Verhältnis von Einzel- und Gesamtanalyse in Geschichts- und Sozialwissenschaften. (München 1990) 111-140.
- Eduard *Maur*, Die Minderstädte in Böhmen und Mähren, besonders in der frühen Neuzeit. In: Herbert Knittler (Hg.), Minderstädte. Kümmerformen. Gefreite Dörfer. Stufen zur Urbanität und das Märkteproblem. Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas. 10. (Linz 2006) 159-180.
- Hans *Medick*, Mikrohistorie. In: Winfried Schulze (Hg.), Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie: eine Diskussion. (Göttingen 1994) 40-53.
- Heinz *Mohnhaupt*, Artikel „Privileg neuzeitlich“. In: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 1. Aufl. (Berlin 1984) Sp. 2005-2111.
- Markus *Meumann*, Artikel „Artikelbrief“ In: Albrecht Cordes (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl. (Berlin 2004) Sp. 312-313.
- Kalman *Nürnberg*, Geschichte der Juden in Ung.-Brod. In: Hugo Gold (Hg.), Die Juden und Judengemeinden Mährens in Vergangenheit und Gegenwart. (Brünn 1929) 549-560.
- Evelin *Oberhammer*, Viel ansehnliche Stuck und Güeter. Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes. In: Evelin Oberhammer (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit. (Wien/München 1990) 33-45.
- Gustav *Otruba*, Österreichische Fabriksprivilegien vom 16. bis ins 18. Jahrhundert. Und ausgewählte verwandte Quellen zur Frühgeschichte der Industrialisierung. Fontes Rerum Austriacarum 7. (Wien/Köln/Graz 1981).
- Thomas *Peter*, Die Juden in Böhmen und Mähren im 15./16. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Vertreibung aus den königlichen Städten Mährens im Jahre 1454. (phil. Magister-Arbeit Universität Leipzig 1998).
- Eberhard *Raitelhuber*, Von Akteuren und agency. Eine sozialtheoretische Einordnung der structure/agency-Debatte. In: Cornelia Schwappe, Hans Günther Homfeldt, Wolfgang Schröer (Hg.), Vom Adressaten zum Akteur. Soziale Arbeit und Agency. (Opladen 2008) 17-45.
- Peter *Rauscher*, Langenlois. Eine jüdische Landgemeinde in Niederösterreich im Zeitalter des dreißigjährigen Krieges. (Wien 2004).

Peter *Rauscher*, Barbara *Staudinger*, Martha *Keil* (Hg.), *Austria Judaica. Quellen zur Geschichte der Juden in Niederösterreich und Wien 1496-1671.* (Wien/München/Böhlau/Oldenburger 2011).

Albert *Scherr*, Soziale Bedingungen von Agency. Soziologische Eingrenzungen einer sozialtheoretisch nicht auflösbaren Paradoxie. In: Stephanie Bethmann, Cornelia Helfferich, Heiko Hoffmann und Debora Niermann (Hg.), *Agency. Qualitative Rekonstruktionen und gesellschaftstheoretische Bezüge von Handlungsmächtigkeit.* (Weinheim/Basel 2012) 99-121.

Albert *Schnyder-Burghartz*, Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700. Vorindustrielle, ländliche Kultur und Gesellschaft aus mikrohistorischer Perspektive. Bretzwil und das obere Waldenburger Amt von 1690 bis 1750. (Liestal 1992).

Heinrich *Schwenger*, Geschichte der Juden in Lundenburg. In: Hugo Gold (Hg.), *Die Juden und Judengemeinden Mährens in Vergangenheit und Gegenwart.* (Brünn 1929) 321-329, S. 322.

Barbara *Staudinger*, Gantze Dörffer voll Juden. Juden in Niederösterreich 1496-1671. (Wien 2005).

Piotr *Sztompka*, Evolving Focus on Human Agency in Contemporary Social Theory. In: Piotr Sztompka (Hg.), *Agency and structure. Reorienting social theory.* (Langhorne 1994) 25-60.

Helmut *Teufel*, Zur politischen und sozialen Geschichte der Juden in Mähren vom Antritt der Habsburger bis zur Schlacht am Weißen Berg 1526-1620. (Diss. Universität Nürnberg 1971).

Miroslav *Trantírek*, Vliv státu na vývoj městských a gruntovních knih na Moravě a ve Slezsku do roku 1849, [Der Einfluss des Staates auf die Entwicklung der Stadt- und Grundbücher in Mähren und Schlesien bis 1849]. In: *Sborník archivních prací* 10 (2) (Prag 1960) 105-181.

Otto *Ulbricht*, Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit. (Frankfurt/NewYork 2009).

Sabine *Ullmann*, Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau. 1650-1750. (Göttingen 1999).

Martin *Vogt*, Ruprecht von der Pfalz. In: Historische Kommission der Bayrischen Akademie der Wissenschaft (Hg.), *Neue Deutsche Biographie* 22, (München 2005). 290-291.

Birgit Wiedl, *Confraternitas eorum quod in vulgari dicitur zhunft.* Wirtschaftliche, religiöse und soziale Aspekt von Handwerkszünften im Spiegel ihrer Ordnung. In: Eveline Brugger, Birgit Wiedl (Hg.), *Ein Thema – zwei Perspektiven. Juden und Christen in Mittelalter und Frühneuzeit.* (Innsbruck/Wien/Bozen 2007) 234-252.

Thomas *Winkelbauer*, Haklich und der Korruption unterworfen. Die Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften und Güter im 17. und 18. Jahrhundert. In: Evelin Oberhammer (Hg.), *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit.* (Wien/München 1990) 86-114.

Thomas *Winkelbauer*, Die Liechtenstein als grenzüberschreitendes Adelsgeschlecht. In: Andrea Komlosy, Václav Bužek, František Svátek (Hg.), *Kulturen an der Grenze. Waldviertel. Weinviertel. Südböhmen. Südmähren.* (Wien 1995) 219-226.

7.3. Websites

Website des Hausarchivs der Regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein:

<https://www.llv.li/inhalt/118289/amtstellen/hausarchiv-der-regierenden-fuersten-von-und-zu-liechtenstein> [letzter Zugriff: 26.05.2020]

Website des Instituts für jüdische Geschichte Österreich:

<http://www.injoest.ac.at/de/projekte/abgeschlossene-projekte> [letzter Zugriff: 26.05.2020]

8. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Pavel *Kocman*, Zu den Umständen der Erteilung des Privilegiums für die mährischen Juden im Jahr 1629. In: Židovské muzeum v Praze (Hg.), *Judaica Bohemiae LII* (2) (Prag 2018) 5-51, S. 11.

Abbildung 2: Evelin *Oberhammer*, Viel ansehnliche Stuck und Güeter. Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes. In: Evelin Oberhammer (Hg.), *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit* (Wien/München 1990) 33-45, S. 34.

Abstract

Die vorliegende Masterarbeit untersucht den Handlungsspielraum der jüdischen Bevölkerung in Prostějov (Proßnitz) unter der Herrschaft von Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684). Im Sinne eines mikrohistorischen Zugangs wurde dazu der Quellenbestand des Kartons H.383 aus dem Hausarchiv Liechtenstein, Wien, herangezogen. Methodisch wurde mittels des structure-agency-Konzepts die darin enthaltene Korrespondenz zwischen dem Hause Liechtenstein und den männlichen Bewohnern der mährischen Stadt untersucht. Dabei wurden verschiedene Bereiche des Wirtschafts- und Soziallebens der jüdischen Bevölkerung betrachtet. Aus der Untersuchung ergaben sich folgende sechs konkrete, im Bestand wiederkehrende Handlungsoptionen: 1) Direkte Kontaktaufnahme mit dem Fürsten, 2) Hinzuziehen von Befürwortern, 3) Ausstellen (-lassen) von Dokumenten, 4) Berichterstattung an höhere Instanzen, 5) Zusammenarbeit mit Christen und 6) Umgehen von Rechtsnormen. Hinsichtlich der structure-agency-Debatte ist anzumerken, dass sich die Proßnitzer Juden den Strukturen fügen mussten, ihren Handlungsspielraum innerhalb dieser allerdings zu nutzen und mittels kreativer Lösungen auszuweiten wussten. Dass sie dabei strukturverändernd wirkten, ließ sich nicht nachweisen. Die für die vorliegende Arbeit geleistete Forschung ergibt, dass den Proßnitzer Juden ein eigenmächtiges Durchsetzen ihrer Interessen inmitten einer christlich geprägten Gesellschaft zugesprochen werden kann.